

mitteilungen

Verband Intern

- 330 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Recht und Verfassung

- 331 Regionalkonferenz der Rheinischen Versorgungskassen Köln
332 Termine für Kommunalwahl und Bürgermeisterwahlen in NRW
333 Pressemitteilung: Keine Nullrunde für Beamtinnen und Beamte
334 Mitbestimmungsrecht von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
335 Potsdamer Kommunalrechtstage

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 336 Zinsgünstige KfW-Kredite für die kommunale Energieversorgung
337 Pressemitteilung: Konjunkturprogramm III gegen Trading down-Effekt
338 Aussagen des EU-Gipfels zu finanzierbarer Energieversorgung
339 Dialog zum künftigen Verfahren des Stromnetzausbaus in Deutschland
340 VKU-Gutachten zu Kriterien bei der Konzessionsvergabe
341 Strategische Stromreserve zur Sicherung der Stromversorgung
342 Bilanz der Bundesregierung zur Energiewende
343 Studie zur Beteiligung der Bürger an kommunaler Energieversorgung
344 2011 EU-weit 13 Prozent Erneuerbare Energien
345 Jahresbericht 2012 der Bundesnetzagentur
346 Pressemitteilung: Aktualisierung des Finanzausgleichs nicht verschleppen
347 Renditen der Bundesnetzagentur für Gas- und Stromnetze
348 Neuer DStGB-Newsletter „Energiewende aktuell“
349 Bundestag beschließt Bundesbedarfsplangesetz
350 Keine Einigung über Strompreisbremse zwischen Bund und Ländern
351 Konzessionsabgabe Gas bei Durchleitungen

Schule, Kultur und Sport

- 352 Umsatzsteuer für VHS-Kurse
353 LVR-Seminar zur Archivierung von Film- und Videoformaten
354 Prämie für Teilnahme am Schulmilchprogramm
355 Jakob-Muth-Preis für inklusive Schule
356 Urheberrecht und Öffentlichkeit einer Wiedergabe
357 Wettbewerb des LWL für außerschulische Lernorte
358 Tagung „Netzwerk-Kultur-Bündnisse“
359 47. Rheinischer Archivtag
360 5. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Datenverarbeitung und Internet

- 361 Stichwort-Ergänzung in Internet-Suchmaschinen
362 Zustimmung des Bundestages zum E-Government-Gesetz

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 363 Programm „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“
364 Hartz IV-Bezug und Pflicht zum Deutsch lernen
365 Deutscher Lesepreis 2013
366 Projekt „Patientenbegleitung“ des Forschungsinstituts Geragogik
367 Bundesleistungsgesetz für Behinderte gefordert
368 Nutzung des Bildungs- und Teilhabepakets durch Familien
369 Finanzielle Hilfen für Krankenhäuser in Aussicht
370 Broschüre über Hilfe für die Pflege zu Hause
371 Zweifel des Ifo-Instituts am Nutzen von mehr Kindergeld
372 Kommunale Spitzenverbände zur Wirkung des Bildungs- und Teilhabepakets

Wirtschaft und Verkehr

- 373 Infrastrukturgipfel der Initiative für eine zukunftsfähige Infrastruktur
374 StGB NRW-Fachtagung zur Verkehrsinfrastruktur
375 Verkehrszentrale in Betrieb

- 376 Änderung der Baulast an Ortsdurchfahrten infolge der Volkszählung
- 377 Veranstaltung „Die PBefG-Novelle im Praxistest“

Bauen und Vergabe

- 378 Bundeskongress „Bürgernahe Stadtentwicklung durch Kooperation“
- 379 Aufruf zum Wettbewerb Entente Florale 2014
- 380 Stellungnahme zur EU-Konzessionsrichtlinie
- 381 Abschlussbericht des Wettbewerbs „Kommunen in neuem Licht“
- 382 Contracting-Vertragsmuster für kommunale Beleuchtung
- 383 Leitfaden „Nachwachsende Rohstoffe in Kommunen“ erschienen
- 384 7. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik
- 385 6. Europäischer Kongress Bauen mit Holz am 06./07. Juni 2013
- 386 Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in NRW
- 387 Pressemitteilung: Bürokratische Vorgaben gefährden Auftragsvergabe
- 388 Broschüre „Wind ist (Mehr-)wert“
- 389 Fachagentur Windenergie an Land gegründet
- 390 Gesprächsrunde beim Bund über Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- 391 VGH Mannheim zu Asylbewerberunterkunft im Gewerbegebiet
- 392 EuGH zum Verhältnis der SUP-Richtlinie zu § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB
- 393 GDI-NRW Forum am 12. Juni 2013 in Düsseldorf
- 394 Leerstandproblematik in Kleingartenanlagen
- 395 Änderung des Wohngeldgesetzes
- 396 Wettbewerb für ein Bild zur Einführung der Rauchwarnmelderpflicht
- 397 App für Bodenrichtwerte

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 398 Verwaltungsgericht Düsseldorf zur gewerblichen Altmetallsammlung
- 399 Gesetz zur Umsetzung der EU-IED-Richtlinie
- 400 Änderungen bei ElektroG und ElektrostoffVO
- 401 Verwaltungsgericht Köln zur gewerblichen Sammlung
- 402 Reform des EU-Emissionshandels
- 403 Verwaltungsgericht Arnberg zu gemeinnützigen Sammlungen
- 404 Verwaltungsgericht Würzburg zu gewerblichen Sammlungen
- 405 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zu § 18 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz
- 406 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur gewerblichen Sammlung
- 407 Müllgroßbehälter mit Kindersicherung
- 408 Bundesverwaltungsgericht zum Hochwasserschutz
- 409 Entwurf SüwV Abwasser NRW 2013 vorgelegt
- 410 Verwaltungsgericht Minden zur Funktionsprüfung von Abwasserleitungen
- 411 Stellungnahme zur Rechtsverordnung über Prüfung von Abwasserleitungen
- 412 OVG Lüneburg zur gewerblichen Abfallsammlung
- 413 Dokumentation des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz 2012“
- 414 Klimaschutz-Programm der Europäischen Kommission
- 415 Kommunalrelevante Projekte zu Energieeffizienz und Klimaschutz
- 416 Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners
- 417 BMU zum Energie- und Klimafonds bei Anträgen aus dem Kommunalbereich
- 418 1,4 Mrd. Euro für Energie- und Klimafonds

Verband Intern

330 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Am 7. Mai 2013 fand die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes in Kalkar statt. Der Vorsitzende des Ausschusses, Bürgermeister Fonk aus Kalkar begrüßte die ca. 100 anwesenden Personen. In einem informativen Vortrag stellte er die Historie der Stadt dar und wies auf die landwirtschaftliche Prägung der Stadt und der Region hin. Zugleich ging er auf die erfolgreich durchgeführte Kernstadtsanierung ein und wies auf die Bedeutung des Bundeswehr- und NATO-Standorts Kalkar-Uedem hin.

In einem Grußwort hob Landrat Spreen vom Kreis Kleve die gute Zusammenarbeit zwischen dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag hervor. Dieses gute Verhältnis sei auch im Kreis Kleve zwischen dem Kreis und

seinen Kommunen spürbar. Schließlich sei die Kreisumlage sehr niedrig. Sodann berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über Aktuelles aus Düsseldorf. Dabei ging er auf Themen wie die Finanzsituation der Städte und Gemeinden, die Inklusion und den U-3 Ausbau ein. Sein Vortrag kann im StGB NRW-Internet unter Der Verband/Fachgremien/Bezirks-AG/AG Düsseldorf abgerufen werden.

Nachfolgend berichtete Hauptreferent Dr. Queitsch von der Geschäftsstelle über die Problematik des Aufstellens von Sammelcontainern durch gewerbliche Abfallsammler im öffentlichen Verkehrsraum. Dabei stellte er in einem informativen Vortrag die Grundentscheidungen der aktuellen Rechtsprechung vor. Im Anschluss an diesen Vortrag berichtete er über die aktuelle Diskussion im Land über die Dichtheitsprüfungen nach dem Wassergesetz. Seine beiden Vorträge sind ebenfalls unter dem obigen Pfad abrufbar.

Schließlich berichtete Hauptreferent Becker von der Geschäftsstelle in einem informativen Vortrag über die Aus-

wirkungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes auf die kommunale Auftragsvergabe und ging auf Aspekte der nachhaltigen Beschaffung ein. Dessen Vortrag ist ebenfalls wie o.a. abrufbar.

Az.: II/1 01-25

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Recht und Verfassung

331

Regionalkonferenz der Rheinischen Versorgungskassen Köln

Die Rheinischen Versorgungskassen veranstalten am 10. Oktober 2013 eine Regionalkonferenz unter dem Schwerpunktthema „Zusatzversorgung - Vorteil für Arbeitgeber und Beschäftigte“. Zu der halbtägigen Veranstaltung werden alle kommunalen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten im Geschäftsgebiet der RVK (NRW) eingeladen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfahren Grundsätzliches über die Systematik des größten Betriebsrentensystems Deutschlands, wobei der Fokus auf die - in der Presse wenig kommunizierten - Vorteile der Zusatzversorgung gerichtet ist.

Die Regionalkonferenzen bieten den kommunalen Entscheidungsträgern in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, sich über das Leistungsspektrum der RVK zu informieren und Hintergrundwissen zu wichtigen Themen der Altersversorgung, so zur Versorgungsrücklagen-Fondslösung oder zur Versorgungslastenverteilung bei Dienstherrenwechseln, zu erwerben. Darüber hinaus besteht Gelegenheit, sich mit der Geschäftsführung der RVK sowie im Plenum auszutauschen. Die Veranstaltungen finden in der Regel dreimal jährlich an unterschiedlichen Standorten im Geschäftsgebiet der RVK, der ehemaligen preußischen Rheinprovinz, statt.

Termin: 10. Oktober 2013

Ort: Neanderthal-Museum,

Talstraße 300,

40822 Mettmann

Weitere Informationen im Internet:

www.versorgungskassen.de

E-Mail: info@versorgungskassen.de (Stichwort RegioKon)

Az.: I 043-23

Mitt. StGB NRW Juni 2013

332

Termine für Kommunalwahl und Bürgermeisterwahlen in NRW

Die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen finden aller Voraussicht nach am 25. Mai 2014 statt. Die laufende Wahlperiode der Räte endet am 31. Mai 2014, vgl. § 14 Abs. 2 KWahlG. Sofern Hauptverwaltungsbeamte von der

StGB NRW-Termine

19.06.2013 5. Branchentag Windenergie NRW 2013 in Düsseldorf

27.06.2013 Präsidiumssitzung in Düsseldorf

02.07.2013 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Geldern

DStGB-Termine

03.06.2013 Gemeindegkongress 2013

Fortbildung des StGB NRW

17.06.2013 „Kommunale Verkehrspolitik vor neuen Herausforderungen: Finanzierung - Infrastruktur - Mobilität“ in Düsseldorf

09.07.2013 Seminar „Anforderung an eine nachhaltige kommunale Beschaffung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW“ in Düsseldorf

26.09.2013 Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf

30.09.2013 Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Münster

01.10.2013 Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Münster

10.10.2013 Symposium zum Kommunalwahl- und Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf

Möglichkeit des vorzeitigen Ausscheidens zum Ende der Wahlperiode der Räte Gebrauch machen - der entsprechende Antrag ist bis zum 30.11.2013 beim Landrat zu stellen -, werden zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen und der Europawahl im Frühjahr 2014 auch die Nachfolger gewählt.

Die Nachfolger der Hauptverwaltungsbeamten, deren Amtszeit am 20. Oktober 2014 endet, werden am 28. September 2014 gewählt. Dies betrifft lediglich die Hauptverwaltungsbeamten, die vor der letzten Kommunalwahl im August 2009 während der letzten Wahlperiode gewählt wurden.

Die Amtszeit der am 30. August 2009 gewählten Hauptverwaltungsbeamten endet regulär am 20. Oktober 2015. Die Wahl der Nachfolger findet am 13. September 2015 statt. Ihre Amtszeit beginnt am 21. Oktober 2015 und endet 2020 zeitgleich mit der Wahlzeit der Räte.

Az.: I/2 021-50

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Die Absicht der NRW-Landesregierung, Beamten und Beamtinnen des gehobenen und höheren Dienstes eine Besoldungserhöhung zu verwehren, wird von den kommunalen Spitzenverbänden als unausgewogen und rechtlich problematisch kritisiert. „Der öffentliche Dienst muss attraktiv bleiben. Dazu trägt die vom Land geplante starke Ungleichbehandlung einer großen Zahl von Beamtinnen und Beamten gegenüber den Tarifbeschäftigten leider nicht bei“, erklärten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Zur Debatte steht die Anpassung der Beamtenbesoldung an den Tarifabschluss zwischen den Bundesländern sowie den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion. Im Gegensatz zu den unteren Lohngruppen sieht der Gesetzentwurf zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 in NRW vor, dass ab Besoldungsgruppe A 13 die Besoldung nicht angehoben wird. „Unbestritten steht das Land NRW ebenso wie die Kommunen in NRW unter einem enormen Konsolidierungsdruck. Hiervon können Personalausgaben nicht ausgenommen werden“, legten Articus, Klein und Schneider dar.

Der verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz verbiete es jedoch, gleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln. Eine Begründung, warum gerade Beamtinnen und Beamte im gehobenen und höheren Dienst keine Besoldungserhöhung erhalten sollen, liege nicht vor. Die gestaffelte Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten widerspreche auch dem aus der Verfassung abgeleiteten Abstandsgebot einzelner Besoldungsgruppen.

„Bereits jetzt haben Städte, Gemeinden und Kreise Schwierigkeiten, Fachkräfte in vielen Handlungsfeldern zu rekrutieren“, machten Articus, Klein und Schneider deutlich. Dies gelte beispielsweise für die Bereiche IT, Gesundheits- und Veterinärwesen, technischer Umweltschutz sowie Bauaufsicht. Gerade Kommunen, die bereits hart konsolidieren müssten, seien auf die Motivation und überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft der Beamtinnen und Beamten angewiesen. Eine vollständige Verweigerung der Besoldungsanpassung werde von den Beamtinnen und Beamten in den betreffenden Besoldungsgruppen als „Sonderopfer“ und Bestrafung empfunden. Dies gelte umso mehr, als „Nullrunden“ angesichts der Inflation genau genommen „Minusrunden“ seien, so Articus, Klein und Schneider.

Die Übertragung der besoldungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder im Zuge der Föderalismusreform hat in wenigen Jahren dazu geführt, dass sich zwischen „reichen“ und „armen“ Bundesländern eine erhebliche Diskrepanz in der Besoldung auch jüngerer Beamter und

Beamtinnen aufgetan hat. Durch eine unausgewogene Besoldungsanpassung, wie sie derzeit vorgesehen ist, werde die Tendenz erheblich verstärkt, dass in Ländern wie Nordrhein-Westfalen der Bewerbermangel für den öffentlichen Dienst aufgrund der demografischen Entwicklung zunimmt.

„Wir fordern die Landesregierung auf, für den Beamtinnenbereich eine ausgewogene und rechtlich tragfähige Lösung zu finden, die die finanzielle Situation des Landes und der Kommunen einbezieht, aber eben auch die Aspekte der Personalgewinnung und der Attraktivität des öffentlichen Dienstes angemessen beachtet“, erklärten Articus, Klein und Schneider abschließend.

Az.: I

Mitt. StGB NRW Juni 2013

334 Mitbestimmungsrecht von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 11.04.2013 20 A 2092/12.PVL klargestellt, dass Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nicht wahlberechtigt für die Wahl des Personalarats der Gemeinde sind. Die Neufassung des § 5 Abs. 1 LPVG NRW durch die LPVG-Novelle 2011 enthalte über den Verzicht auf das Erfordernis des Bestehens eines Beamten- und Arbeitnehmerverhältnisses zur Dienststelle hinaus keine weiteren Änderungen an dem herkömmlichen Verständnis des Beschäftigtenbegriffs. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Person im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 LPVG NRW in der Dienststelle weisungsgebunden sei oder der Dienstaufsicht unterliege, könne auf die Kriterien zurückgegriffen werden, die für die Frage einer Eingliederung in die Dienststelle entwickelt worden sind. Der Beschluss ist im Intranet des Verbandes unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Feuerwehrwesen abrufbar.

Az.: I 131-00

Mitt. StGB NRW Juni 2013

335 Potsdamer Kommunalrechtstage

Am 06.06.2013 finden die dritten „Potsdamer Kommunalrechtstage“ von 10.00-15.00 Uhr an der Universität Potsdam, Griebnitzsee, August-Bebel-Str. 89, 14482 Potsdam, Haus 1, Hörsaal 10 statt. Diskutiert werden Grundlagen kommunaler Wirtschaftstätigkeit, Vor- und Nachteile der zur Verfügung stehenden Rechtsformen, vergaberechtliche Probleme und die Rechtstellung und Haftung kommunaler Aufsichtsratsmitglieder. Ebenso werden auch Transparenz und Sponsoring kommunaler Unternehmen erörtert. Es wird eine Tagungsgebühr von 50,00 Euro erhoben. Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel. 0331-977-3519, per E-Mail an kwi@uni-potsdam.de und im Internet unter <http://www.uni-potsdam.de/u/kwi/>.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Juni 2013

336 Zinsgünstige KfW-Kredite für die kommunale Energieversorgung

Die Umsetzung der Energiewende erfolgt zu einem großen Teil auf regionaler und kommunaler Ebene und nicht zuletzt im Bereich der Energieversorgung. Daher unterstützt die KfW Kommunen mit dem Programm „IKK - Kommunale Energieversorgung“ (Nr. 203) dabei, die Energieeffizienz ihrer Stromversorgungssysteme nachhaltig zu verbessern. Gefördert werden neben dem Ausbau der Verteilnetze auch die damit in Verbindung stehende Installation intelligenter Informations-, Kommunikations- und Netzsteuerungstechnologien sowie Investitionen in die Kommunikationsinfrastruktur und in Energiemanagementsysteme. Auch der Neu- und Ausbau von dezentralen Energiespeichern ist in diesem Programm förderfähig.

Kommunen und deren unselbstständige Eigenbetriebe können ihren Antrag direkt bei der KfW stellen. Das Programm ist mit einem effektiven Jahreszins von 0,28 % für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren mit zehnjähriger Zinsbindung (Stand 27. Mai 2013) ausgestattet. Längere Laufzeiten von bis zu 30 Jahren sind möglich. Unter www.kfw.de/203 halten wir weitere Informationen für Sie bereit.

Für kommunale Unternehmen sowie Unternehmen im Rahmen von ÖPP-Modellen steht das Programm „IKU - Kommunale Energieversorgung“ (Nr. 204) zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/204.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Juni 2013

337 Pressemitteilung: Konjunkturprogramm III gegen Trading down-Effekt

Das Auseinanderdriften armer und reicher Kommunen gefährdet den sozialen Frieden und die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Daher müssten solche Städte und Gemeinden, die seit Jahren unter einem Finanzierungsdefizit leiden, von Bund und Ländern gezielt Unterstützung erhalten. „Wir brauchen ein Konjunkturprogramm III, damit sich die Schere zwischen arm und reich wieder schließt“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Seit mehr als einem Jahrzehnt leiden die Kommunen zunehmend unter einer heterogenen Entwicklung. Städte und Gemeinden mit kräftigen Steuereinnahmen und günstiger Sozialstruktur können ihre Attraktivität steigern, indem sie die Infrastruktur ausbauen und Gebühren senken. Andere Kommunen wiederum, die von Strukturwandel und Abwanderung gezeichnet sind, müssen ihren Bürgern und Bürgerinnen immer mehr Lasten aufbürden und verlieren dadurch an Anziehungskraft. „Das führt zu einer sich selbst verstärkenden Abwärtsspirale, aus der

sich die Kommunen nicht mehr befreien können“, warnte Schneider.

Selbst die eingeführten Finanzausgleich-Systeme hätten diesen Trading down-Effekt nicht verhindert. Unternehmen, die ihre Standortwahl regelmäßig überprüfen, wanderten mittlerweile von finanziell gebeutelten Kommunen ab oder zögen aufgrund der höheren Steuern erst gar nicht dorthin, machte Schneider deutlich. Dazu trage nicht zuletzt die vielfach veraltete Verkehrs-Infrastruktur bei.

„Wir müssen verhindern, dass in unserem Land 'verlorene Regionen' entstehen, die von allen gemieden werden und deren Bewohner/innen sich als Menschen zweiter Klasse fühlen“, legte Schneider dar. Deshalb sei es an der Zeit, ein neues Investitionsprogramm gezielt für die Sanierung und den Ausbau der Infrastruktur notleidender Kommunen aufzulegen. Es gehe nicht nur um die Verkehrsinfrastruktur, sondern auch um Investitionen in Betreuung und Bildung, Breitband und verkehrsmittelübergreifende Mobilitätskonzepte. „Wir müssen alles tun, um Arbeitsplätze und Unternehmen in den betroffenen Gemeinden und Regionen zu erhalten und neu hinzu zu gewinnen“, erklärt Schneider.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2013

338 Aussagen des EU-Gipfels zu finanzierbarer Energieversorgung

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten diskutierten auf dem EU-Gipfeltreffen in Brüssel u. a. über die künftige Energie- und Klimapolitik. In ihrer Abschlussklärung haben sie sich für bezahlbare und wettbewerbsfähige Energiepreise ausgesprochen, um mehr Wachstum und Beschäftigung in der EU zu schaffen. Hierfür seien erhebliche Investitionen in eine neue und intelligente Netzinfrastruktur erforderlich. Auch Energieeffizienz müsse künftig eine stärkere Rolle spielen. Das zentrale Ziel der EU, bis 2014 einen Energiebinnenmarkt zu verwirklichen, werde ausdrücklich unterstützt. Die Kommission sei dazu aufgefordert, bis Ende des Jahres 2013 eine Analyse über die Preistreiber im Energiesektor vorzulegen. Anlässlich der aktuellen Diskussion fordert das EU-Parlament, dass vor allem die Förderung erneuerbarer Energien stärker europäisch organisiert werden müsse.

Im Vorfeld des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs am Mittwoch in Brüssel äußerte sich bereits die Europäische Kommission über die Entwicklung der steigenden Energiepreise in Europa. Sie sehe darin eine Gefahr für das Wirtschaftswachstum und die Versorgungssicherheit in Europa. Hintergrund für die aktuelle Debatte sind von der Industrie erhobene Forderungen gegen den starken Anstieg der Energiepreise. Laut der Kommission seien bereits im Jahr 2012 die Gaspreise für die Industrie in den USA vier Mal niedriger als in Europa gewesen. Die Verbraucherpreise stiegen in den vergangenen Jahren um rund 22 Prozent. Strom in der EU sei beinahe doppelt so teuer wie in den USA. Nach Angaben der Kommission müssen Menschen mit niedrigem Einkommen in einigen EU-Ländern fast ein Viertel ihres Monatsbudgets für

Strom, Heizung und Benzin aufwenden.

Die Gipfelerklärung der Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten bekräftigt dabei die Ziele der Europäischen Kommission:

Der Binnenmarkt müsse, so wie es das Dritte Energiepaket der EU vorsehe, bis Ende des Jahres 2014 deutlich voran gebracht werden. Ziel sei es, den Wettbewerb der Energieversorger europaweit zu stärken, in der Hoffnung, dass in der Folge die Preise fallen.

Da die EU-Staaten laut der Kommission im Jahr 2035 voraussichtlich über 80 % ihres Gas- und Kohlebedarfs importieren werden müssen, solle sich die EU in ihrer Energieversorgung breiter aufstellen. Neben dem Ausbau erneuerbarer Energien müsse auch auf fossile Energieträger aus der EU gesetzt werden. Die Kommission solle daher untersuchen, ob und wie das in den USA erfolgreich angewendete Fracking-Verfahren zur Gasgewinnung aus Schiefergestein in der EU umsetzbar sei.

Die Energiepolitik liege weitgehend in der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Die Mehrheit von ihnen habe Preisbremsen zum Schutz der Verbraucher eingeführt. Deutschland gehöre zu den knapp zehn Staaten, die auf einen solchen Eingriff verzichtet haben.

Entsprechend der Empfehlung der Kommission zur Kostensenkung werde die Modernisierung und Verknüpfung der europäischen Energieinfrastruktur als Grundvoraussetzung für die breite Anwendung der dezentralen und wetterabhängigen erneuerbaren Energien angesehen. Den Investitionsbedarf schätze die Kommission bis zum Jahr 2020 auf 200 Milliarden Euro. Der gesamte Bedarf für eine zuverlässige und nachhaltige Energieversorgung liege bis 2020 sogar bei einer Billion Euro. Notwendig sei die Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Investoren.

Der Entwurf mahne auch den Ausbau von Programmen an, die den Energieverbrauch im EU-Raum senkt. Explizit werde die Energiebilanz von Gebäuden genannt, die durch bauliche Maßnahmen deutlich verbessert werden kann. Allerdings bräuchten auch diese Programme Geld, das inmitten der Krise in vielen EU-Ländern nicht vorhanden sei.

Auf dem EU-Gipfeltreffen des Europäischen Rats wurde über die angespannte Lage im Bereich der notwendigen Investitionen für Stromleitungen, Kraftwerke und Erneuerbare Energien diskutiert. Investitionen im Energiebereich seien auf einem Tiefpunkt angekommen. Noch angespannter sei die Lage im Erneuerbaren-Energien-Strombereich. Bis 2020 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Strom-Mix bei 20 Prozent liegen. Die Investoren seien jedoch zögerlich geworden. Allein im Ökostrombereich seien die Investitionen im ersten Quartal 2013 um ein Viertel gesunken. Auch die Preise für Klimaschutzzertifikate seien noch immer auf einem Tiefstand.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht zeichnet sich immer deutlicher ab, dass die sich mit der Energiewende stellenden Herausforderungen sich nicht allein durch rein nationale Ansätze

lösen lassen. Bei der zukünftigen Ausrichtung der Energiepolitik ist es unerlässlich, die europäischen Wechselwirkungen mit zu berücksichtigen. Auf europäischer Ebene müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine einheitliche Energiewende in Europa geschaffen werden.

Die zentralen Baustellen für ihr Gelingen sind dabei auch aus kommunaler Sicht vor allem der Netzausbau und -umbau, die Sicherung der Kraftwerkskapazitäten und die Reform der Förderinstrumente, insbesondere im Bereich der Erneuerbaren Energien. Hierfür gilt es, ein geeignetes Energiemarktmodell zu finden. Dabei ist es richtig, die Kosten der Energiewende nicht ausufern zu lassen. Vor allem Verbraucher, Kommunen und Unternehmen dürfen nicht durch zu hohe Energiepreise überfordert werden.

Nur durch sichere Rahmenbedingungen und die Schaffung von stärkeren Investitionsanreizen kann der derzeitige Investitionsstau aufgehoben und die für diese Maßnahmen notwendige Akzeptanz gegenüber den Bürgern geschaffen werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juni 2013

339 Dialog zum künftigen Verfahren des Stromnetzausbaus in Deutschland

Nachdem im vergangenen Jahr eine erste Informationsveranstaltung für Kommunen zu dem Verfahren des Stromnetzausbaus gemeinsam von der Bundesnetzagentur und den Kommunalen Spitzenverbänden am 24.10.2012 in Mainz stattgefunden hat, strebt die Bundesnetzagentur gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag eine weitere Dialogveranstaltung zum künftigen Verfahren des Stromnetzausbaus in Deutschland an. In diesem Rahmen möchte die Bundesnetzagentur über die Grundzüge der Bundesfachplanung am 03.07.2013, 11 bis 16 Uhr, Bezirksregierung Münster - Saal 1, Domplatz 1-3, 48143 Münster informieren.

Während sich die erste Veranstaltung vornehmlich auf die erste Verfahrensstufe der Bundesbedarfsplanung konzentrierte, wird der Schwerpunkt der diesjährigen Veranstaltung auf der kommenden Bundesfachplanung und den Beteiligungsmöglichkeiten für Kommunen und Bürger liegen. Das Angebot richtet sich erneut an alle Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene sowie unmittelbar an die Städte, Gemeinden und Kreise.

Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist kostenfrei. Aufgrund des begrenzten Platzangebots (max. 100 Plätze) vor Ort, ist eine Anmeldung erforderlich. Anmelden können Sie sich bis zum 19.06.2013 unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Kommune und des Verbandes (Deutscher Städte- und Gemeindebund) per E-Mail unter Dialog-Stromnetzausbau2012@bnetza.de.

Die Bezirksregierung Münster erteilte den Hinweis, dass zumindest der unmittelbare Bereich des Veranstaltungsorts in den kommenden Monaten bedingt durch Baustel-

len schlecht mit dem Auto erreichbar sein wird.

Das Einladungsschreiben der Bundesnetzagentur ist im StGB NRW-Intranetangebot unter: Fachinfo und Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft/Netzentwicklungsplan abrufbar.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Juni 2013

340 VKU-Gutachten zu Kriterien bei der Konzessionsvergabe

Die Frage des zulässigen Verfahrens und der zulässigen Kriterien bei der Neuausschreibung von Strom- und Gas Konzessionen bleibt eine der praktisch relevantesten Fragen der Energierechtsanwendung. Mit Sorge ist zu beobachten, dass vor allem in der Anwendungspraxis der Gerichte und Kartellbehörden des seit Frühjahr 2011 novellierten Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) rechtssichere Netzerwerbe weiter erschwert werden und Netzübergabungen im verstärkten Maße unter Verweis auf behauptete Verfahrensfehler der Gemeinden verweigert werden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme die Forderung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU aufgegriffen und Änderungen des § 46 EnWG, insbesondere auch im Hinblick auf die Kriterien der Konzessionsvergabe gefordert. Diese Vorschläge sind leider im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht mehr aufgegriffen worden. Der VKU hat wegen der teilweise sehr einseitigen rechtlichen Diskussion den Energierechtsexperten Herrn Professor Dr. Johannes Hellermann, Universität Bielefeld, damit beauftragt, das Verhältnis von kommunaler Selbstverwaltung und rechtlicher Verfahrensvorgaben im Zusammenhang mit der Vergabe von Konzessionsverträgen gutachterlich zu beurteilen.

Das VKU-Gutachten „Zulässige Kriterien im Rahmen der gemeindlichen Entscheidung über die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionsverträgen - Möglichkeiten der Wahrung kommunaler Interessen und Spielräume in dem Verfahren der Konzessionsvergabe“ liegt nunmehr vor. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung über den Konzessionsvertragspartner eine durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützte, grundsätzlich eigenverantwortlich mit Blick auf die berührten Selbstverwaltungsangelegenheiten zu treffende Entscheidung der Gemeinde sei.

Dabei sei es der Gemeinde auch nicht verwehrt, die Kriterien ihrer Auswahlentscheidung so zu wählen, dass sie zu einer bevorzugten Berücksichtigung eines gemeindeeigenen Energieversorgungsunternehmens führen; es könne sachlich einleuchtende Gründe (insbesondere Interesse an verstärkten Steuerungsmöglichkeiten sowie fiskalische Interessen) hierfür geben, die zulässigerweise zugrunde gelegt werden dürften. Das Gutachten hat auch deswegen besondere Bedeutung, weil das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 09.01.2013 (Az.: VII-Verg 26/12 - vgl. auch StGB NRW-Mitteilungsnotiz 15/2013 vom 22.01.2013) Zweifel daran geäußert hat, ob die restriktive Haltung der

Kartellbehörden und anderer Oberlandesgerichte in Bezug auf zulässige Auswahlkriterien zutreffend sei.

So hat das OLG Düsseldorf auch ausdrücklich offen gelassen, ob eine Bevorzugung gemeindeeigener Unternehmen bei der Vergabe von Konzessionen per se unzulässig sei. Dies bedürfe noch einer eingehenden rechtlichen Prüfung. Das OLG Düsseldorf wird im Rahmen einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Bundeskartellamtes in Bezug auf eine Konzessionsvergabe demnächst Gelegenheit haben, diese eingehende rechtliche Prüfung vorzunehmen.

Das Gutachten ist im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) für StGB NRW-Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Konzessionsverträge abrufbar.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Juni 2013

341 Strategische Stromreserve zur Sicherung der Stromversorgung

Bundesumweltminister Peter Altmaier hat eigene Pläne für eine strategische Reserve zur Sicherstellung der Stromversorgung vorgelegt. Hierfür hat er einen Fachdialog „Strategische Reserve“ eingerichtet. Das Grundkonzept des Fachkreises sieht zusätzliche Reservekapazitäten zu den vorhandenen Kapazitäten am Strommarkt vor, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Hintergrund sind die wegen fehlender Rentabilität wegfallenden Kraftwerkskapazitäten. Diese Kapazitäten der sog. „strategischen Reserve“ werden außerhalb des Marktes vorgehalten und dann eingesetzt, falls der Strommarkt im Ausnahmefall nicht in der Lage sein sollte, die Nachfrage zu decken. Auch Kapazitätsmärkte werden von dem Dialogkreis erwogen. Aus kommunaler Sicht kommt es darauf an, die Ansätze mit der dringend benötigten Reform der Förderinstrumente für erneuerbare Energien und den Netzausbau in Einklang zu bringen und ein Gesamtkonzept zu entwickeln.

Bundesumweltminister Altmaier hat die Einrichtung des Fachkreises „Strategische Reserve“ initiiert, um ein Konzept zur Sicherstellung der Stromversorgung erarbeiten zu lassen.

Hintergrund

Die Einrichtung der Fachgruppe soll dazu dienen, bereits vorgestellte Konzepte zur Ausgestaltung von zusätzlichen Kraftwerksreservekapazitäten zu einem breit akzeptierten Umsetzungsvorschlag für ein künftiges Marktdesign zusammenzuführen.

Im Vordergrund steht dabei, den durch die Umstellung des Energiesystems entstehenden Unsicherheiten im Hinblick auf Investitionen in Kraftwerke, Speichertechnologien und bei der Flexibilisierung der Stromnachfrage zu begegnen, um weiterhin ein hohes Maß an Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Bei der Beurteilung der Versorgungssicherheit geht der Fachkreis davon aus, dass es in den nächsten Jahren -

neben dem Abbau von Überkapazitäten - aus wirtschaftlichen Gründen auch zu weiteren, bisher nicht geplanten Stilllegungen kommen könne. Grund hierfür sei die mangelnde Rentabilität der Kraftwerke, die aufgrund der starken Einspeisung aus erneuerbaren Energien nur noch temporär ausgelastet seien. Daher sei es sinnvoll, die Entwicklung genau zu beobachten und mit der Einführung einer strategischen Reserve hierfür Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

Der Dialogkreis setzt sich aus Vertretern des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft, dem Bundesverband Erneuerbare Energien und einigen Wissenschaftlern zusammen.

Konzept des Fachdialogs

Das Konzept des Fachkreises besteht dabei aus zwei Säulen. Der Optimierung des bestehenden Strommarktes und der Einführung einer Strategischen Reserve als Sicherheitsnetz für den Strommarkt.

Die Optimierung des Strommarkts müsse in den nächsten Jahren verstärkt Anreize für Investitionen in neue Kraftwerke, Speicher und Lastmanagement setzen. Derzeit bestünden vor allem regulatorische Hemmnisse. Für die Integration des wachsenden Anteils erneuerbarer Energien werde es immer wichtiger, dass Verbrauch und Erzeugung schnell und flexibel auf das sich ändernde Angebot an Einspeisung aus den alternativen Energiequellen reagieren. Eine weitere Stärkung des EU-Binnenmarktes durch Marktkopplung und europäischen Netzausbau könne die Versorgungssicherheit und Effizienz durch großräumige Ausgleichseffekte erhöhen.

Das Grundkonzept der Strategischen Reserve besteht darin, dass Kapazitäten als Reserve zusätzlich zu den Kapazitäten am Strommarkt zur Verfügung stehen und somit die Versorgungssicherheit erhöhen. Zum Einsatz kommen die Kapazitäten der Strategischen Reserve nur in den Situationen, in denen an der Strombörse keine Deckung der Nachfrage möglich wäre. Die Einführung der Strategischen Reserve stelle keine grundlegende Veränderung, sondern nur eine Ergänzung des heutigen Marktdesigns dar. Sie diene damit als zusätzliches Sicherheitsnetz für die Stromversorgung.

Das Konzept unterscheide sich dabei von den bereits vorhandenen Mechanismen der sog. „Kaltreserve“ und „Winterverordnung“, die die Bereitstellung bzw. Reaktivierung bereits stillgelegter Kraftwerke für Engpass-Situationen vorsieht. Während diese vorrangig regionale Netzsicherheitsprobleme in Süddeutschland verhindern sollen, diene die strategische Reserve vorrangig zur Absicherung der Stromversorgung für den Fall, dass der Strommarkt die erforderlichen Kapazitäten nicht oder nicht schnell genug anreize. Zum anderen würden die Kapazitäten der Strategischen Reserve durch Ausschreibung am Markt beschafft, während die Netzreserve auf einem regulatorischen Ansatz und teilweise auf Zwangsmaßnahmen beruhe. Kaltreserve und Winterverordnung sind nur Übergangslösungen. Mit dem Konzept sei ein Übergang von einer derzeit stark regulatorischen zu einer wettbewerbli-

chen Beschaffung von Reservekapazitäten zur Netzstützung möglich.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht ist die zügige Erarbeitung eines künftigen Konzepts für ein Energiemarktdesign ein entscheidender Schritt für das weitere Vorankommen in der Energiewende. Im Vordergrund stehen dabei die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung. Die Sicherung der Kraftwerkskapazitäten spielt dabei eine wichtige Rolle. Die Förderung von Reservekraftwerken zur Vorhaltung der Grundlast muss dabei finanzierbar und rentabel für die Kraftwerksbetreiber sein. Notwendig ist hierfür mehr Planungs- und Investitionssicherheit, die langfristig angelegt sein sollte. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit benötigen wir neben den erneuerbaren Energien vor allem auch flexible und möglichst CO₂-arme Erzeugungskapazitäten.

Entscheidend wird es jedoch darauf ankommen, die hierfür entwickelten Ansätze mit der dringend benötigten Reform der Förderinstrumente für erneuerbare Energien und den Netzausbau in Einklang zu bringen und am Ende zu einem stimmigen Gesamtkonzept zu entwickeln.

Az.: 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juni 2013

342 Bilanz der Bundesregierung zur Energiewende

In einem Bericht der Bundesregierung zieht diese eine Zwischenbilanz über den Umsetzungsstand der Energiewende. Der Bericht gibt die Entwicklungen in den Bereichen der Erneuerbaren Energien, Netze, Speicher, Kraftwerke, Energieeffizienz und Forschung mit Blick auf das Jahr 2012 wieder. Danach sei die Energiewende auf einem guten Weg. Zentrale Bausteine für die weitere Umsetzung seien vor allem eine grundlegende Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, die Förderung von neuen, flexiblen Kraftwerken, die Beschleunigung des Netzausbaus und Verbesserungen im Bereich Energieeffizienz und -Einsparung.

Ausbau und Effekte der Erneuerbaren Energien

Der dynamische Ausbau der erneuerbaren Energien führte dazu, dass der Anteil der alternativen Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Kraftstoffe mit Blick auf den Endenergieverbrauch von 12,1 auf 12,6 Prozent im Jahr 2012 stieg. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung in Deutschland lag im Jahr 2012 bei 22,9 Prozent (2011: 20,5 Prozent). Durch die Anpassung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) in den Jahren 2011 und 2012 sei insbesondere die Förderung von Solarstrom gesunken. 2008 lag die Vergütung noch bei knapp 47 Cent pro Kilowattstunde (kWh), heute betrage sie zwischen 11 und 16 Cent, je nach Größe der Anlage.

Die Bundesregierung habe im Hinblick auf die Strompreisentwicklung im Herbst 2012 beschlossen, das EEG grundsätzlich zu reformieren. Die erneuerbaren Energien seien mehr in den Markt und in das Stromversorgungssystem zu integrieren. Ihr Ausbautempo und das der Netze

müsse stärker aufeinander abgestimmt werden. Eine kurzfristige Reform sei initiiert worden, jedoch aufgrund der fehlenden Einigung mit den Ländern gescheitert.

Das entscheidende Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt sei das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Das Marktanreizprogramm habe sich bewährt. Für die Umrüstung von Heizungen in älteren Gebäuden, für solarthermische und Biomasseanlagen, effiziente Wärmepumpen sowie für Wärmenetze und -speicher auf Basis der erneuerbaren Energien seien Fördermittel zur Verfügung gestellt worden. Seit 2006 habe sich die Anzahl der Solarwärmanlagen auf rund 1,8 Millionen verdoppelt.

Speicher

Für einen umfassenden Einsatz von Speichertechnologien besteht nach Ansicht der Bundesregierung noch großer Forschungs- und Entwicklungsbedarf. In den nächsten Jahren stünden bis zu 200 Millionen Euro für die Förderinitiative „Energiespeicher“ zur Verfügung. Um überschüssigen Strom zu speichern und gerade lokale Stromnetze entlasten zu können, werden seit dem 1. Mai 2013 auch Batteriespeicher für kleinere und mittlere Photovoltaikanlagen zu Hause gefördert.

Netzausbau

Die Netzausbauplanung im Bereich der Übertragungsnetze sei mit dem dafür geschaffenen bundeseinheitlichen Planungsverfahren und dem Bundesbedarfsplangesetz auf einem guten Weg. Für die stärkere und verbesserte Einbindung der Betroffenen habe die Bundesregierung ein dreistufiges Beteiligungsverfahren geschaffen. Im Rahmen der Konsultationen für den Netzentwicklungsplan 2012 seien über 5.000 Stellungnahmen eingegangen.

Eine technische, finanzielle und logistische Herausforderung besonderer Art sei die Anbindung der Offshore-Windparks. Mittlerweile haben 29 Offshore-Windparks mit knapp 3.000 Einzelanlagen und 10 Gigawatt-Leistung (GW) eine Genehmigung. Bis 2015 werden Anlagen mit einer Leistung von 3 GW in Betrieb gehen.

Gesicherte Kraftwerksleistung

Aufgrund der Tatsache, dass der Anteil erneuerbarer Energien teilweise schneller wachse, als das Stromnetz ausgebaut werden könne, führe die Einspeisung des Stroms aus erneuerbaren Energien immer häufiger zu kritischen Situationen im Netz. Die schwankende Stromproduktion erfordere einen präzisen Ausgleich durch flexible fossile Kraftwerke. Die Wirtschaftlichkeit ihrer Anlagen oder Pläne für Neuinvestitionen sei jedoch oft nicht garantiert.

Um die Versorgungssicherheit gerade in den verbrauchsstarken Wintermonaten zu stärken, haben die Netzbetreiber für die Winter 2012 und 2013 in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur eine zusätzliche Reserve-Kraftwerksleistung vereinbart. Die Bundesregierung unterstütze darüber hinaus die Errichtung moderner und

effizienter Kraftwerke. Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) habe sie bis zum Jahr 2020 verlängert und erhöht.

Forschung

Schwerpunkte der Forschung seien in den Bereichen der Erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Energiespeicher, Netztechnik, der Integration Erneuerbarer Energien sowie das Zusammenwirken dieser Technologien gelegt worden. Die Bundesregierung habe im August 2011 ein neues Energieforschungsprogramm beschlossen, welches mit 3,5 Milliarden Euro ausgestattet sei. Weitere Schwerpunkte wurden im Bereich „Zukunftsfähige Stromnetze“ und „Energiespeicher“ mit dem 6. Energieforschungsprogramm gesetzt.

Energieeffizienz

Deutschland gehöre bereits jetzt zu den wenigen Ländern, deren Energieverbrauch trotz steigender Wirtschaftsleistung sinke. Zwischen 2008 und 2012 habe sich die Endenergieproduktivität um durchschnittlich 1,8 Prozent pro Jahr steigern lassen.

Allerdings seien auch Anstrengungen erforderlich, um die Ziele des Energiekonzepts zu erreichen. Dem Gebäudebereich komme dabei eine wichtige Funktion bei der Energiewende zu. Allein in den letzten drei Jahren seien 2,2 Millionen Wohneinheiten mit Hilfe der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) energetisch saniert bzw. energieeffizient gebaut. Der Anteil der Gebäude am Endenergieverbrauch sei in den letzten Jahren von 40 auf 34 Prozent gesunken. Der jährliche Ausstoß des Treibhausgases CO₂ verringere sich durch das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm um rund 6 Millionen Tonnen jährlich.

Nächste Schritte

Als die wesentlichen folgenden Schritte für die Umsetzung der Energiewende sieht die Bundesregierung eine grundlegende Reform des Gesetzes, die zu Beginn der neuen Legislaturperiode folgen solle, die Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus sowie den Aus- und Umbau sowie die Modernisierung der Verteilnetze, die Entwicklung eines Strommarktdesigns mit flexiblen, hocheffizienten Kraftwerken, die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie, die bis Juni 2014 in nationales Recht umzusetzen sei und die Energieforschung durch ein zentrales Informationssystem voranzubringen. Der vollständige Bericht der Bundesregierung ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abzurufen.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juni 2013

343

Studie zur Beteiligung der Bürger an kommunaler Energieversorgung

Die EnergieAgentur NRW hat eine Studie über die Bürgerbeteiligung an der kommunalen Energieversorgung erstellt. Allein in den letzten drei Jahren seien über 500

Bürgerenergiegenossenschaften entstanden. Als Impulsgeber wird die Vielzahl an in den nächsten Jahren auslaufenden Konzessionsverträgen genannt. Die meisten Bürger investieren vor allem in die Erzeugung von regenerativem Strom aus Wind, Wasser oder Sonnenkraft. Einige beteiligen sich auch an den örtlichen Stromverteilnetzen. Viele Kommunen planen, diese künftig selbst zu betreiben. Durch die Kooperation mit Kommunen und Stadtwerken kann örtliche Energieversorgung mitgestaltet und dabei Wertschöpfung generiert werden. Dabei gehe es den Bürgern nicht nur um finanzielle Vorteile, sondern darum, die Energiewende aktiv mitzugestalten. Aus kommunaler Sicht sind Bürgerbeteiligungsmodelle ein entscheidender Schlüssel für die erforderliche Akzeptanz der Energiewende. Laut der Studie der EnergieAgentur NRW „Energie in Eigenregie: Stromnetze in Bürgerhand“ überlegen viele Kommunen, den Betrieb ihres örtlichen Stromverteilnetzes selbst in die Hand zu nehmen. Zunehmend würden sich dabei Bürgerenergiegenossenschaften in den Prozess einschalten, die sich direkt an der kommunalen Energieversorgung beteiligen wollen, um die Geschäftspolitik vor Ort künftig aktiv mit zu gestalten. Bislang gäbe es eine Handvoll Leuchtturmprojekte, die bundesweit für Aufmerksamkeit sorgen. Eine Bilanz des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands habe ergeben, dass in den letzten drei Jahren 500 Energiegenossenschaften in Deutschland entstanden sind. Auslaufende Konzessionen als Impulsgeber

Die Vorhaben, die Energieversorgung vielerorts lokal zu organisieren, um sich von großen Energiekonzernen und fossilen Brennstoffen unabhängig zu machen, würden durch das zeitnahe Auslaufen bestehender Konzessionsverträge begünstigt. Nach Angaben des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) werde bis zum Jahr 2016 die Mehrheit der Konzessionsverträge fällig sein. Allein in Nordrhein-Westfalen sollen in den nächsten drei bis vier Jahren 200 Konzessionen für Strom und Gas neu vergeben werden. Der Vorteil eines kommunalen Netzbetriebs bestehe vor allem darin, dass die Gewinne nicht mehr an private Unternehmen fließen, sondern in die eigenen Kassen und damit in die eigene Region. Deshalb kam es bereits in der Vergangenheit zu häufigen Netzübernahmen: über 190 Konzessionsverträge gingen seit 2007 an kommunale Energieversorger. Bürgergenossenschaften seien dabei die idealen Partner von Kommunen und Stadtwerken, denn ihr Geschäftsmodell beruhe auf Beteiligung und Engagement der Bürger. Zum einen würden Gewinne nicht mehr an private Unternehmen fließen, sondern in die eigenen Kassen und damit der Region zugutekommen. Zum anderen könnten die Kommunen auf diese Weise energiepolitische und ökologische Ziele selbst bestimmen und umsetzen. Vorbild „Schönauer Stromrebellen“

Bisherige Vorbilder seien vor allem das als Schönauer „Stromrebellen“ bekannte Elektrizitätswerk Schönau (EWS). Seit Mitte der Neunziger Jahre betreiben 650 Bürger der Schwarzwaldgemeinde nicht nur ihr eigenes Netz, sondern auch das selbst gegründete EWS Schönau. Auch die knapp 40 km entfernte Gemeinde Titisee-Neustadt im Hochschwarzwald habe vor einem Jahr das Netz von einer EnBW-Tochter zurückgekauft. Gemeinsam mit dem EWS

hat man ein neues Stadtwerk gegründet. An der neuen Energieversorgung Titisee-Neustadt (EVTN) halte die Stadt 60 % und das EWS 40 %. Einfluss auf die Energieversorgung haben auch die Bürger der nordhessischen Gemeinde Wolfhagen. Die Kommune hat als erste in Nordhessen ihr Stromnetz vom Energiekonzern E.ON zurückgekauft. Dafür hält die Bürger Energie Genossenschaft Wolfhagen (BEW) 25 % an den Stadtwerken. In der Bundeshauptstadt Berlin laufe Ende 2014 die Konzession für den Stromnetzbetrieb aus. Für die Übernahme des Netzes, das noch von Vattenfall betrieben werde, bewerbe sich die Genossenschaft Bürger Energie Berlin unter anderem gemeinsam mit einem Gemeinschaftsunternehmen der Stadtwerke Schwäbisch Hall und des EWS. Um das Netz kaufen zu können, müssen die Berliner Genossen 40 Prozent Eigenkapital aufbringen. Der Rest soll über Kredite finanziert werden. Momentan beteiligen sich rund 500 Personen an dem Vorhaben, die gemeinsam bereits etwa 3 Millionen Euro dafür bereitgestellt haben (Stand: Januar 2013). Der Kauf eines lokalen Stromverteilnetzes in der Größenordnung der Hauptstadt, finanziert über eine Genossenschaft, wäre ein Novum in der deutschen Energiewirtschaft. Derzeitiger Knackpunkt sei jedoch die Wirtschaftlichkeitsrechnung, die von der Bewertung des Zustandes des Netzes für den anfallenden Investitionsbedarf und dem Kaufpreis abhängt. Die vollständige Studie sowie weiterführende Informationen sind im Internet unter <http://www.energieagentur.nrw.de/energie-in-eigenregie-stromnetze-in-buergerhand-21754.asp> abrufbar.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Juni 2013

344

2011 EU-weit 13 Prozent Erneuerbare Energien

Laut dem statistischen Amt der EU, Eurostat, lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch in der EU im Jahr 2011 bei 13 Prozent. Er ist damit um 2 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im Vergleich zu 2010 haben fast alle Mitgliedstaaten ihren Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch gesteigert. Spitzenreiter ist Schweden mit einem Anteil von fast 47 Prozent. In Deutschland lag der Anteil 2011 bei 12,3 Prozent. Bis zum Jahr 2020 muss der Anteil noch auf 18 Prozent wachsen. Die EU-Kommission teilte mit, dass die EU auf gutem Weg zu ihrem Ziel sei, bis 2020 ein Fünftel der Energie aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen.

Das Ziel für die EU ist, bis zum Jahr 2020 einen Anteil von 20 % der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch zu erreichen. Die nationalen Zielwerte für die Mitgliedstaaten sollen dabei deren unterschiedliche Ausgangssituationen, deren Potenzial im Bereich der Erneuerbaren Energien und deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen.

Eurostat veröffentlicht diese Informationen und zeigt die Entwicklung der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch in der EU und in den 27 Mitgliedstaaten. Im Jahr 2011 lag der Beitrag von Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch in der EU laut Eurostat bei schätzungsweise 13 %, 7,9 % gegenüber im Jahr 2004 und

12,1 % in 2010. Der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch ist einer der Leitindikatoren der Europa 2020 Strategie.

Zwischen 2010 und 2011 haben beinahe alle Mitgliedstaaten ihren Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch gesteigert. Die höchsten Anteile der Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch wurden 2011 in Schweden (46,8 % der verbrauchten Energie stammte aus erneuerbaren Quellen), Lettland (33,1 %), Finnland (31,8 %) und Österreich (30,9 %) verzeichnet. Die niedrigsten Werte meldeten Malta (0,4 %), Luxemburg (2,9 %), das Vereinigte Königreich (3,8 %), Belgien (4,1 %) und die Niederlande (4,3 %). In Deutschland lag der Anteil der Erneuerbaren Energien 2011 bei 12,3 % (2010: 10,7 %). Im Jahr 2011 war Estland der erste Mitgliedstaat, der seinen Zielwert der Europa 2020 Strategie bereits überschritten hat. Mit 25,9 % liegt es 0,9 Prozentpunkte über der Zielmarke.

Seit dem Jahr 2004 stieg der Anteil der Erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch in allen Mitgliedstaaten. Die höchsten Zunahmen in diesem Zeitraum verbuchten Schweden (von 38,3 % in 2004 auf 46,8 % in 2011), Dänemark (von 14,9 % auf 23,1 %), Österreich (von 22,8 % auf 30,9 %), Deutschland (von 4,8 % auf 12,3 %) und Estland (von 18,4 % auf 25,9 %).

Die Pressemitteilung von Eurostat ist im Internet unter http://europa.eu/rapid/press-release_STAT-13-65_de.htm abrufbar.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juni 2013

345 Jahresbericht 2012 der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur legt in ihrem Jahresbericht 2012 ein besonderes Augenmerk auf die energiepolitischen Entwicklungen und Herausforderungen im vergangenen Jahr. Der Fokus der Energiewende liege auf der Integration der erneuerbaren Energien in die bestehenden Energienetze. Sowohl für den Ausbau der erneuerbaren Energien, als auch der erforderlichen konventionellen Reservekapazität und des Netzausbaus seien verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen unerlässlich. Dagegen bestehe kein Grund zur Sorge vor Stromengpässen. Zwar werde ein umfassendes Set neuer Marktregeln benötigt, allerdings gäbe es hierfür keinen Zeitdruck, sofern der Netzausbau zügig vorangebracht werde. Deutschland sei bis zum Jahr 2015 in der Lage, die Stromversorgung ohne neue Vergünstigungen für konventionelle Kraftwerke sicherzustellen. Beim Netzausbau werde man künftig eng mit den Ländern und deren Planungs- und Genehmigungsbehörden zusammenarbeiten.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) stellt in ihrem veröffentlichten Jahresbericht aktuelle Marktdaten und Zahlen für die regulierten Sektoren Elektrizität und Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen aus dem Jahr 2012 vor.

Wesentliche Ergebnisse im Strom- und Gasbereich

Der Jahresbericht 2012 enthält Fakten und Zahlen über die Entwicklungen des Netzausbaus, der Stromerzeugung

und -preise, deren Zusammensetzung und der Versorgungssicherheit aus dem vergangenen Jahr.

Netzausbau

Die Integration der erneuerbaren Energien in die bestehenden Energienetze prägte die Arbeit der BNetzA im Jahr 2012 wesentlich. So legten die Netzbetreiber erstmalig sowohl für die Strom- als auch für die Gasnetze Pläne zum Ausbaubedarf vor, welche die BNetzA prüfte. Mit der Verabschiedung des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2012 Ende des Jahres 2012 ist die Notwendigkeit für drei große Stromautobahnen bestätigt worden, die den Transport des Windstroms vom Norden in den Süden sicherstellen sollen. Zudem sollen bis zum Jahr 2022 2.900 Kilometer bestehender Leitungen ausgebaut werden. Mit diesen Vorbereitungen sei man im Plan.

Dagegen seien die bereits 2009 mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) beschlossene Leitungsprojekte deutlich im Verzug. Von den geplanten 1.855 Kilometern waren Ende 2012 rund 250 und im März 2013 erst 268 Kilometer fertig gestellt. Hier sieht die BNetzA insbesondere im Hinblick auf die geplante Abschaltung des Atomkraftwerks in Grafhainfeld Eile geboten, damit Windstrom aus Ostdeutschland nach Bayern und Baden-Württemberg über die Südwestkuppelleitung transportiert werden kann.

- Finanzierung Netzausbau

Die für den Netzausbau auf der Höchstspannungsebene zuständigen Übertragungsnetzbetreiber seien auch für die Finanzierung der Leitungsbauprojekte verantwortlich. Die Kosten für den notwendigen Netzausbau werden von der BNetzA im Rahmen der Entgeltregulierung berücksichtigt und fließen in die Netzentgelte ein. Dies geschieht über sog. Investitionsmaßnahmen. Somit werden die Investitionen - verteilt auf viele Jahre - über die Strom- und Gaspreise finanziert.

Bis zum 31. Dezember 2012 habe die BNetzA insgesamt 834 Anträge auf Investitionsmaßnahmen für den Ausbau der Strom- und Gasnetze erhalten. Von den ausgewiesenen ca. 47 Mrd. Euro entfielen ca. 14 Mrd. Euro auf die Anbindung von Offshore-Windparks. Dabei entfielen auf 23 identifizierbare Maßnahmen aus dem NEP Strom 2012 ca. 7,1 Mrd. Euro an Investitionen.

- Bürgerdialog

Für die Beschleunigung des Netzausbaus müsse man die notwendige Akzeptanz für den Leitungsausbau erhöhen. Die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger bei der Netzausbauplanung zu erweitern, sei ein wesentlicher Schritt. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsstufen setze man daher auch auf informelle Beteiligungsinstrumente, die auf den jeweiligen Adressatenkreis zugeschnittene Informationen enthält.

- Erdverkabelung

Der Erdverkabelung als Alternative zum Freileitungsbau stehe die BNetzA dagegen skeptisch gegenüber. Die Verle-

gung sei aufwendig und der Bau je nach Einzelfall und Berechnungsmethode drei- bis 13mal so teuer wie der Bau von Freileitungen. Man müsse auch von Umweltbeeinträchtigungen ausgehen. Bislang fehle es an hinreichend praktischen Erfahrungen hinsichtlich der Auswirkungen unterirdisch verlegter Höchstspannungsleitungen. Pilotvorhaben sollen deshalb zunächst helfen, Chancen und Risiken der Erdverkabelung besser abwägen zu können. Die Entscheidung, ob eine Strecke als Freileitung oder als Erdkabel gebaut werden soll, wird in späteren Planungs- und Genehmigungsstufen von Fall zu Fall genau geprüft.

- Nationale und internationale Zusammenarbeit

Die BNetzA richtete im Juni 2012 einen Bundesfachplanungsbeirat ein, der sie insbesondere bei Grundsatzfragen zur Bundesfachplanung, bei der Aufstellung des Bundesnetzplans und bei der Planfeststellung berät. Fachlich sei der Bundesfachplanungsbeirat ein wichtiges Bindeglied, insbesondere zwischen der Bundesnetzagentur und den Ländern.

- Bundesbedarfsplangesetz

Das im April dieses Jahres im Bundestag beschlossene Bundesbedarfsplangesetz für den Bereich der Übertragungsnetze werde Anfang Juni 2013 abschließend im Bundesrat beraten, so dass laut der BNetzA voraussichtlich ab dem Sommer die konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren beginnen können.

Marktentwicklung im Strom- und Gasbereich

- Erzeugung

Die Entwicklung der Stromerzeugungskapazitäten war 2012 erneut durch einen deutlichen Zuwachs geprägt. Insbesondere die solaren Erzeugungskapazitäten erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 7,6 Gigawatt (GW) auf 32,4 GW. Braunkohle sowie Onshore-Windenergie verzeichneten einen Zuwachs von jeweils 1,4 GW. Insgesamt betrug Ende 2012 die Nettonennleistung der installierten Erzeugungskapazitäten 174,1 GW. Davon waren 74,5 GW den Erneuerbaren Energieträgern zuzuordnen. Die Gasimporte seien im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen und beliefen sich auf 1.411 Terawatt pro Stunde (TWh) (2010: 1.384 TWh).

- Endkundenpreise

Im Bereich der Haushaltskunden stieg der Durchschnittspreis in der Grundversorgung zwischen dem 1. April 2011 und dem 1. April 2012 um 2,8 % an. Der Preisanstieg in allen Abnahmegruppen (Grundversorgung, Sondervertrag beim Grundversorger, Sondervertrag bei einem dritten Lieferanten) schwächte sich gegenüber dem Vorjahr etwas ab. Neben den preisgünstigeren Tarifen bei einem Vertrags- oder Lieferantenwechsel bieten viele Energieversorger vertragliche Sondervereinbarungen an, die einen Wechsel aus dem Grundversorgungstarif für die Kunden noch attraktiver gestalten.

Die größten Kostenblöcke des Strompreises entfielen auf die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Steuern

sowie die Netzentgelte (einschließlich Abrechnung, Messung und Messstellenbetrieb). Zum 1. April betrug der durchschnittliche Strompreis für alle Haushaltskunden 26,06 Cent/kWh. Er lag damit trotz einer preisdämpfenden Wirkung aufgrund von Lieferanten- und Vertragswechseln um 2,4 % über dem Wert des Vorjahres.

Wesentliche Gründe für die Preisentwicklung des durchschnittlichen Strompreises waren höhere Netzentgelte sowie gestiegene Steuern und Abgaben. Die Nettonetzentgelte stiegen um 0,32 Cent/kWh, die Umlage nach § 19 StromNEV um 0,15 Cent/kWh gegenüber dem Vorjahr. Im Jahr 2011 gingen dabei 279 Anträge auf Genehmigung einer Befreiung von den Netzentgelten ein. Davon wurden bislang 201 genehmigt. Das bisher für 2011 genehmigte Entlastungsvolumen für besonders stromintensive Unternehmen belaufe sich aktuell auf rund 234,5 Mio. Euro. Die Netzentgelte stiegen nach einer Periode des kontinuierlichen Absinkens zwischen 2006 und 2011 im Jahr 2012 (Stichtag jeweils 1. April) erstmalig seit Beginn der Regulierung um 5 % gegenüber dem Vorjahr. Dennoch sei über die vergangenen sechs Jahre die Höhe der Netzentgelte um durchschnittlich 17 Prozent gesunken.

Steuern und die EEG-Umlage stiegen jeweils um 0,10 Cent/kWh. Zum 1. April 2012 betrug der Anteil der EEG-Umlage am durchschnittlichen Strompreis für Haushaltskunden 13,8 %. Zu diesem Zeitpunkt belief sich die Höhe der EEG-Umlage auf 3,59 Cent/kWh. Für das Jahr 2013 ist die EEG-Umlage auf 5,27 Cent/kWh angestiegen. Mit fast 42 % entfalle der größte Teil der Umlage für das Jahr 2013 auf die Vergütung von Photovoltaik-Anlagen (Umlage 2012: 52 %), gefolgt von 21 % für Biomasse (2012: 23 %) und 15 % für Windkraftanlagen (2012: 14 %). Mit einem weiteren starken Zubau von EEG geförderten Anlagen sei zu rechnen.

Dagegen betrug der Gaspreis Zum 1. April 2012 für Haushaltskunden in der Grundversorgung 6,95 Cent/kWh, was einen Preisanstieg um knapp 5 % gegenüber dem Vorjahr bedeute. Im Bereich der Haushaltskunden, die den Vertrag gewechselt haben, stieg der mengengewichtete Gaspreis innerhalb eines Jahres von 6,11 Cent/kWh auf 6,58 Cent/kWh. Dies bedeutet einen Preisanstieg um knapp 8 %. Damit stieg der Gaspreis in diesem Wettbewerbssegment stärker als der Gaspreis bei der Belieferung von Kunden in der Grundversorgung.

- Preisvergleich Europa

Ein Vergleich der Strompreise in der EU zeige, dass sich Deutschland im Jahr 2011 im Bereich der Haushaltskunden gesamteuropäisch betrachtet knapp über dem Durchschnitt (ein Cent/kWh) bzw. deutlich darüber (sieben Cent/kWh) bewegt, je nachdem ob eine Betrachtung ohne oder mit Abgaben und Steuern erfolgt. Dabei sei allerdings zu berücksichtigen, dass in einigen europäischen Ländern, u.a. in Frankreich, Spanien und Italien, die Höhe der Endkundenpreise staatlich reguliert wird. Der Vergleich der Strompreise für Industriekunden in der EU zeige, dass die deutschen Preise ohne Steuern und Abgaben in den letzten Jahren gesunken sind und inzwischen unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

- Situation im Strom- und Gasnetz im Februar 2012

Im Zeitraum vom 1. bis zum 17. Februar 2012 entstand aufgrund sehr niedriger Temperaturen in Deutschland und weiten Teilen Europas bei gleichzeitiger erheblicher Reduktion der eingehenden russischen Gasflüsse eine angespannte Situation in Teilen des deutschen Gasfernleitungsnetzes sowie in Teilen nachgelagerter Gasnetze. Teilweise mussten im Süden Deutschlands diejenigen Gastransportverträge, in denen eine Unterbrechung der Transportleistung vorgesehen ist, unterbrochen werden. Betroffen waren davon auch Gaskraftwerke.

Aufgrund der extremen Kältewelle war die Stromnachfrage in Deutschland und Europa im gleichen Zeitraum besonders hoch. Darüber hinaus wirkten sich die Versorgungsengpässe im Gasbereich in erheblichem Maße auf die Situation im Stromnetz aus, da einige gasbefeuerte Kraftwerksblöcke teilweise oder vollständig von der Gasversorgung unterbrochen wurden. Dabei war aber die Systemstabilität im Stromnetz jederzeit, z. B. Redispatchmaßnahmen und Einsatz von Regelenergie sowie die Anforderung von Reservekraftwerken. Die Einspeisung aus erneuerbaren Energien mit bis zu 10.000 MW alleine aus Photovoltaik, insbesondere in den Mittagsstunden, hatte dabei einen stützenden Effekt auf das Netz.

- Einsatz von Reservekraftwerken

Die fortwährend angespannte Netzsituation in Süddeutschland machte auch für den Winter 2012/2013 erneut den Einsatz von Reserveleistung durch die Übertragungsnetzbetreiber erforderlich, um die Versorgungssicherheit zu garantieren. Nach Verhandlungen mit den Kraftwerksbetreibern und Netzbetreibern konnten für den Winter 2012/13 in allen Szenarien ausreichend Kapazitäten aus Reservekraftwerken gesichert werden. Insgesamt stehen in Deutschland und Österreich rund 2.600 MW Reservekraftwerksleistung zur Verfügung. Die Kraftwerksbetreiber haben sich in den Verhandlungen bereit erklärt, eine Vergütung in Höhe der betriebsnotwendigen Auslagen freiwillig zu akzeptieren. Die entstehenden betriebsnotwendigen Auslagen gehen in die Erlösbergrenzen der ÜNB ein und werden über die Netznutzer refinanziert. Die Bundesnetzagentur hat den ÜNB hierzu Refinanzierungszusagen erteilt.

Insbesondere aufgrund des Kernenergieausstiegs, der vor allem den Süden Deutschlands betrifft, sei zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit zumindest kurz und mittelfristig ein Erhalt von Erzeugungskapazitäten in Süddeutschland notwendig. Bis der Ausbau der Stromnetze die wegfallende Kraftwerksleistung kompensiere, werde es noch einige Zeit dauern. Der Außerbetriebnahme des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld Ende 2015 muss dabei mit kurzfristigen Netzertüchtigungen und insbesondere mit Fertigstellung der Südwestkuppelleitung begegnet werden.

Der Jahresbericht der Bundesnetzagentur ist unter http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1931/DE/Allgem

eines/DieBundesnetzagentur/Publicationen/Berichte/berichte-node.html abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juni 2013

346 **Pressemitteilung: Aktualisierung des Finanzausgleichs nicht verschleppen**

In scharfer Form wenden sich Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW gegen Überlegungen, die Aktualisierung des kommunalen Finanzausgleichs auf die lange Bank zu schieben. „Das wäre eine gravierende und dauerhafte Benachteiligung des kreisangehörigen Raums und seiner 11 Mio. Bürgerinnen und Bürger“, erklärten die Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Vertreter der SPD-Landtagsfraktion hatten in der vergangenen Woche erklärt, angesichts drohender Verwerfungen im Stärkungspakt Stadtfinanzen sollten die Empfehlungen aus dem jüngsten Gutachten der Landesregierung zum kommunalen Finanzausgleich (sog. FiFo-Gutachten) vorerst nicht umgesetzt werden. Diese Position wurde auch von NRW-Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger unterstützt.

„Das Gutachten enthält vor allem objektive Aktualisierungen von veralteten Daten, die zu mehr Gerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich führen würden“, legten Klein und Schneider dar. Da es insofern keinen Umsetzungsspielraum gebe, wäre es willkürlich und unverantwortlich, die notwendige Anpassung des Finanzausgleichs zu verzögern.

Mit Blick auf die Wirkungen auf die Kommunen im Stärkungspakt Stadtfinanzen erklärten Klein und Schneider weiter: „Der Finanzausgleich ist vom Stärkungspakt Stadtfinanzen strikt zu trennen. Denn ihre Ziele und Inhalte sind völlig verschieden. Soweit Stärkungspaktkommunen Verluste erleiden sollten, müssten diese selbstverständlich und systemgerecht innerhalb des Stärkungspaktes vom Land ausgeglichen werden. Hier zeigt sich, wovor wir von Anfang an gewarnt haben: Der Stärkungspakt Stadtfinanzen ist unterfinanziert“, machten Klein und Schneider klar.

Darüber hinaus werde deutlich, dass auch der kommunale Finanzausgleich seit Jahren mangelhaft ausgestattet sei. „Nach der Absenkung des Verbundsatzes seit 1984/85 fehlen Städten, Gemeinden und Kreisen rund zwei Mrd. Euro jährlich“, erklärten Klein und Schneider. Ohne diese Absenkung wäre der Stärkungspakt entbehrlich gewesen.

Seit Jahren klagen zahlreiche NRW-Kommunen beim Verfassungsgerichtshof NRW immer wieder gegen das jeweilige Gemeindefinanzierungsgesetz. „Wenn die Landesregierung hier jetzt nicht endlich den Weg der Vernunft und des Ausgleichs beschreitet, wird es kommunale Massenklagen gegen den Finanzausgleich geben“, warnten Klein und Schneider.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Der 3. Kartellsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf hat die von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung der Sätze, mit denen Gas- und Stromnetzbetreiber für den Zeitraum von 2009 bis 2013 ihr in die Netzstruktur investiertes Eigenkapital rechnerisch verzinsen dürfen, bestätigt. Die Bundesnetzagentur habe eine gut vertretbare Bewertungsmethode und dabei angemessene Zinssätze gewählt.

Hintergrund

Die Bundesnetzagentur hatte mit Beschluss vom 7. Juli 2008 (Az.: BK4-08-068) einen als Netzkosten ansatzfähigen Zinssatz in Höhe von 9,29 % vor Steuern für Neuanlagen und von 7,56 % vor Steuern für Altanlagen festgelegt. Hiergegen hatten sich elf Gas- und Stromnetzbetreiber gewandt, da sie einen Satz von mehr als 11 % vor Steuern für angemessen hielten. Die Gasnetzbetreiber hatten zudem eingewandt, die Investitionsrisiken seien für sie größer als im Stromnetz, was durch einen entsprechend höheren Zinssatz berücksichtigt werden müsse.

Die Zinssätze werden von den Betreibern als Netzkosten veranschlagt, den Versorgern in Rechnung gestellt und von diesen schließlich an die Endverbraucher weitergegeben. Ihre Höhe hat daher mittelbar auch Auswirkungen auf den Strom- und Gaspreis, denn das Netzentgelt insgesamt macht für Haushaltskunden rund ein Fünftel dieser Preise aus.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf hat in mehreren Beschlüssen unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines von ihm in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens entschieden, dass die Bundesnetzagentur eine gut vertretbare Bewertungsmethode gewählt hat und die ermittelten Zinssätze angemessen sind. Die Bundesnetzagentur hat die vom OLG bestätigte Berechnungsmethode auch für die neue Regulierungsperiode (Strom: 2014-18, Gas 2013-17) gewählt und dabei mit Rücksicht auf das allgemeine Zinsniveau etwas geringere Zinssätze festgelegt (Neuanlagen: 9,05 %, Altanlagen: 7,14 %). Hiergegen sind ebenfalls Beschwerden beim OLG eingegangen. Die Entscheidungen des OLG Düsseldorf (Az.: VI-3 Kart 33/08(V) u.a.) sind noch nicht rechtskräftig. Die Beschwerdeführer können binnen eines Monats Rechtsbeschwerde zum BGH einlegen.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Der DStGB stellt seinen neuen Newsletter zu aktuellen Themen rund um die Energiewende vor. In der erste Ausgabe des DStGB-Newsletters „Energiewende aktuell“ wird über aktuelle Themen der Energiewende aus kommunaler Sicht berichtet. Der Newsletter bietet allen Interessierten eine Auswahl an aktuellen Beiträgen zu den drei Kernbe-

reichen der erneuerbaren Energien, des Netzausbaus und konventioneller Kraftwerke. Neben Aspekten der kommunalen Wertschöpfung finden sich auch nützliche Informationen über die Aktivitäten des Verbandes im Bereich der Energiewirtschaft.

Mit dem neuen DStGB-Newsletter „Energiewende aktuell“, möchte der DStGB allen Interessenten eine Auswahl an aktuellen Themen rund um die Energiewende aus kommunaler Sicht anbieten. Die Energiewende ist eine der zentralen Herausforderungen, die unsere Politik in den nächsten Jahren bestimmen werden. Städte und Gemeinden haben bei der Umsetzung der Energiewende eine Schlüsselposition. Denn hier werden die alternativen Energien angesiedelt, die Stromtrassen gebaut und die Infra- und Speicherstruktur geschaffen.

Mit ca. 40 % des Gesamtenergieverbrauchs kommt zudem der energetischen Sanierung der öffentlichen und privaten Gebäude eine weitere wichtige Aufgabe im Rahmen der Energiewende zu. Erforderlich sind daher eine enge Einbindung der Kommunen und eine Stärkung ihres Handlungsspielraumes. Dieses macht deutlich, dass die Zukunft der Energieerzeugung und -versorgung dezentral ist. Doch die Energiewende ist noch lange nicht gelungen, sondern erfordert weitere Reformen, die keinen Aufschub dulden. Es geht dabei um die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen in den Kernbereichen der erneuerbaren Energien, des Netzausbaus, konventioneller Kraftwerke und Fragen, wie diese Bereiche zusammengeführt, gesteuert und finanziert werden sollen.

Interessenten können sich mit einer kurzen, formlosen Mail an energiewende@dstgb.de mit dem Betreff „Energiewende-Newsletter“ für den Newsletter anmelden. Die zukünftigen Ausgaben des Newsletters werden dann automatisch an die Mailadresse des Interessenten geschickt.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Der Bundestag hat nach den abschließenden Beratungen im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (BT-Drs. 17/12638) in der 2./3. Lesung zugestimmt. Anbei die Ergebnisse:

- Der Bundestag bestätigte die in dem Gesetzesentwurf festgestellte energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf für insgesamt 36 Planungen für den Bau von Höchstspannungsleitungen. Das Bundesverwaltungsgericht wird künftig erste und letzte Instanz für Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf Vorhaben des Bundesbedarfsplans sein.
- Der Gesetzesentwurf der Länder zum Vorrang der Erdverkabelung (BT-Drs. 17/11369) wurde abgelehnt. Dieser hatte das Ziel, den Vorrang der Erdverkabelung beim Ausbau der Stromnetze im Hochspannungsbereich (110-Kilovolt-Bereich) deutlicher als bisher im

Energiewirtschaftsrecht zum Ausdruck zu bringen, um die Akzeptanz der Bevölkerung zu verbessern. Begründet wurde dies damit, dass die Erdverkabelung weiterhin als Ausnahmemöglichkeit angesehen werde, weil es dadurch zu Eingriffen in die Natur komme und der Netzausbau finanzierbar bleiben müsse.

- Abgelehnt wurden die Anträge der SPD-Fraktion, den Netzausbau bürgerfreundlich und zukunftssicher zu gestalten (BT-Drs. 17/12681) und Änderungen an der Anreizregulierungsverordnung (BT-Drs. 17/12214) vorzunehmen. Ebenso der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die den Ausbau der Übertragungsnetze durch eine Deutsche Netzgesellschaft und finanzielle Bürgerbeteiligung (BT-Drs. 17/12518) forderten.

Der Gesetzesentwurf, bei dem es sich um ein Einspruchsgesetz handelt, wird nunmehr dem Bundesrat übermittelt, der in einem zweiten Durchgang hierüber berät. Das Gesetz wird voraussichtlich 6-8 Wochen nach den Beratungen in Kraft treten. Der vollständige Verfahrensvorgang mit allen Dokumenten findet sich im Internet unter http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchDocuments/documentData_detail_vp.do.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW Juni 2013

350 Keine Einigung über Strompreisbremse zwischen Bund und Ländern

Eine Einigung zwischen Bund und Ländern über die von Bundesumwelt- und Bundeswirtschaftsminister vorgeschlagene Strompreisbremse zur Deckelung der Strompreise ist nunmehr endgültig gescheitert. Dies verkündete das Bundeskanzleramt. Vor der Bundestagswahl könne kein Konsens mehr erreicht werden. Ein weiteres Treffen zwischen Kanzleramt und den Staatskanzleichen einiger Bundesländer über die Vorschläge war nach Angaben aus Regierungskreisen zuvor abgesagt worden. Aus Sicht des DStGB wäre eine Einigung ein wichtiges Signal darüber gewesen, dass die Steuerung der Energiewende zwischen Bund und Ländern funktioniert. Ungeachtet dessen bedarf es einer grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, um zu einer nachhaltigen Begrenzung der Stromkosten zu kommen.

Hintergrund

Bund und Länder versuchten bereits in mehreren Treffen eine gemeinsame Vorgehensweise zur kurzfristigen Dämpfung der Energiekosten aufgrund des starken Ausbaus der erneuerbaren Energien zu finden. Bundesumweltminister Altmaier und Bundeswirtschaftsminister Rösler legten am 14. Februar 2013 einen gemeinsamen Vorschlag für die Einführung einer Strompreisbremse vor, über den im Anschluss beraten wurde (s. StGB NRW-Mitteilungsnotiz 115/2013). Das Konzept stieß bei den Ländern zum Teil auf erhebliche Kritik, da eine rückwirkende Förderungskürzung bereits gebauter Solar- oder Windanlagen vorgesehen war.

Auf dem letzten Bund-Länder-Energiegipfel mit Bundeskanzlerin Merkel am 21. März 2013 (s. StGB NRW-Mitteilungsnotiz 200/2013) wurde vereinbart, dass ent-

gegen des ursprünglichen Vorschlags, nicht nachträglich in die Förderung bestehender Anlagen erneuerbarer Energien eingegriffen wird. Eine Senkung der Stromsteuer lehnte die Kanzlerin ab. Die Bundesländer sagten zu, die Kompetenz zur Planfeststellung von länderübergreifenden Trassen auf die Bundesnetzagentur zu übertragen. Die Gespräche mit den Ländern sollten in einer Arbeitsgruppe bis Ende Mai 2013 weitergeführt werden. Dabei sollte es um eine stärkere Beteiligung energieintensiver Unternehmen an der EEG-Umlage und die künftige Gestaltung der Förderung von EEG-Neuanlagen gehen.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht bedarf es ungeachtet des Scheiterns einer Einigung über kurzfristige Änderungen durch die Einführung einer Strompreisbremse einer grundlegenden Reform des EEG, um zu einer nachhaltigen Begrenzung der Stromkosten zu kommen. Diese muss sich an marktwirtschaftlichen Instrumenten orientieren. Die Förderung für erneuerbare Energien sollte davon abhängen, ob deren Standorte im Hinblick auf das vorhandene Netz sinnvoll ausgewählt und wirtschaftlich sind.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW Juni 2013

351 Konzessionsabgabe Gas bei Durchleitungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 6. November 2012 (Az. KVR 54/11) (vgl. StGB NRW-Mitteilungsnotiz 611/2012) die Auffassung des Bundeskartellamts bestätigt, dass ein kommunaler Verteilnetzbetreiber durch die Erhebung von Tarifkunden-Konzessionsabgaben gegenüber Drittanbietern, die im Netzgebiet Kunden mit Gas beliefern, missbräuchlich handelt.

Die Begründung der Entscheidung stand bislang noch aus und wurde nunmehr vom BGH veröffentlicht und ist im StGB NRW-Intranetangebot unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Inhalt des Beschlusses

Der BGH hat sich der Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf angeschlossen, wonach die Tarifkunden-Konzessionsabgabe nur vom Grundversorger erhoben werden darf. Der BGH trifft in seinem Beschluss folgende Kernaussagen:

- Bei Gasdurchleitungen Dritter, die mit ihren Kunden Sonderverträge abgeschlossen haben, darf der Netzbetreiber nur die nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geringere Konzessionsabgabe für die Belieferung von Sondervertragskunden verlangen. Dagegen steht es dem Grundversorger frei, Haushaltskunden auch Sonderkundenverträge anzubieten und sich bei Kunden, die Belieferung im Wege der Grundversorgung beanspruchen, durch Abwälzung der höheren Konzessionsabgabe schadlos zu halten.
- Für Lieferungen Dritter, die mit ihren Kunden Sonderverträge abgeschlossen haben, kann auch unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 6 KAV, der bei Durchleitungen vergleichbare Konzessionsabgaben sichern

will, nur die Konzessionsabgabe für Lieferungen an Sondervertragskunden erhoben werden. Für die Anwendung des § 2 Abs. 6 KAV ist nach der Argumentation des Gerichts der Charakter des jeweiligen Liefervertrags unabhängig von der Gestaltung der Versorgungstarife des Netzbetreibers entscheidend. Dass der Netzbetreiber den eigenen grundversorgungsberechtigten Gaskunden Sonderkundenverträge anbietet, sei unerheblich.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der BGH offenbar wenig Spielraum für eine konzessionsvertragliche Vereinbarung zur Abgrenzung von Tarif- und Sondervertragskunden sieht. Denn das Gericht führt in seiner Begründung aus, dass die Gemeinde spätestens seit der Novellierung des EnWG 2011 kein Recht zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Energie mehr vererbe. Sie räume lediglich dem Netzbetreiber ein Recht zur Wegenutzung ein, ohne die Ausgestaltung der Lieferbeziehungen bestimmen zu können.

- Dass dadurch das Konzessionsabgabevolumen im Gasbereich sinken könnte, ist nach Auffassung des Gerichts nicht entscheidend. Der Gesetzgeber habe anders als im Strombereich (vgl. die Anpassung in § 2 Abs. 7 KAV) keine Vorkehrungen getroffen.

Folgen des Beschlusses

Aufgrund dieses Beschlusses wird die Gefahr des Rückgangs des Aufkommens der den Städten und Gemeinden zustehenden Konzessionsabgabe im Gasbereich verstärkt. Es kann auch damit gerechnet werden, dass Bundeskartellamt bzw. Landeskartellbehörden diejenigen Netzbetreiber, die schon im Jahr 2010 angegeben haben, dass sie von Drittlieferanten die Tarifkunden-Konzessionsabgabe erheben, noch einmal gezielt ansprechen werden. Da es sich bei dem Beschluss des BHG um eine höchstrichterliche Rechtsprechung handelt, wird es schwierig sein, dem etwas entgegen zu setzen.

Weiteres Vorgehen

Die Begründung des Beschlusses macht endgültig deutlich, dass es einer Änderung der KAV bedarf, um das Konzessionsabgabenaufkommen im Gasbereich abzusichern.

Entsprechend den kommunalen Vorschlägen aus der Vergangenheit ist eine gesetzliche Regelung in der KAV für erforderlich, die - entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 7 KAV für den Strombereich - eine mengenbezogene Abgrenzung zwischen Tarif- und Sondervertragskunden ermöglicht. Die Höhe der Grenzmenge muss geeignet sein, um das Niveau der Konzessionsabgabe Gas künftig zu sichern.

Der DStGB wird diese Forderung auch in Abstimmung mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU weiter verfolgen. Dabei wird die Argumentation auf die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers gestützt, das Konzessionsabgabenaufkommen nicht zu beeinträchtigen und die Wettbewerbsneutralität der Konzessionsabgaben zwischen den Wettbewerbern zu sichern sowie Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedlich hohe

Abgabensätze bei der Belieferung gleicher Kunden zu vermeiden.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Schule, Kultur und Sport

352

Umsatzsteuer für VHS-Kurse

Mit Schreiben vom 24. Mai 2013 hat der Landesverband der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen den Leiterinnen und Leitern der Volkshochschulen ein „Informationsblatt zur Umsatzsteuer“ weitergeleitet, das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Krause & Partner im Auftrag des DVV (Deutscher Volkshochschulverband) erstellt wurde.

In diesem Schreiben wird über eine vermehrte Aufmerksamkeit der Finanzverwaltungen und der steuerlichen Außenprüfung im Hinblick auf die Umsatzsteuerfreiheit von VHS-Kursen hingewiesen und hierzu auch weitergehende Tipps zur Programmgestaltung unter Berücksichtigung des steuerrechtlichen Bildungsauftragsbegriffs gegeben und in bestimmten Situationen die Bildung von Rücklagen empfohlen. Das Informationsschreiben liegt den kommunalen Volkshochschulen vor.

Az.: IV/2 330-40/1

Mitt. StGB NRW Juni 2013

353

LVR-Seminar zur Archivierung von Film- und Videoformaten

Am 3. Juli 2013 bietet das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum ein Seminar zur zukunftssicheren Digitalisierung und Archivierung von verschiedenen Film- und Videoformaten an. Der Teilnehmerbeitrag liegt bei 80 Euro, weitere Informationen und Anmeldeöglichkeiten finden sich unter:

http://www.afz.lvr.de/fortbildungszentrum/jahresprogramm_2013.asp#3Juli.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW Juni 2013

354

Prämie für Teilnahme am Schulmilchprogramm

Für Schulen und Kindertagesstätten, die im vorhergehenden Schuljahr keine Schulmilch bezogen haben, hat Landwirtschafts- und Verbraucherschutzminister Johannes Rammel eine Prämie von 250 Euro für Kindergärten und 500 Euro für Schulen für den erstmaligen Bezug von Schulmilch ausgelobt. Dabei gelten eine Mindestbestellmenge, die dem Wert der Prämie entspricht und ein Mindestbezugszeitraum von 3 Monaten. Bewerbungsschluss ist der 31.12.2013, weitere Informationen und Bewerbungsvordrucke finden sich im Internet unter <http://www.schulmilch.nrw.de>.

Az.: IV/2 241-13

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Um den „Jakob-Muth-Preis für inklusive Schule“ können sich bis zum 14. Juni 2013 Schulen bewerben, in denen Kinder mit und ohne Förderbedarf gemeinsam lernen. Anhand der Kriterien „Inklusion und Leistung“, „Qualitätsmanagement mit inklusivem Leitbild“, „Inklusive Lehr- und Lernkultur“, „Inklusion durch Mitwirkung“ und „Inklusion durch Zusammenarbeit“ werden von einer Jury drei Preisträger ausgewählt und mit einem Preisgeld von 3.000 bis 5.000 Euro bedacht. Projektträger des Jakob-Muth-Preises sind der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, die Sinnstiftung, die Deutsche UNESCO-Kommission und die Bertelsmann-Stiftung. Weitere Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen sind unter <http://www.jakobmuthpreis.de> zu finden.

Az.: IV/2 211-38/3

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Aus Anlass verschiedener Anfragen aus den Mitgliedsverbänden zum Urheberrechtsgesetz und Urheberrechtswahrnehmungsgesetz weist der Deutsche Städte- und Gemeindebund nochmals auf einige kommunalrelevante Regelungen und Auslegungen hin. Zwischen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände besteht seit dem Jahr 2008 ein Gesamtvertrag für kommunale Musikdarbietungen. Darin wird den Mitgliedern ein Gesamtvertragsnachlass von 20 Prozent der Vergütungssätze gewährt.

Musikdarbietungen durch örtliche Chöre/Gesangsvereine: In diesem Zusammenhang kann sich die Frage stellen, wie mit der Darbietung von Musikstücken durch örtliche Chöre oder Gesangsvereine nach den Vorgaben des Urheberrechts umzugehen ist. Damit wird das Aufführungsrecht für ein Musikwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör gebracht (§ 19 Abs. 2 UrhG). Für solche Konzerte werden die Rechte von der GEMA wahrgenommen. Die Darbietung stellt allgemein keine erlaubnisfreie (und zum Teil vergütungsfreie) Nutzung im Interesse der Allgemeinheit dar. Vielmehr ist sie den Schranken des Urheberrechts nach §§ 44a ff. UrhG unterworfen.

Die Erlaubnisfreiheit der öffentlichen Wiedergabe veröffentlichter Werke nach § 52 Abs. 1 Satz 1 UrhG wird an drei kumulative Voraussetzungen geknüpft, nämlich: (1) Veranstalter verfolgt keinen Erwerbzzweck, (2) Teilnehmer zahlen kein Entgelt, (3) keiner der ausübenden Künstler (hier: Musiker) erhält eine besondere Vergütung dafür. Diese Voraussetzungen dürften etwa von einer Bürgerversammlung einer Gemeinde regelmäßig erfüllt werden. Folglich ist die Aufführung eines örtlichen Liederkränzes erlaubnisfrei möglich. Eine Vorabmeldung fordert die einschlägige Norm in diesen Fällen nicht. Allerdings ist die Wiedergabe nach § 52 Abs. 1 Satz 2 UrhG auch zu vergüten. Das Eingreifen einer der Aus-

nahmen des Satzes 3 (z. B. für Schul- oder Altenveranstaltungen) ist hier ferner nicht ersichtlich. Doppelter Normaltarif der GEMA. Fraglich ist weiterhin, ob der Verstoß gegen eine Vergütungspflicht das Einfordern des doppelten Normaltarifs durch die GEMA rechtfertigt. Ein entsprechender Schadensersatzanspruch ergibt sich aus § 97 Abs. 2 UrhG. Dieser setzt Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus.

Hierbei ist zu beachten, dass die fehlende Kenntnis des Urheberrechts eine Fahrlässigkeit (im Sinne von „hätte kennen müssen“) nicht entfallen lässt. Damit hat eine Gemeinde zumindest fahrlässig gehandelt, indem sie keine Vergütung zahlte. Weiterhin ist nach der Rechtsprechung des BGH eine Schadensberechnung durch die GEMA in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zulässig. Diese richtet sich nach § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Konkret wird insbesondere der GEMA durch die Gerichte eine doppelte Tarifgebühr als Schadensersatz zuerkannt (100 % Aufschlag, vgl. etwa BGH, Urteil vom 10.03.1972 I ZR 160/70).

Dies soll dem Ausgleich erheblicher Überwachungskosten dienen. Somit ist die Forderung des doppelten Normaltarifs bei Verstoß gegen die Vergütungspflicht zulässig. Filmmutzung in kommunalen Einrichtungen. Zur Filmmutzung in kommunalen Einrichtungen wird zur öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 15 Abs. 3, 52 Abs. 3 UrhG auf folgendes hingewiesen: Nach § 52 Abs. 3 UrhG sind öffentliche Vorführungen eines Filmwerks stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Nach § 15 Abs. 3 UrhG ist eine Wiedergabe öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist.

Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Grundsatz: Lizenzierungspflicht. Folglich besteht eine Lizenzierungspflicht sofern kein Ausnahmetatbestand gegeben ist. Alternativ zum Lizenzwerb kommt etwa auch der praktisch häufige Bezug von (bereits lizenzierten) Filmen über die Medienzentren in Betracht. Ausnahmen: Eine solche Ausnahme vom Merkmal der „Öffentlichkeit“ kann bei Veranstaltungen der Jugendhilfe oder Altenpflege bzw. in Schulen eingreifen, wenn eine persönliche Verbundenheit der Beteiligten im Sinne eines engen gegenseitigen Kontaktes besteht.

Dabei muss der betroffene Personenkreis nach den Vorgaben des BGH aber überschaubar sein, damit diese sich überhaupt persönlich kennen können. Beispiel für eine Bejahung dieser Nichtöffentlichkeit ist der Klassenverband an einer Schule. Ein Gegenbeispiel sind Gemeinschaftsräume von Altenheimen oder Krankenhäusern; in diesen Fällen wird die notwendige persönliche Verbundenheit der Personen von der Rechtsprechung verneint. Eine Nichtöffentlichkeit wird in diesen Fällen nicht bereits durch den bloßen äußeren Anlass/die gleiche soziale Lage für das Zusammenkommen begründet. Anmerkung: Insgesamt empfehlen wir den Mitgliedsverbänden, jedes an sie herangetragene Lizenzansinnen im Einzelnen auf seine Berechtigung zu überprüfen. Denn es gibt zahlreiche Sachverhalte, bei denen ohne eine Lizenzierung Urheber-

rechte verletzt werden. Daraus können sodann Schadensersatzforderungen drohen. (Quelle: DStGB-Aktuell 1813-03)

Az.: IV/2 310-19

Mitt. StGB NRW Juni 2013

357

Wettbewerb des LWL für außerschulische Lernorte

Das LWL-Medienzentrum für Westfalen ruft im Rahmen des Projekts „Pädagogische Landkarte Westfalen-Lippe“ außerschulische Lernorte auf, ihre Konzepte zum Angebot für Schulklassen einzureichen. Eine Jury wird anhand der Leitfragen „Was kann man besser dort als in der Schule erfahren und lernen? Inwieweit eröffnet der Lernort neue Erfahrungshorizonte? Ermöglicht er „originale Begegnungen“ und Erfahrungen aus „erster Hand“? und trägt er dazu bei, die Identifikation mit der eigenen Heimat zu stärken und schafft Bezüge zur realen Lebensumwelt der Schüler?“ 5 Gewinner ermitteln, die als Preis den Dreh eines Image-Videos mithilfe eines erfahrenen Regisseurs vom LWL-Medienzentrum bekommen. Nähere Informationen und Bewerbungsmöglichkeiten unter <http://www.paedagogische-landkarte.lwl.org>. Bewerbungsschluss ist der 22. Mai 2013.

Az.: IV/2 240-10-3

Mitt. StGB NRW Juni 2013

358

Tagung „Netzwerk-Kultur-Bündnisse“

Die Fakultät für Kulturreflexion der Universität Witten/Herdecke lädt für den 28. Mai 2013 zur Veranstaltung „Netzwerk-Kultur-Bündnisse“ ein. Im Fokus der Veranstaltung stehen Kulturbündnisse und nachhaltige Kulturarbeit angesichts von Kürzungen von Kulturetats, sinkender Zuschauerzahlen und veränderten Ansprüchen an Kulturangebote. Ausdrücklich will die Universität mit der Veranstaltung auch einen Gesprächs- und Austauschrahmen für Akteure schaffen. Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird vorab bis zum 14. Mai 2013 ein Betrag von 60 Euro erhoben. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden sich im Internet unter: <http://www.netzwerkkulturbuendnisse.de>.

Az.: IV/2 428

Mitt. StGB NRW Juni 2013

359

47. Rheinischer Archivtag

Der Landschaftsverband Rheinland lädt für den 13. und 14. Juni 2013 zum 47. Rheinischen Archivtag in Aachen ein. Titel und inhaltliche Leitlinie der Veranstaltung ist „Betrieb Versus Projekt? Finanzierung der Archive in der Zukunft“. Es wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 35 Euro erhoben. Programm, Anmeldeformular und weitere Informationen finden sich unter <http://www.afz.lvr.de/fortbildungszentrum/rheinischer+archivtag.asp>.

Az.: IV/2 483

Mitt. StGB NRW Juni 2013

360

5. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer lädt für den 12. bis 13. September 2013 zur Tagung „5. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht“ unter wissenschaftlicher Leitung von Universitätsprofessor Dr. Ulrich Stelkens ein. Auf dem Programm der Tagung stehen bestattungsrechtliche Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände, Baurecht und Bestattungsrecht, landesrechtliche Regelungen zur Bestattung Tod- und Fehlgeborener, die Leichenschau, ein Projektbericht über die Neugründung eines kirchlichen Friedhofs mit Kolumbarium, das Thema Doppik und Friedhofsverwaltung, die Gebührenkalkulation mit Äquivalenzziffern, sowie verfassungs- und europarechtliche Aspekte der (Neu)Regelung des Bestatterberufs. Anmeldeschluss ist der 16. August 2013. Es wird ein Teilnehmerbeitrag von 230 Euro für Teilnehmende aus der unmittelbaren Bundes- oder Landesverwaltung und 270 Euro für alle sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhoben. Die Ansprechpartnerinnen Lioba Diehl und Edith Göring sind per E-Mail unter tagungssekretariat@uni-speyer.de zu erreichen.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Datenverarbeitung und Internet

361

Stichwort-Ergänzung in Internet-Suchmaschinen

Die automatische Ergänzung von Suchstichworten in Internet-Suchmaschinen kann das Persönlichkeitsrecht von Internet-Nutzer/innen beeinträchtigen. Dies hat der Bundesgerichtshof in einem Revisionsurteil am 14.05.2013 entschieden (Az.: VI ZR 269/12). Geklagt hatte ein Händler von Kosmetika, dessen Name in der Internet-Suchmaschine Google stets um die Stichworte „Scientology“ sowie „Betrug“ ergänzt wurde. Vorher war seine Klage auf Unterlassung und Schadenersatz bereits vom Landgericht Köln sowie vom Oberlandesgericht Köln abgewiesen worden.

Der Bundesgerichtshof bestätigte den Anspruch des Klägers, der Suchmaschinenbetreiber Google habe die beanstandete Ergänzung seines Namens um bestimmte Suchstichwörter zu unterbinden. Denn diese seien negativ belegt. Damit würde der Name des Klägers diskreditiert, sofern er in einer Zeile mit diesen Stichwörtern auftauche.

Das Gericht machte deutlich, ein Suchmaschinenbetreiber könne durchaus einen Algorithmus zur automatischen Ergänzung von Suchstichwörtern in sein Internetportal einbauen. Er müsse lediglich sicherstellen, dass die von der Software generierten Suchvorschläge die Rechte Dritter nicht verletzen.

Eine Verantwortung des Suchmaschinenbetreibers für rechtswidrige Suchstichwort-Ergänzungen beginne erst dann, wenn er davon erfährt. Konkret müsse eine Person,

die sich durch die Suchstichwort-Ergänzung ungerecht behandelt fühlt, dies dem Suchmaschinenbetreiber mitteilen. Erst wenn dieser nicht reagiert, also die beanstandete Stichwort-Ergänzung nicht sperrt, könne der/die Suchmaschinen-Nutzer/in gegen den Betreiber der Suchmaschine rechtlich vorgehen.

Der Bundesgerichtshof hat den Streitfall an das Oberlandesgericht Köln zurückverwiesen. Dieses muss nun erneut untersuchen, ob Google seine Prüfpflichten bezüglich der Suchstichwort-Ergänzung verletzt hat. Zudem muss es über die Erstattung von Anwaltskosten sowie möglichen Schadenersatz für den Kläger entscheiden.

Az.: I/3 086-12

Mitt. StGB NRW Juni 2013

362 Zustimmung des Bundestages zum E-Government-Gesetz

Am 18. April hat der Deutsche Bundestag mit CDU-FDP-Mehrheit das so genannte E-Government-Gesetz des Bundes beschlossen, nachdem der Innenausschuss den Entwurf in mehreren Punkten verändert hatte. Damit das Artikelgesetz zur Beschleunigung von E-Government in Kraft treten kann, bedarf es noch eines Votums des Bundesrates. Dieser wird voraussichtlich am 07.06.2013 darüber entscheiden.

Der Bundesrat hatte im Herbst 2012 umfangreiche Änderungen an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gefordert. Konkret sollte der Geltungsbereich des Gesetzes auf den Bund und seine Behörden beschränkt werden. Zudem sollte die Verpflichtung zur barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation in das Gesetz aufgenommen werden. Schließlich regte der Bundesrat an, die Festschreibung von De-Mail als sicheres Verfahren zum Schriftformersatz zu lockern. So sollten auch technische Verfahren, die erst in Zukunft entwickelt werden könnten, in dieser Funktion zugelassen werden.

Der durch den Bundestags-Innenausschuss ergänzte Gesetzentwurf setzt all diese Forderungen um. In der beschlossenen Form würde das Gesetz nur für die Bundesverwaltung sowie die Verwaltungen von Ländern und Kommunen gelten, sofern sie Bundesrecht umsetzen. An einigen Stellen wurden eindeutige Verpflichtungen in Soll- oder Kann-Vorschriften umgewandelt.

Nach Einschätzung der Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. Vitako könnte das Gesetz ohne erneute Änderungen Anfang Juni 2013 den Bundesrat passieren und noch im Juni 2013 in Kraft treten. Trotz vieler Abschwächungen einzelner Verpflichtungen könnte das Gesetz gegenüber den Ländern enorme Signalwirkung entfalten und diese zur Ausarbeitung eigener E-Government-Gesetze veranlassen. Dies ist wohl in Berlin und Sachsen geplant. Das Land Nordrhein-Westfalen will nach einer möglichen Verabschiedung des E-Government-Gesetzes prüfen, wie das eigene Verwaltungsverfahrensgesetz angepasst werden müsste. Insgesamt - so die Vitako-Einschätzung - ginge von dem E-Government-Gesetz des Bundes ein kräftiger Schub hin zu mehr E-Government auf allen Verwaltungsebenen aus.

Az.: I/3 080-20

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Jugend, Soziales und Gesundheit

363

Programm „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“

In vielen Kommunen gibt es bereits gute Beratungs- und Hilfenkonzepte. Zahlreiche Aktivitäten und Akteure rund um das Thema Demenz, wie z.B. Beratungseinrichtungen in den Rathäusern, Pflegestützpunkte, Mehrgenerationenhäuser oder Seniorenbüros setzen ihr Know-how bereits ein. Die lokalen Allianzen für Menschen mit Demenz sollen das vorhandene Potenzial von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Gewerbe, Bildungseinrichtungen, Politik und Kommunalverwaltung bündeln und vernetzen.

Gefördert werden können Maßnahmen zum Aufbau lokaler Allianzen für Menschen mit Demenz, das heißt lokaler Zusammenschlüsse verschiedener gesellschaftlicher Akteure, die konkrete Vereinbarungen zur Verbesserung der Einbeziehung, Hilfe und Unterstützung Demenzerkrankter und ihrer Angehörigen treffen und ihre Vorstellungen in die Praxis umsetzen. Jeder ausgewählte Standort kann eine Gesamtförderung von 10.000 € für die Dauer von zwei Jahren erhalten. Das Programm startet für diese zweite Welle am 01. September 2013.

Weitere Informationen und alle nötigen Unterlagen zum Wettbewerb finden sich auf der Internetseite des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), das mit der Durchführung des Programms beauftragt ist:

<http://www.bafza.de/das-bundesamt/startseite/aktuelles/article/auf-ruf-zur-teilnahme-am-programm-lokale-allianzen-fuer-menschen-mit-demenz.html>

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW Juni 2013

364

Hartz IV-Bezug und Pflicht zum Deutsch lernen

Empfänger von Hartz IV-Leistungen, die nicht ausreichend Deutsch sprechen, müssen einen Integrations Sprachkurs besuchen. Dies entschied das Sozialgericht Wiesbaden in einem am 13.05.2013 veröffentlichten Urteil (Az.: S 12 AS 484/10). Das Verfahren ist mittlerweile beim Hessischen Landessozialgericht anhängig (Az.: L 6 AS 187/13 NZB).

Die 1968 geborene türkische Klägerin ist Mutter von vier Kindern, die im maßgeblichen Zeitraum 6, 11, 16 und 18 Jahre alt waren. Sie sollte zur Verbesserung ihrer deutschen Sprachkenntnisse rund drei Mal wöchentlich, vormittags zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr, einen Integrations Sprachkurs bei der Volkshochschule besuchen. Da sie nicht bereit war, eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, erließ die Beklagte einen die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt. Die Klägerin hat sich aber nicht innerhalb der im Bescheid bestimmten Frist bei der Volkshochschule für einen Integrations Sprachkurs angemeldet. Das Jobcenter hat deshalb einen Sanktionsbescheid erlassen, wonach die Regelleis-

tung der SGB II-Empfängerin für drei Monate um 30 % und damit um 96,90 Euro monatlich gekürzt worden ist.

Das Sozialgericht sah die Sanktion als rechtmäßig an. Das Sozialgesetzbuch II beruhe auf dem Prinzip des „Förderns und Forderns“. Erwerbsfähige Hilfeempfänger seien verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Unabdingbare Voraussetzung für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit sei die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Die vorgesehene Maßnahme diene deshalb rechtmäßig dem gesetzlich angestrebten Ziel. Die Teilnahme an der Maßnahme sei auch zumutbar gewesen. Der Ehemann der Klägerin hätte trotz seelischer Probleme zumindest stundenweise die Betreuung der minderjährigen Kinder übernehmen können.

Az.: III 810-2

Mitt. StGB NRW Juni 2013

365

Deutscher Lesepreis 2013

Unter dem Dach des Deutschen Lesepreises vereinen die Stiftung Lesen und ihre Partner unterschiedliche Kategorien und Aspekte, die sich multiperspektivisch und nachhaltig für die Leseförderung über alle Zielgruppen hinweg einsetzen. Dabei wollen die Initiatoren Stiftung Lesen und Commerzbank-Stiftung nicht nur Bewährtes auszeichnen, sondern auch neuen Ideen eine Chance geben und bei der Realisierung begleiten.

Für folgende drei Kategorien können sich in der Leseförderung Aktive bewerben:

Herausragendes kommunales Engagement

Der Preis für herausragendes kommunales Engagement wird gestiftet von der FRÖBEL-Gruppe und zeichnet Institutionen, Unternehmen, Vereine und kommunale Träger aus, die sich in außergewöhnlicher Art und Weise für die Leseförderung vor Ort verdient gemacht haben. Besondere Berücksichtigung gilt dabei der institutionsübergreifenden und aufeinander aufbauenden Projektzusammenarbeit. Die Projekte und Ideen können sich an alle Altersstufen und Zielgruppen richten. Die Realisierung muss 2011 oder 2012 erfolgt sein.

Insgesamt stehen 4.500 € Preisgeld zur Verfügung (Staffelung: 1. Preis 2.000 €, 2. Preis 1.500 €, 3. Preis 1.000 €).

Sonderpreis der Commerzbank-Stiftung „Ideen für morgen“

Der Sonderpreis zeichnet Menschen und Institutionen aus, die ungewöhnliche und innovative Ideen und Wege für eine moderne zukünftige Leseförderung konzipiert haben. Eingereicht werden können Konzepte für Ideen und Projekte, die noch nicht umgesetzt sind. Ziel der Auszeichnung ist es, die Realisierung zu ermöglichen. Die „Ideen für morgen“ werden mit Hilfe des Preisgeldes in Höhe von 6.000 € sowie nicht-monetärer Module über insgesamt zwei Jahre realisiert. Ausgezeichnet wird ein Preisträger. Das Preisgeld wird in drei Raten ausbezahlt

(3.000 € bei der Preisverleihung, 1.500 € im ersten Folgejahr sowie 1.500 € im 2. Folgejahr). Zusätzlich begleiten die Initiatoren den Preisträger mit Rat und Tat über einen Zeitraum von zwei Jahren, um die Umsetzung der Idee zu unterstützen.

Herausragendes individuelles Engagement

Der Preis für herausragendes individuelles Engagement zeichnet Individualpersonen aus, die sich in außergewöhnlicher Weise für die Leseförderung verdient gemacht haben. Dies kann ein aktiver Einsatz als ehrenamtlich Engagierter ebenso sein, wie die Initiierung und Umsetzung eigener Ideen zur Förderung der Lesefreude und der Lesekompetenz für unterschiedliche Alters- und Zielgruppen. Die Realisierung muss 2011 oder 2012 erfolgt sein.

Insgesamt stehen 4.500 € Preisgeld zur Verfügung (Staffelung: 1. Preis 2.000 €, 2. Preis 1.500 €, 3. Preis 1.000 €).

Bewerbungen in den einzelnen Kategorien können ab sofort nur über das Online-Bewerbungsformular unter www.deutscher-lesepreis.de getätigt werden. Einsendungen per Post werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Juli 2013.

Az.: III 716

Mitt. StGB NRW Juni 2013

366

Projekt „Patientenbegleitung“ des Forschungsinstituts Geragogik

Das Forschungsinstitut Geragogik hat auf das Projekt „Patientenbegleitung“ hingewiesen. Das Projekt zielt darauf ab, an 10 Standorten in NRW eine Freiwilligeninitiative aufzubauen, die alleinstehenden alten Menschen bei Krankenhausaufenthalten beisteht. Die speziell qualifizierten Freiwilligen sollen dieser wachsenden Gruppe die Übergänge von zu Hause ins Krankenhaus und vom Krankenhaus wieder zurück in die eigene Häuslichkeit erleichtern.

Die Freiwilligen würden aber auch während des Krankenhausaufenthaltes für die Patienten Ansprechpartner und Vertrauenspersonen sein und so helfen, dieses oftmals hoch belastende Geschehen besser zu bewältigen. Das Projekt biete Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und Institutionen und Organisationen der Altenarbeit und Altenhilfe und gemeinnützigen Vereinen die Möglichkeit, an ihrem jeweiligen Standort das neue Profil „Patientenbegleitung“ zu entwickeln und einzuführen. Dies soll mit einem kostenfreien Qualifizierungsangebot (9 Fortbildungstage) und einem Beratungsangebot für je 2 Projekt-Initiatoren aus einem Standort erreicht werden, die im nächsten Schritt vor Ort Vorbereitungskurse für freiwillig engagierte Patientenbegleiter anbieten. Landesweit würden nach einer Bewerbungsphase 10 Standorte für die Teilnahme am Projekt ausgewählt.

Die Projekte würden sich vorrangig an solche Träger richten, die sich im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements für Ältere und mit Älteren neu aufgestellten oder weiter ausdifferenzieren möchten. Sie würden über entsprechende personelle Ressourcen zur Vorbereitung/Qualifizierung und Begleitung der Freiwilligen ver-

fügen, wünschten sich aber zur Gestaltung des demografischen Wandels neue zukunftsfähige Impulse.

Die Qualifizierung und Beratung von je 2 Mitarbeiter/-innen (haupt- und/oder ehrenamtlich) sei für die Träger kostenfrei. Alle anderen Kosten, wie z.B. die Durchführung eines eigenen Vorbereitungskurses für die Freiwilligen vor Ort müssten selbst getragen werden. Es bestehe allerdings die Aussicht der Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen nach §45d SGB XI.

Das Bewerbungsverfahren sei zweistufig angelegt. Die erste Bewerbungsfrist ende am 1. Juli 2013. Nähere Informationen können unter www.fogera.de abgerufen werden. Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW unterstützt das Projekt durch die Teilnahme im Beirat.

Az.: III/2 870

Mitt. StGB NRW Juni 2013

367

Bundesleistungsgesetz für Behinderte gefordert

Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich die Arbeiten für ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderten aufzunehmen mit dem Ziel, dieses zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zu verabschieden. Der Bundesrat fordert in seiner Entschlieung, dass der Bund die Kosten der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Eingliederungshilfe vollständig übernehmen soll. Es sei nicht mehr zeitgemäß, Menschen mit Behinderungen auf das System der Sozialhilfe zu verweisen. Die Umsetzung der Eingliederungshilfe reform müsse vielmehr in einem eigenen Bundesleistungsgesetz erfolgen.

Mit diesem Beschluss schließt sich der Bundesrat einer langjährigen Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) an. Auch der DStGB hat Bund und Länder aufgefordert, schnellstmöglich mit den Arbeiten für ein Bundesleistungsgesetz zu beginnen. Ein Ziel muss es dabei sein, die Kommunen finanziell zu entlasten. Dies entspricht auch der Vereinbarung von Bund und Ländern im Rahmen der Verständigung zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpaktes. Allerdings dürfte es unwahrscheinlich sein, dass der Bund die vollständigen Kosten für ein Bundesleistungsgesetz trägt. Das Bundesleistungsgesetz soll insbesondere folgenden Anforderungen genügen:

- Kostenübernahme des Bundes für die Eingliederungshilfe und damit eine substanzielle und nachhaltige finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen.
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Leistungsansprüche. Verstärkte Einbeziehung der Betroffenen und ihrer Wünsche bei der Ermittlung und Feststellung des notwendigen Unterstützungsbedarfes.
- Loslösung der Leistungen der Eingliederungshilfe vom System der Sozialhilfe
- Das Sechste Kapitel wird aus dem SGB XII herausgelöst und unter Anpassung an zeitgemäe Anforderungen sowie Bewahrung der hergebrachten Grundsätze der

Sozialhilfe (zum Beispiel Bedarfsdeckungsprinzip, Nachranggrundsatz) in ein eigenes Bundesleistungsgesetz überführt. Übergang von der einrichtungsorientierten zur stärker personenzentrierten Hilfe. Maßstab für die Leistungserbringung sollte der individuelle Bedarf des einzelnen Menschen mit Behinderung „unabhängig von seiner Wohnform“ sein. Die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt.

- Die Bedarfsermittlung und -feststellung muss sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderung erstrecken. Der behinderte Mensch ist entsprechend zu beteiligen. Dazu ist die Gesamtplanung in der Verantwortung des zuständigen Sozialhilfeträgers weiterzuentwickeln.
- Etablierung bundeseinheitlicher Maßstäbe für ein Gesamtplanverfahren unter Einbeziehung aller beteiligten Sozialleistungsträger. Konzentration der Eingliederungshilfe auf ihre (fachlichen) Kernaufgaben, ohne dass dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen für die Länder und Kommunen entstehen.
- Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Als längerfristiges Ziel muss angestrebt werden, Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit den erforderlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe so weit wie möglich vom Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens freizustellen. Dazu gehört, den behinderungsbedingten Mehraufwand zu erstatten und gleichzeitig das individuelle Leistungsvermögen angemessen zu berücksichtigen.
- Die Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen flexibilisiert und personenzentriert ausgestaltet und stärker auf eine Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet werden.

Die Wechselwirkungen zwischen der (reformierten) Eingliederungshilfe einerseits und der Sozialen Pflegeversicherung sowie anderen sozialen Sicherungssystemen andererseits sind zu berücksichtigen, ohne dass dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen für die Länder und Kommunen entstehen.“ (Quelle: DStGB Aktuell vom 28.03.2013)

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW Juni 2013

368 Nutzung des Bildungs- und Teilhabepakets durch Familien

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 17. April 2013 im aktuellen „Monitor Familienforschung“ die Evaluation des Bildungs- und Teilhabepakets für Familien im Kinderzuschlag veröffentlicht. Rund 90 Prozent der Eltern sehen dabei das Bildungs- und Teilhabepaket als sinnvolles Instrument an. Mehr als 80 Prozent der Eltern, die Leistungen beantragt haben, sind überzeugt, dass sie ihre Kinder dadurch besser fördern können. Das Paket wird von den Eltern überwiegend (rund 70 Prozent) als Instrument wahrgenommen, das an der richtigen Stelle ansetzt und ihren Kindern tatsächlich hilft. Mit 90 Prozent fühlen sich fast alle nutzenden Familien finanziell entlastet und erhalten mehr Spielraum, um ihre

Kinder zu fördern. Die Zahlen belegen, dass die Nachfrage und die Akzeptanz des Bildungs- und Teilhabepakets ansteigen.

Das Bundesfamilienministerium hat die Einführung und weitere Entwicklung des Bildungs- und Teilhabepaktes wissenschaftlich begleitet. In einer Panelstudie wurden dieselben Familien zu drei verschiedenen Zeitpunkten nach Nutzung, Wirkung und Bewertung befragt.

Eltern erleben das Bildungs- und Teilhabepaket als sinnvoll und hilfreich: Das Bildungs- und Teilhabepaket wird von rund 90 Prozent der Eltern als ein sinnvolles Instrument angesehen, das die Chancen der Kinder verbessert. Über 80 Prozent der Eltern, die bereits Leistungen beantragt haben, sind davon überzeugt, dass sie ihre Kinder durch das Bildungs- und Teilhabepaket besser fördern können. Das Paket wird von den Eltern überwiegend (rund 70 Prozent) als ein Instrument wahrgenommen, das an der richtigen Stelle ansetzt und Leistungen bietet, die ihren Kindern tatsächlich helfen. Mit 90 Prozent fühlen sich fast alle nutzenden Familien finanziell zumindest etwas entlastet und erhalten nun mehr Spielräume, um ihre Kinder zu fördern.

Darüber hinaus zeigt der Monitor Familienforschung, dass der Kinderzuschlag als Familienleistung geschätzt und Leistungen der Grundsicherung vorgezogen wird. Der Kinderzuschlag erreicht häufig Familien mit mehr als zwei Kindern (48 Prozent der Nutzer) und wird meist nur vorübergehend bezogen, wenn die Kinder noch klein sind. In dieser Zeit ist der Kinderzuschlag mit seinen bis zu 140 Euro pro Kind für die Familien aber von hoher Bedeutung für ihre wirtschaftliche Stabilität. Der Sprung aus dem Kinderzuschlag gelingt am häufigsten, wenn auch die Mutter eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.

Der „Monitor Familienforschung Nr. 30 Das Bildungs- und Teilhabepaket: Chancen für Kinder aus Familien mit Kinderzuschlag“ kann auf der Homepage des Bundesfamilienministeriums unter www.bmfsfj.de kostenfrei abgerufen werden. (Quelle: DStGB Aktuell vom 26.04.2013)

Az.: III/2 810-2

Mitt. StGB NRW Juni 2013

369 Finanzielle Hilfen für Krankenhäuser in Aussicht

Das Bundeskabinett hat am 17.04.2013 den vom Bundesministerium für Gesundheit vorgelegten Vorschlägen für kurzfristig wirksame Maßnahmen zu finanziellen Hilfen für Krankenhäuser zugestimmt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sehen eine Entlastung der Krankenhäuser in den Jahren 2013 und 2014 in Höhe von rd. 1,1 Mrd. Euro vor.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich die Entscheidung des Bundes, zusätzliche Finanzmittel für die Krankenhäuser bereit zu stellen. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Jede dritte der rund 2.000 Kliniken in Deutschland schreibt rote Zahlen - Tendenz steigend. Die Krankenhäuser haben unter den derzeitigen Rahmenbedingungen keine Chance, die steigen-

den Personalkosten für die rund 1,1 Millionen Beschäftigten und die steigenden Sachkosten aufzufangen.

Die geplanten Maßnahmen sollen die Krankenhäuser in mehreren Schritten entlasten. Zunächst wird ein Teil der Personalkostensteigerung, der durch die Tarifabschlüsse im Jahr 2013 ausgelöst wurde, durch die Kostenträger finanziert. Im zweiten Schritt wird den Vertragspartnern in den Jahren 2014 und 2015 die Möglichkeit gegeben, die tatsächlichen Steigerungen bei den Personal- und Sachkosten bis zum vollen Orientierungswert im Finanzierungssystem zu berücksichtigen.

Als weitere Maßnahme wird zur Stabilisierung der Versorgung ein Versorgungszuschlag eingeführt, durch den die in der Vergangenheit vielfach kritisierte doppelte Degression für den Krankenhausbereich insgesamt neutralisiert wird. Der Mehrleistungsabschlag für Krankenhäuser bleibt erhalten. Kliniken, die ihre Mengen bei Operationen nicht ausweiten, werden durch den Versorgungszuschlag entlastet.

Zur Unterstützung der Krankenhäuser bei der erforderlichen zügigen Ausstattung mit Hygienepersonal ist ein Hygiene-Förderprogramm vorgesehen, mit dem die Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen sowie die Fort- und Weiterbildung zu qualifiziertem Hygienepersonal gefördert werden. Nach Auslaufen des Förderprogramms werden die für Neueinstellungen und Aufstockungen bereitgestellten Mittel in die Landesbasisfallwerte einfließen, so dass sie den Kliniken dauerhaft zur Verfügung stehen.

Die geplanten Änderungen sind vom Bundeskabinett in Form einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Apothekennotdienstsicherstellungsgesetz (ANSG) beschlossen worden. Das geplante Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. (Quelle: DStGB Aktuell vom 26.04.2013)

Az.: III/2 563

Mitt. StGB NRW Juni 2013

370 Broschüre über Hilfe für die Pflege zu Hause

Vor wenigen Wochen ist das Pflege-Neuausrichtungsgesetz in Kraft getreten. Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf wie einer Demenz können seitdem zusätzliche Leistungen bei den Kassen erhalten. Doch viele Betroffene wissen nicht, welche Unterstützung ihnen zusteht. Die Landesstelle Pflegenden Angehörige hat nun die Broschüre „Was ist, wenn? 24 Fragen zum Thema Häusliche Pflege“ aktualisiert und die gesetzlichen Änderungen eingearbeitet. Betroffene können die Broschüre kostenfrei bestellen.

Mehr als eine halbe Million Menschen in Nordrhein-Westfalen haben einen Pflegebedarf, das zeigen aktuelle Zahlen des statistischen Landesamtes IT.NRW. Fast 70 Prozent von ihnen werden zu Hause von ihren Angehörigen versorgt schließlich wünschen sich die meisten Menschen, in ihrer vertrauten Umgebung älter zu werden. Zudem kostet diese ambulante Versorgung weniger als die Unterbringung in einem Pflegeheim.

Die Broschüre ist in der ersten Auflage 2005 erschienen und wurde seitdem mehr als 400.000 Mal versandt. In ihrer Neuauflage kann sie auch in größeren Mengen für Gruppen oder Veranstaltungen kostenlos bestellt und im Internet unter www.LPFA-NRW.de heruntergeladen werden.

Landesstelle Pflegende Angehörige

Die Landesstelle Pflegende Angehörige NRW ist Informations- und Servicestelle für Pflegebedürftige und Pflegenden Angehörige in Nordrhein-Westfalen. Sie informiert und berät unabhängig zu Fragen rund um die häusliche Pflege. Pflegenden Angehörigen bekommen selten Anerkennung von außen, weil die Pflege häufig unbemerkt und im Stillen geschieht, so dass viele sogar vereinsamen. Gemeinsam mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe als Träger der Landesstelle setzt sich die Fachstelle deshalb für bessere Rahmenbedingungen und mehr Wertschätzung Pflegenden Angehöriger ein.

Finanziert wird die Landesstelle vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und den Landesverbänden der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen. Kontaktadresse: Landesstelle Pflegende Angehörige, Domplatz 1-3/ Dienstgebäude Geisbergweg, 48143 Münster. Fragen zum Thema beantwortet die Landesstelle Pflegende Angehörige am gebührenfreien Service-Telefon Pflege unter der Nummer: 0800-2204400 (montags bis freitags von 10 bis 12 Uhr).

Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA)

Das KDA entwickelt seit mehr als 50 Jahren im Dialog mit seinen Partnern Lösungskonzepte und Modelle für die Arbeit mit älteren Menschen und hilft, diese in der Praxis umzusetzen. Es trägt durch seine Projekte, Beratung, Fortbildungen, Tagungen und Veröffentlichungen wesentlich dazu bei, die Lebensqualität älterer Menschen zu verbessern. Dabei versteht sich das KDA als Wegbereiter für eine moderne Altenhilfe und Altenarbeit. Pressekontakt: Simone Helck, Tel.: 0221/ 93 18 47 10, Mail: presse@kda.de.

Az.: III 810-11-1

Mitt. StGB NRW Juni 2013

371 Zweifel des Ifo-Instituts am Nutzen von mehr Kindergeld

Kindergeld und Kinderfreibeträge stellen eine wichtige Säule der monetären Familienleistungen dar. Die Leistungen existieren in unterschiedlicher Form schon seit den Anfängen der Bundesrepublik Deutschland. Eine aktuelle Forschungsstudie des Ifo-Instituts hat im Rahmen der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Auftrag gegebenen Gesamtevaluation von zentralen ehe- und familienbezogenen Leistungen die Auswirkungen von Kindergeld und Kinderfreibeträgen auf Familien untersucht und Überlegungen zu der Effizienz dieser familienpolitischen Leistungen angestellt.

Die Ergebnisse der Wirkungsanalysen zeigen, dass durch eine Kindergelderhöhung bei Müttern negative Beschäftigungseffekte auftreten können, die sich in einer Verringerung der Arbeitsstunden zeigen. Mütter mit Partnern vor allem in Haushalten mit niedrigem Einkommen verringern die Vollzeitätigkeit zugunsten der Teilzeitätigkeit, während die Erwerbsquoten weitgehend stabil bleiben. Die wirtschaftliche Situation von Familien verändert sich durch die Kindergelderhöhung insgesamt nicht signifikant, da die Verhaltensänderungen am Arbeitsmarkt das Arbeitseinkommen der Familien senken und somit die Kindergelderhöhung wettmachen. Für alleinerziehende Mütter scheint dieser Kompensationseffekt nicht zu wirken, so dass sich die finanzielle Situation für diese Gruppe von Müttern durch das Kindergeld verbessert.

Die Wirkungsanalyse zeigt darüber hinaus keine signifikanten Effekte auf verschiedene Maße der sozialen Teilhabe, der Zeitverwendung oder der Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen. Auch bezüglich der Effekte der Kindergelderhöhung auf die Geburtenrate können keine eindeutigen Schlüsse gezogen werden.

Die Effizienzanalyse ergibt, dass die tatsächlichen Kosten einer Kindergeldreform in etwa doppelt so hoch liegen wie die nominalen Kosten. Im Gegensatz zu infrastrukturellen familienpolitischen Leistungen wie der öffentlich geförderten Kinderbetreuung sind kostendämpfende Selbstfinanzierungseffekte beim Kindergeld nicht zu erwarten. Durch die verringerte Arbeitszeit der Mütter infolge der Erhöhung der Kindergeldleistung entstehen indirekte Kosten auf Seiten des Staates: Da Mütter bei einer Kindergelderhöhung ihre bezahlten Arbeitsstunden reduzieren, entgehen dem Staat Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge. Im Mittel der Schätzungen liegt die Höhe dieser zusätzlichen indirekten Kosten in etwa auf dem gleichen Niveau wie die direkten Kosten einer Kindergelderhöhung. Die neue familienpolitische Maßnahme des Betreuungsgeldes lässt dabei vergleichbare Effekte erwarten.

Eine abschließende Gesamtbeurteilung der familienpolitischen Leistungen Kindergeld und Kinderfreibeträge ist allein durch diese Studie nicht möglich. Weitere Aspekte wie die Effekte der Leistungen auf das Wohlergehen von Kindern dürfen bei einer Gesamtbewertung der Maßnahmen nicht vernachlässigt werden. Außerdem kann die Gewichtung der zugrunde liegenden Ziele, auch im Vergleich zu einem anderweitigen Mitteleinsatz, nicht objektiv beurteilt werden. Politische Leistungen sowie die Frage, ob deren öffentliche Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis zu den damit erreichten Wirkungen stehen, und welche Wirkungen überhaupt erwünscht sind, bleibt daher im Kern eine Frage politischer Abwägungen.

Der 188 Seiten umfassende Ifo-Forschungsbericht Nr. 60 „Kindergeld“ im Auftrag der Geschäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland kann kostenfrei abgerufen werden unter <http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/publications/docbase/details.html?docId=19087823>.

Az.: III 820-4

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Die Kommunen ziehen zwei Jahre nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets für bedürftige Kinder und Jugendliche eine grundsätzlich positive Bilanz. Die Nutzung der Leistungsangebote steigt seit dem Inkrafttreten vor zwei Jahren kontinuierlich an. Den Kommunen ist es gelungen, durch intensive Informationsarbeit und Ansprache der Eltern sowie der berechtigten Kinder und Jugendlichen den Zugang zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen zu verbessern, stellten der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund fest.

Anlässlich einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Bundesarbeitsministerin Dr. Ursula von der Leyen erklärten die kommunalen Spitzenverbände: „Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die immer wieder zu hörende Kritik, das Bildungs- und Teilhabepaket erreiche die Bedürftigen nicht, unzutreffend ist. Das vor zwei Jahren eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket ergänzt die sehr ausdifferenzierten kommunalen Angebote und Vergünstigungen, die nach wie vor vorhanden sind. Deshalb sprechen die unterschiedlichen Ausgabenzahlen in den einzelnen Bundesländern auch nicht gegen das Leistungspaket, sondern weisen auch auf die daneben bestehenden Leistungsangebote in den Kommunen hin.“

Nach wie vor bieten viele Sportvereine kostenlose Mitgliedschaften an, das Mittagessen in Schulen oder Horten und die Schülerbeförderung sind oft bereits vergünstigt oder kostenlos, in etlichen Kommunen existieren zusätzliche Förderprogramme für Kinder und Jugendliche aus armen Familien. Außerdem besuchen nach wie vor viele Schüler keine Ganztagschule mit Mittagsverpflegung und können deshalb auch den Zuschuss dafür nicht erhalten. Angesichts der Leistungsangebote der Kommunen für Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie der hohen Bürokratiekosten bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets wäre es gerechtfertigt, die Überschüsse aus dem Jahr 2012 bei den Kommunen zu belassen. Unerlässlich ist daneben, dass es weiterhin möglich ist, die Schulsozialarbeit über das Ende dieses Jahres hinaus zu betreiben. Auch mit Hilfe der Schulsozialarbeit werden die Kinder in den Schulen auf die Angebote aufmerksam gemacht. Die Finanzierung ist daher dauerhaft sicherzustellen.“

Insgesamt leistet das Bildungs- und Teilhabepaket nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände einen Beitrag, um die Chancen benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu verbessern. Leider ist mit der Umsetzung der vielen individuellen Einzelleistungen für die Behörden, Schulen, Kindertagesstätten und Vereine immer noch ein erheblicher bürokratischer Aufwand verbunden. Auch für die Leistungsberechtigten lässt sich die Bürokratie nicht gänzlich vermeiden. „Es ist gut, dass der Bund bereit ist, weitere Vereinfachungsmöglichkeiten zu überprüfen, um den bürokratischen Aufwand zu verringern“, erklärten Städtetag, Landkreistag und Gemeindebund.

373 **Infrastruktur Gipfel der Initiative für eine
zukunftsfähige Infrastruktur**

Leistungsfähige Infrastrukturen sind die Lebensadern unserer Gesellschaft. Sie sind der Motor für eine erfolgreiche Wirtschaft und bilden die Grundlage für Lebensqualität, Sicherheit und Wohlstand. Dieser Schlüsselrolle wird die aktuelle Wahrnehmung von Infrastruktur in Deutschland nach Auffassung der Initiative „Damit Deutschland vorne bleibt Initiative für eine zukunftsfähige Infrastruktur“ (www.damit-deutschland-vorne-bleibt.de), nicht gerecht. Erst wenn der Sanierungs- und Ausbaubedarf so groß geworden ist, dass es im Alltag zu konkreten Nutzungsbeschränkungen kommt, steigt die Aufmerksamkeit und es entsteht die Forderung nach sofortiger Abhilfe, die dann jedoch nicht unmittelbar möglich ist. Die Initiative will das ändern: Sie hat sich zum Ziel gesetzt, ein neues Bewusstsein für den Stellenwert von Infrastruktur bei den Bürgerinnen und Bürgern zu schaffen. Hierzu setzt sie einen gesamtgesellschaftlichen Dialog in Gang, der das Thema Infrastruktur auf breiter Basis in den Fokus rückt und dort nachhaltig verankert.

Es soll ein gemeinschaftliches, aus der Bürgerschaft getragenes Grundverständnis geschaffen werden, wie wir unser Land gestalten. Um einen solchen gesellschaftspolitischen Prozess in Gang zu setzen, braucht es einer breiten Allianz aus Verbänden und Unternehmen, die in einen nachhaltigen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern treten und so ein neues Bewusstsein für die Bedeutung von Infrastruktur schaffen. Die Initiative wird derzeit u. a. von Verdi, der DB AG, Siemens, dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, dem Verband kommunaler Unternehmen und der DEVK-Versicherungen sowie der Springer-Gruppe und 50 weiteren Institutionen unterstützt. Der DStGB begleitet die Initiative, die stark auf das Betreiben des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen VDV zurückgeht.

Im Zusammenhang mit der Initiative ist nun auch eine im Oktober 2011 erschienene Studie zur Erhaltungssituation von Brücken auf Bundesfernstraßen erneut in die Öffentlichkeit gerückt. Diese Studie des Bundesverbands der Deutschen Industrie e. V., des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie e. V. und des Bundesverbands Baustoffe Steine und Erden e. V. hat den Sanierungsbedarf der Brücken von Bundesfernstraßen untersucht. Brücken und Tunnel sind hinsichtlich Investitions- und Folgekosten die mit Abstand teuersten Anlagenteile auf Straßen. Sie sind zudem gerade aus technisch konstruktiven Gründen infolge des stetig steigenden Schwerlastverkehrs schweren Belastungen ausgesetzt als die Straßen. Eine wesentliche Ursache für den großen Sanierungsbedarf bis hin zum Ersatzneubau sind „konstruktive Mängel“, die sich daraus ergeben, dass sie durch die Verkehrsmenge und Gewichtszunahmen der Fahrzeuge, die in der Bauzeit der Brücken nicht absehbar waren, in ihrer Tragfähigkeit überlastet sind. Angesichts prognostizierter Steigerungen im Güterverkehr wird ein Brückenertüchtigungspro-

gramm gefordert, das bis 2016 zusätzliche Mittel von insgesamt 1,75 bis 2,75 Milliarden Euro erfordern würde. Die Studie ist erhältlich unter: http://www.bdi.eu/Publikationen-Flyer_Brueckenstudie.htm.

Im kommunalen Straßennetz, das mit mehr als 640.000 km Länge mehr als 10mal so groß ist wie das Netz von Bundesstraßen und Bundesautobahnen, gibt es voraussichtlich mehr als 50.000 Brücken, die unter vergleichbaren Bedingungen gebaut und genutzt wurden. Die Finanzierung der Infrastruktur ist daher nicht nur eine Frage des Transitverkehrs auf Bundesfernstraßen, sondern eine flächendeckende Herausforderung, die neuer Lösungen bedarf.

Az.: III 644-02

Mitt. StGB NRW Juni 2013

374

StGB NRW-Fachtagung zur Verkehrsinfrastruktur

Über den Zustand der Verkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen wurde in den letzten Monaten ständig in den Medien berichtet. Seit Jahren beklagen Öffentlichkeit, Unternehmen und Politiker der jeweiligen Opposition, dass die finanzielle Ausstattung für den Erhalt und Ausbau der Infrastruktur in NRW unzureichend sei und die Investitionslücke immer größer werde. Diese grundsätzliche Problematik trifft Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland und wichtiges Transitland stärker als die meisten anderen Bundesländer; auch weil die finanzielle Ausstattung durch den Bund mit den überregionalen Verkehrsfunktionen des Landes nicht Schritt hält.

Die nordrhein-westfälische Wirtschaft, vertreten durch zahlreiche Wirtschaftsverbände, darunter die Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW (unternehmer nrw), sowie die Industrie- und Handelskammern NRW und Handwerkskammern weisen nun in einem gemeinsamen Positionspapier „Verkehrsinfrastruktur und Standortqualität“ erneut auf diesen dauerhaft nicht tragbaren Zustand hin. Damit richten sie den dringenden Appell an die Politik, die hohe Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur für Bevölkerung und Wirtschaft in NRW nicht nur anzuerkennen, sondern ihr auch durch eine deutlich verbesserte Finanzausstattung gerecht zu werden. Das Positionspapier kann im Internet unter http://www.unternehmer-nrw.net/mail/aktuelle_ausgabe.php?id=nrw_braucht_leistungsfaeige_verkehrsinfrastruktur_ heruntergeladen werden.

Der StGB NRW wird konkret zu der Thematik „Kommunale Verkehrspolitik vor neuen Herausforderungen - Finanzierung Infrastruktur Mobilität“ am 17.06.2013 in Düsseldorf eine Fachtagung durchführen. Weitere Informationen hierzu können im Internet unter: <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fortbildung/detailansicht-fortbildung/veranstaltung/verkehrspolitisches-seminar.html?cHash=736141f310c7d314295db6da039002e4> abgerufen werden.

Az.: III 644-02

Mitt. StGB NRW Juni 2013

375

Verkehrszentrale in Betrieb

Die einheitliche Verkehrszentrale für ganz NRW ist in Betrieb. Ab sofort werden alle verkehrsrelevanten Entscheidungen für die rund 2.200 Kilometer Autobahnen von der einheitlichen Verkehrszentrale mit Sitz in Leverkusen aus getroffen. Mit mehr und besserer Verkehrslenkung, mit einem guten Mix aller Verkehrsträger, mit verbesserter Verkehrsinformation soll Mobilität weiter möglich gemacht werden. Damit wird das Geschäftsfeld von Straßen. NRW um einen vierten Bereich erweitert. Neben dem Planen, Bauen und Unterhalten von Straßen wird auch der Verkehrsfluss auf den Autobahnen noch besser gelenkt und gesteuert. Beispielsweise werden die Daten aus der Verkehrserfassung durch Induktionsschleifen künftig unmittelbar und schnittstellenfrei für den besseren Verkehrsfluss genutzt. Die aktuelle Verkehrslage wird dabei mit Infrastrukturdaten und Baustellendaten zusammengeführt.

Az.: III/1 642-08

Mitt. StGB NRW Juni 2013

376

Änderung der Baulast an Ortsdurchfahrten infolge der Volkszählung

Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 80.000 Einwohnern können gemäß § 44 Abs. 3 StrWG NRW Träger der Straßenbaulast in den Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen werden. Die Einwohnerzahl wird durch Volkszählung ermittelt.

Im Jahr 2011 wurde eine Volkszählung durchgeführt, bei der unter anderem die Einwohnerzahlen neu festgestellt wurden. Die ersten Ergebnisse sollen im Mai vorliegen, zum 1.1.2014 sollen die Ergebnisse verbindlich sein.

Nach Informationen des Landesbetriebes Straßen.NRW erlischt die Baulastträgerschaft der betroffenen Kommunen zum 1.1.2014 automatisch. Wenn eine Kommune weiterhin Träger der Baulast bleiben will, muss sie eine erneute Erklärung abgeben.

In der Mitgliedschaft des StGB NRW sind von dieser Problematik etwa 50 Kommunen betroffen. Zahlreiche Städte könnten aufgrund der Entwicklung ihrer Einwohnerzahl neu in diese Gruppe fallen oder aus ihr herausfallen. Die Entscheidung über die Trägerschaft der Baulast in den Ortsdurchfahrten hat weitreichende rechtliche und finanzielle Konsequenzen.

Die Geschäftsstelle bittet daher die betroffenen Kommunen, ihr über die Willensbildung vor Ort zu berichten. Uns interessiert: Wer fällt zum 1. Mal in die Gruppe (50.000 80.000 Einwohner)? Wer fällt aus ihr heraus? Welche Entscheidung werden die Mitgliedskommunen in dieser Gruppe aufgrund welcher Kriterien treffen?

Informationen senden Sie bitte per E-Mail an Roland.Thomas@kommunen-in-nrw.de

Az.: III/1 641-90

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Über die aktuellen Entwicklungen seit Inkrafttreten der PBefG-Novelle zum 1. Januar 2013 wird am 15. Mai 2013 ab 10.00 Uhr in den Räumen der Kanzlei Beiten Burkhardt, Cecilienallee 7, 40474 Düsseldorf berichtet. Die Begrüßung und Einführung nimmt Rechtsanwalt Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident a.D., vor. Regierungsdirektor Andreas Wille, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW wird die wesentlichen Neuerungen und Auswirkungen auf die Praxis der PBefG Novelle darstellen. Weitere Referenten der Veranstaltung sind Martin Husmann, Vorstandssprecher des VRR sowie Rechtsanwalt Julian Polster von Beiten Burkhardt. Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnr. 0211518989-0, Frau Christine Gerlach.

Az.: III/1 441-53

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Bauen und Vergabe

378 Bundeskongress „Bürgernahe Stadtentwicklung durch Kooperation“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) laden ein zum Bundeskongress „Bürgernahe Stadtentwicklung und Kooperation“ am 20. Juni 2013 in Fürth. Ziel ist es, die Bedeutung bürgernahe Stadtentwicklung sowie zentrale Aspekte der Kooperation verschiedener Akteure vor Ort aufzuzeigen. Hierzu werden die Ergebnisse von Modellvorhaben unterschiedlicher Forschungsfelder wie „Kooperation konkret“, „Kooperation im Quartier“ (KIQ), „Eigentümerstandortgemeinschaften“ (EGS) und „Jugendliche im Quartier“ thematisiert.

Der Bundeskongress „Bürgernahe Stadtentwicklungspolitik durch Kooperation“ führt die Erfahrungen kooperativer Stadtentwicklungsprojekte zusammen. Er setzt neue Impulse für eine effiziente Bündelung von Fördermitteln und Initiativen. Der Bundeskongress unterstützt den praxisorientierten Erfahrungsaustausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Politik und Verwaltung und führt damit die Umsetzung der Agenda zur Nationalen Stadtentwicklungspolitik fort.

Im Mittelpunkt des Kongresses steht die Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in Stadtentwicklungsprojekte. Hierbei werden insbesondere die Bundesinitiative „Kooperation konkret“ und weitere innovative Projekte im Experimentellen Wohnungs- und Städtebau wie „Kooperation im Quartier“, „Eigentümerstandortgemeinschaften“ und „Jugendliche im Quartier“ beispielgebend für neue Kooperationen in der Stadtentwicklungspolitik vorgestellt. Die Präsentations- und Diskussionsformate widmen sich drei Schwerpunkten:

- Integrierte Strategien für Hauptverkehrsstraßen
- Gesundheits- und Kulturförderung im Quartier

- Leerstandsbewältigung und Quartiersbelebung

Außerdem werden Exkursionen in Fürth zu den Themen militärische Konversion, stadtteilbezogene Gesundheitsprojekte sowie Soziale Stadt angeboten. Das detaillierte Programm ist unter folgendem Link als PDF-Datei abrufbar:

http://www.bbsr.bund.de/cln_032/nn_22702/BBSR/DE/Aktuell/Veranstaltungen/Programme2013/BuergernaheStadtentwicklung_flyer,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/BuergernaheStadtentwicklung_flyer.pdf

Tagungsort: Stadthalle Fürth, Rosenstraße 50, 90762 Fürth

Anmeldung und Organisation: Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bis zum Ablauf der Anmeldefrist am 14.06.2013 berücksichtigt. Eine Anmeldung ist erforderlich, eine Bestätigung erfolgt nicht. Die Teilnahme am Bundeskongress ist kostenfrei. Den Tagungsunterlagen ist eine Teilnahmebestätigung beigelegt.

Forschungsassistentin „Kooperation konkret“
FORUM Huebner, Karsten & Partner, Bremen
Tel.: 0421 / 696 777 0
Fax: 0421 / 696 777 18
E-Mail: kongressbuero@forum-bremen.info

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2013

379 Aufruf zum Wettbewerb Entente Florale 2014

Pflanzen und Grün bringen Lebensqualität. Auch in seinem 13. Wettbewerbsjahr ruft Entente Florale mit Unterstützung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes als bundesweiter Wettbewerb Städte und Gemeinden auf, sich für ein grüneres und gesünderes Umfeld zu engagieren. Urbanes Grün leistet heute einen erheblichen Beitrag für die Stadtentwicklung und die Attraktivität unserer Kommunen. Eine konsequente Grünentwicklung entscheidet mit über Zu- und Abzug von Bewohnern, Ansiedelung von Unternehmen und kann klimatische Veränderungen abmildern.

Die Anmeldefrist läuft bis 30. November 2013. Umfassende Information zum Wettbewerb stehen auf der Homepage unter www.entente-florale.de bereit. Das Anmeldeformular kann online ausgefüllt werden. Weiteres Informationsmaterial zum Wettbewerb 2014 ist über die Geschäftsstelle Entente Florale erhältlich. Auf Anfrage ist für am Wettbewerb interessierte Kommunen eine Beratung durch einen Grün-Botschafter Entente Florale vor Ort möglich. Die Vermittlung erfolgt über die Geschäftsstelle.

Kontaktadressen:
Entente Florale
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin
Tel.: 030 / 200065-120
Fax: 030 / 200065-21
E-Mail: info@entente-florale.de
www.entente-florale.de

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände haben sich gemeinsam mit dem Präsidenten des VKU in einem Schreiben vom 08.02.2013 (s. StGB NRW-Mitteilung 237/2013 vom 01.03.2013) an Bundeskanzlerin Merkel gewendet und sich für die Herausnahme der kommunalen Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der aktuell beratenen EU-Konzessionsrichtlinie eingesetzt. Das Antwortschreiben von Bundeskanzlerin Merkel vom Mai 2013 an den Präsidenten des DStGB, Oberbürgermeister Christian Schramm, ist uns nunmehr zugegangen und wird im folgenden Wortlaut wiedergegeben:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. Februar 2013, mit dem Sie sich gegen die Privatisierung der Wasserversorgung und für eine privilegierte Behandlung der Wasserversorgung sowie der Notfallrettung im Rahmen des Entwurfs einer EU-Konzessionsrichtlinie aussprechen. Für die Sorge der Kommunen um den Fortbestand der bewährten Strukturen, gerade auch im Wasserbereich, habe ich großes Verständnis. Es müssen tragfähige Lösungen gefunden werden, die einerseits Transparenz und Rechtssicherheit schaffen und andererseits auch weiterhin die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser sicherstellen.

Zweck des Richtlinien-Entwurfs ist allerdings nicht die Privatisierung der Wasserversorgung. Eine entsprechende Verpflichtung ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Auch die Qualität des Wassers steht nicht im Belieben der Versorger. Diese wird vielmehr durch die Trinkwasserverordnung hoheitlich geregelt, deren Einhaltung in einem Vergabeverfahren sicherzustellen ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Rechtssicherheit über die transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren besteht, die anzuwenden sind, sofern sich Kommunen dafür entscheiden, Private mit der Wasserversorgung zu beauftragen. Die spezifischen und bewährten Strukturen der Wasserversorgung in Deutschland müssen bei der Gesamtlösung berücksichtigt werden. Die Bundesregierung hat diesen Aspekt bei den Verhandlungen auf europäischer Ebene bereits eingebracht und setzt sich auch weiterhin hierfür ein.

Ich begrüße es sehr, dass die Europäische Kommission hierüber auch einen intensiven Dialog mit den Kommunen führt. Ein konstruktiver Meinungs austausch zwischen Europäischer Kommission und der kommunalen Seite ist meines Erachtens unerlässlich, um zu einem ausgewogenen und für alle tragbaren Ergebnis zu kommen

Hinsichtlich der Notfallrettung hat sich der zuständige Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments für eine vergaberechtliche Ausnahme im Bereich Zivilschutz einschließlich der Rettungsdienstleistungen ausgesprochen, wobei von dieser Ausnahme lediglich der Bereich der reinen Krankentransporte nicht erfasst wäre. Die Verhandlungen der nächsten Wochen werden zeigen, ob dieser differenzierende Ansatz Grundlage für einen Kompromiss im Trilog mit der Europäischen Kommission und

dem Rat sein kann.

Ich bin zuversichtlich, dass im Ergebnis eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden werden kann. Die Mitunterzeichner Ihres Schreibens erhalten eine gleichlautende Antwort“.

In einem weiteren Antwortschreiben hat der Präsident des Europäischen Parlaments, Herr MdEP Martin Schulz, auf ein Schreiben des Präsidenten des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, Deutsche Sektion, Bürgermeister Karl-Heinz Schäfer, ebenfalls zum Richtlinienentwurf über die Konzessionsvergabe Stellung bezogen. Das Antwortschreiben wird ebenfalls im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. April 2013 zum Richtlinienentwurf über die Konzessionsvergabe sowie insbesondere für Ihr Plädoyer für eine explizite Ausnahme von öffentlichen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, so auch der Wasserversorgung, in der entsprechenden Richtlinie.

Ich möchte betonen, dass im Europaparlament das Thema Wasser sehr ernst genommen wird. In einem Bericht über die Umsetzung der Wassergesetzgebung der EU, der am 6. Juni 2012 im Plenum verabschiedet wurde, unterstrichen wir, dass Wasser das wahrscheinlich höchste öffentliche Gut ist.

Die europäischen Bürger verdienen es, nachhaltig und zu fairen Konditionen mit diesem Gut versorgt zu werden. In der Vergangenheit haben wir in Europa jedoch mehrere Skandale gesehen, in welchen öffentliche Wasserversorgung Opfer von Korruption und Vetternwirtschaft wurde. Daher sehen wir die Notwendigkeit klare Regeln aufzustellen, um die Vergabe von Konzessionen transparenter zu machen.

Der zuständige Ausschuss (Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, IMCO) hat sich seit Januar 2012 intensiv mit einem Richtlinienentwurf der Kommission zu diesem Thema auseinandergesetzt. Nachdem der Ausschuss diesen ausführlich debattiert und auch abgeändert hat, verabschiedete er schließlich am 24. Januar 2013 seinen Bericht.

Der Bericht lehnt ausdrücklich die Idee der Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen wie etwa der Wasserversorgung durch eine Richtlinie zur Konzessionsvergabe ab. Die Versorgungshoheit bleibt bei den zuständigen Gebietskörperschaften. Diese können weiterhin frei entscheiden, wie sie ihre Versorgung gestalten. Konzessionen bilden lediglich eine mögliche Form zur Erbringung dieser Dienstleistung.

Sollten Gebietskörperschaften jedoch entscheiden eine Konzession zu vergeben, soll dies nun durch eine neue Richtlinie klar geregelt werden. Die Richtlinie definiert die grundlegenden Prinzipien Transparenz, Nichtdiskriminierung, und Gleichbehandlung, und macht deren Einhaltung bindend.

Eine Regulierung dieses Bereichs auf europäischer Ebene ist unabdingbar, um europaweit hohe Standards für gute Qualität und fairen Wettbewerb zu etablieren. Der Vorschlag der Kommission war in seiner ursprünglichen Fassung nicht perfekt. Jedoch konnten bereits viele Fehler behoben werden, und Kommissar Barnier hat auch für den weiteren Gesetzesprozess öffentlich volle Kooperation zugesichert.

Obwohl ich vom Gelingen des Unterfangens überzeugt bin, habe ich Ihr Schreiben zur weiteren Prüfung und Erinnerung an den Berichtersteller, Herrn Philippe Juvin, sowie die verantwortlichen Schattenberichtersteller weitergeleitet“.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW Juni 2013

381 Abschlussbericht des Wettbewerbs „Kommunen in neuem Licht“

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat Anfang Mai 2013 einen Bericht zum Thema „Praxiserfahrungen zur LED in der kommunalen Beleuchtung“ vorgelegt. Der Bericht stellt die Ergebnisse der Projekte des Wettbewerbs „Kommunen in neuem Licht“ dar.

Mit dem auch vom DStGB unterstützten Wettbewerb „Kommunen in neuem Licht“ unterstützt das BMBF die rasche Markteinführung der neuen LED-Technologie in der kommunalen Anwendung. Der flächendeckenden Einführung dieser neuen Technik kommt in den kommenden Jahren ein immenses Potenzial für einen effizienten Umgang mit Energie und bei der Gestaltung der Energiewende zu.

Zur Vorbereitung dieses Technologiewandels in der kommunalen Beleuchtung hat das BMBF in den letzten Jahren die Realisierung von zehn beispielhaften Projekten zur Anwendung der LED im öffentlichen Raum gefördert. Durch eine übergreifende und unabhängige, wissenschaftliche Evaluation ist im Ergebnis aller Projekte erstmals eine umfassende empirische Daten- und Erfahrungsbasis entstanden, die die Vorteile und die Bedeutung der LED anhand praktischer Beispiele belegt. Die vorliegenden Ergebnisse der Projekte des Wettbewerbs „Kommunen in neuem Licht“ zeigen unter anderem:

- Durch den Umstieg auf moderne LED lässt sich in allen kommunalen Anwendungsbereichen eine Energieeinsparung von mindestens 50 Prozent realisieren.
- Die Umrüstung der Beleuchtungsanlagen auf LED erfordert keine zusätzlichen Investitionen in die Infrastruktur. Bei der Umstellung auf die neue Technologie kann kosteneffizient und modular auf die vorhandene Bausubstanz aufgesetzt werden.
- Mit LED wird die Qualität der Beleuchtung signifikant verbessert. Unabhängig vom Altzustand lässt sich in allen Anwendungssituationen eine normgerechte Beleuchtung realisieren.

Der vollständige Abschlussbericht „Kommunen in neuem Licht“ kann bei Interesse im Internet unter nachfolgender Adresse abgerufen werden: www.dstgb.de (Schwerpunkt „Energiewende und kommunaler Klimaschutz“ / Aktuelles).

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2013

382 Contracting-Vertragsmuster für kommunale Beleuchtung

Für die kommunale Straßenbeleuchtung wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Sustainable Business Institut (SBI), dem DStGB sowie dem ZVEI ein Contracting-Vertragsmuster für die kommunale Straßenbeleuchtung erarbeitet. Unterstützend wurden zwei Gutachten zu eigentumsrechtlichen Fragen sowie zu umsatzsteuerlichen Aspekten des Contracting erstellt. Die Vertragsmuster sollen dazu dienen, Städte und Gemeinden bei der Konzeption und Durchführung eines Contracting-Projekts zu unterstützen. Für spezifische Aspekte bezüglich der Verwendung von LED-Leuchten wurde eine Checkliste erarbeitet.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat bereits im Jahr 2009 den Wettbewerb „Kommunen in neuem Licht“ angestoßen. Um die mit energieeffizienter und qualitativ hochwertiger Technologie (insbesondere LED) verbundenen Investitionen zu erleichtern, bietet sich nach Auffassung des BMBF auch Contracting an. Zugleich können in der Praxis mit Contracting Risiken bezüglich der zu erzielenden Qualität und der Energieeinsparungen auf den Contractor übertragen werden.

Ein im Rahmen der LED-Leitmarktinitiative der Bundesregierung vom BMBF einberufene Arbeitskreis hat nunmehr Contracting-Vertragsmuster für die kommunale Beleuchtung erarbeitet. Die Verantwortung liegt allein beim Herausgeber, dem Sustainable Business Institut (SBI). Der DStGB hat die Erarbeitung der Contracting-Vertragsmuster inhaltlich begleitet und unterstützt deren Veröffentlichung.

Gerade im Bereich der LED-Beleuchtungstechnologie sind große Einsparpotenziale zu erzielen. Häufig kann das vorhandene Einsparpotenzial durch die Städte und Gemeinden jedoch nicht gehoben werden. Dies liegt auch an den vergleichsweise hohen Anfangsinvestitionen, welche eine Umrüstung auf energieeffiziente Technologie mit sich bringt. Um diese Hürde für die kommunale Straßenbeleuchtung zu überwinden, können sich Contracting-Lösungen anbieten.

Die veröffentlichten Vertragsmuster kombinieren Energieeinspar-Garantien mit einem Finanzierungs-Contracting und einem Liefer-Contracting. Interessierte Städte und Gemeinden können diese kostenfreien Dokumente unter nachfolgender Internetadresse abrufen: <http://licht.cfi21.org>. Neben den Vertragsmustern und Erläuterungen finden sich wie bereits erwähnt dort auch zwei Gutachten zu eigentumsrechtlichen und umsatzsteuerlichen Aspekten.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) gibt mit Förderung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und Unterstützung durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund den Handlungsleitfaden für die so genannten „NawaRo“ heraus. Das Themenheft I richtet sich an kommunale Entscheidungsträger. Dem Projekt liegt ein Beschluss des Deutschen Bundestages zugrunde. Das Themenheft gliedert sich unter anderem in die Kapitel

- Einfluss und Gestaltung durch öffentlichen Einkauf
- Beschaffung neu organisieren
- Die „nachwachsende Verwaltung“
- Rechtsrahmen für die Beschaffung von Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen (NawaRo)
- Beschaffung von Bioenergie: Regional verfügbar

Das Themenheft kann kostenfrei über die Mediathek der FNR unter www.mediathek.fnr.de heruntergeladen oder als gedrucktes Exemplar bestellt werden.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juni 2013

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) lädt gemeinsam mit der Bauministerkonferenz der Länder, dem DStGB und dem Deutschen Städtetag zum 7. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik am 17./18.06.2013 nach Mannheim und Ludwigshafen ein. Mit dem Leitthema „Wirtschaft als städtische Energie“ nimmt der Kongress den Faden der internationalen Konferenz „Städtische Energien“ von 2012 auf, auf der das Memorandum „Städtische Energien Zukunftsaufgaben der Städte“ verabschiedet wurde. Im Mittelpunkt des diesjährigen Kongresses steht die Rolle der Wirtschaft in der Stadt/ Gemeinde. Der Blick richtet sich dabei auf Formen der Kooperation und die Übernahme von Verantwortung für Prozesse der Stadtentwicklung.

Im Rahmen des Kongresses wird die Bundesregierung durch Herrn Staatssekretär Rainer Bomba sowie den Parlamentarischen Staatssekretär Jan Mücke vertreten sein. Die kommunale Sicht beschreiben unter anderem der Erste Vizepräsident des DStGB und Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Roland Schäfer, sowie der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg und Stellvertretender Präsident des Deutschen Städtetages, Herr Dr. Ulrich Maly.

In fünf „Zukunftsarenen“ werden die Perspektiven von Stadt und Wirtschaft für die Stadtentwicklung beleuchtet. Darüber hinaus wird am Abend des 17. Juni 2013 beispielhaftes Engagement in der Stadtentwicklung von Bürgerstiftungen mit dem Bürgerstiftungs-Preis 2013 ausgezeichnet. Am Nachmittag des 18. Juni 2013 laden Exkursionen dazu ein, aktuelle Stadtentwicklungsprojekte der Region zu erkunden.

Interessierte Kommunalvertreter können sich unter nachfolgendem Link zur Veranstaltung kostenfrei anmelden. Das detaillierte Kongressprogramm ist unter der Internetadresse www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de abrufbar.

Az.: II/1 615-07

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Angesichts der aktuellen Herausforderungen für den Klimaschutz und sich weltweit verknappender Ressourcen kommt der energetischen Gebäudesanierung und dem nachhaltigen Bauen eine besondere Bedeutung zu. Der moderne Holzbau erfüllt durch die Verwendung des nachwachsenden und umweltfreundlich erzeugten Rohstoffs Holz sowie durch den Einsatz ressourcenschonender Produktionsverfahren in besonderem Maße die Anforderungen an das nachhaltige, klimafreundliche und energieeffiziente Bauen (Green Building). Insbesondere die urbanen Räume NRW's bieten ein großes Potenzial für den Einsatz moderner Holzbautechnologien. Sowohl die Konzeption von energieeffizienten und klimafreundlichen Gebäuden im Neubau als auch die Herstellung von Anbauten und Aufstockungen sowie die Modernisierung der Gebäudehülle im Bestand sind Stärkefelder des modernen Holzbaus.

Der mit Unterstützung durch Wald und Holz NRW veranstaltete 6. EBH Kongress im Gürzenich Köln zeigt die Stärken des modernen Holzbaus im Zusammenspiel mit den Zukunftstechnologien und richtet sich insbesondere an die Planer in den Hochbauämtern in den Städten und Gemeinden. Sie können sich anlässlich des EBH Kongresses in Köln kostenlos über das Effiziente Bauen mit Holz im urbanen Raum informieren. Weitere Informationen zum Programm entnehmen Sie bitte dem beigefügten Einladungsflyer.

Die Anmeldung bitten wir beim Landesbeirat Holz NRW vorzunehmen: Landesbeirat Holz NRW e.V., Carlsaustr. 91a; 59939 Olsberg, Ansprechpartner: Frau Ingrid Andersen Mengel, Telefon 02962 974 98 0; Fax 02962974-9829, Mail: mengel@landesbeiratholz-nrw.de. Nähere Informationen können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Verbands-Internets unter Rubrik Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abgerufen werden.

Az.: II/1 650-10

Mitt. StGB NRW Juni 2013

In Nordrhein-Westfalen wurden im Mittel der letzten 3 Jahre pro Tag rund 10 Hektar Freifläche für den Siedlungs- und Verkehrswegebau beansprucht. Einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen kann die Reaktivierung von Brachflächen durch das sogenannte „Flächenrecycling“ leisten. Es ist allerdings offen, wie die Wiedernutzung von Brachflächen als Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zu

quantifizieren ist. Insbesondere fehlen bisher Angaben zur Anzahl, Lage und Größe von Brachflächen. Daher hat das LANUV in einem Pilotvorhaben¹⁾ eine Methode zur Erhebung von Brachflächen entwickeln lassen.

Anhand von Luftbildauswertungen wurden Brachflächen mit und ohne Gebäudebestand erfasst. Brachflächen ohne Gebäudebestand sind dabei u.a. durch versiegelte Flächen oder Schotterflächen, Fundamentreste oder Vorkommen von Ruderalvegetation erkennbar. Brachflächen mit Gebäudebestand sind in Luftbildern u.a. durch Schäden am Gebäude, insbesondere am Dach, Vorkommen von Spontanvegetation an Weg- und Gebäudeändern oder leere Betriebsparkplätze zu identifizieren.

Das Vorhaben lieferte in den Pilotgebieten (Gelsenkirchen, Mönchengladbach, Kreis Steinfurt) folgende wesentliche Ergebnisse:

- Die Luftbildauswertung ist unter Hinzuziehung weiterer Quellen (z.B. Altlasten- oder Gewerbekataster) und einer abschließenden Verifizierung der Ergebnisse durch ortskundige Fachleute eine geeignete Methode zur Erhebung von Brachflächen.
- Für den überwiegenden Teil (70-90 %) der ermittelten Brachflächen in den Pilotgebieten bestehen Hinweise auf Altlasten.
- Altlasten haben sich als wesentliche Hemmnisse bei der Flächenentwicklung herausgestellt.

Die durchgeführten Arbeiten liefern für die untersuchten Pilotgebiete bereits verbesserte Informationen über den Beitrag des Flächenrecyclings zur Begrenzung der Freiflächeninanspruchnahme. Die Erhebungen sollen in weiteren Gemeinden des Landes unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse fortgeführt und die Methode in einem Leitfaden dokumentiert werden.

Der PZU-Abschlussbericht kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abgerufen werden. Die Erhebungen sollen in weiteren Gemeinden des Landes unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse fortgeführt und die Methode in einem Leitfaden dokumentiert werden. Bei der Auswahl geeigneter Kommunen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- In den o.g. Pilotgebieten Gelsenkirchen, Mönchengladbach und Kreis Steinfurt werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt.
- Durch das recht umfassende Siedlungsflächen- und Gewerbeflächenmonitoring im Gebiet des RVR wird auf weitere Pilotkommunen in dessen Bereich verzichtet (Ergebnis der Besprechung am 20.03.).
- Die Auswahl von Untersuchungsgebieten (Kommunen) in dem geplanten LANUV-Folgenprojekt sollte sich insbesondere auf Regionen von NRW konzentrieren, die in dem PZU-Vorhaben nicht betrachtet wurden und die aufgrund ihrer industriellen Vergangenheit einem strukturellen Wandel unterlagen. Diese Kriterien treffen z.B. auf Regionen in Ostwestfalen, im

Bergischen Land oder in Südwestfalen zu (siehe Kap. 7.3 aus dem PZU-Abschlussbericht).

Für die weiteren Untersuchungsgebiete werden folgende Daten- und Kartengrundlagen benötigt (siehe Kap. 3 aus PZU-Bericht):

- digitale Luftbilder in mindestens 2 Zeitschnitten zur Erhebung der Brachflächen mit und ohne Gebäudebestand
- DGK im Maßstab 1 : 5.000 als topographische Kartengrundlage
- Kataster für Altstandorte und Altablagerungen mit einer möglichst vollständigen Erhebung aller Flächen
- möglichst Gewerbeflächenkataster
- ggf. Realnutzungskartierungen

Zur Vorbereitung des Folgeprojektes können sich geeignete und interessierte Kommunen bis zum 23. Mai 2013 bei der Geschäftsstelle per E-Mail an: (alexandra.kulesa@kommunen-in-nrw.de) melden.

Az.: II/1 615-09

Mitt. StGB NRW Juni 2013

387 Pressemitteilung: Bürokratische Vorgaben gefährden Auftragsvergabe

Das seit dem 1. Mai 2012 geltende Tariftreue- und Vergabegesetz erschwert zunehmend die Beschaffung von Material und Dienstleistungen für Kommunen. Aufgrund äußerst umfangreicher bürokratischer Vorgaben beteiligen sich immer weniger Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen der Städte und Gemeinden. „Das Ausbleiben konkurrierender Angebote kann jedoch zu schlechteren Konditionen für die Kommunen führen und zugleich die öffentliche Auftragsvergabe verzögern“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Auch die am 8. Mai 2013 vom Land beschlossene Rechtsverordnung zu diesem Gesetz habe an dieser grundsätzlichen Problematik nichts geändert. Das Land habe die kommunale Auftragsvergabe in mehr als 40 Paragraphen beschrieben, welche zusammen 140 Absätze erfordern. Zugleich wurden mehr als 15 Seiten umfassende Vordrucke erstellt, die viele Bieter bereits vom Umfang her abschrecken.

Besonders abschreckend seien aber die umfangreichen Kündigungs- und Schadensersatzregelungen, die das Land den Bietern vorschreibt. Damit diese Regelungen von den Bietern wie auch von den öffentlichen Auftraggebern zu verstehen sind, will das Land einen Leitfaden mit mehr als 50 Seiten herausgeben. „Da haben selbst Vergabespezialisten erhebliche Probleme, den Überblick zu behalten“, legte Schneider dar.

Bedauerlich sei zudem, dass die durchaus begrüßenswerten Ziele des Gesetzes selbst durch diese bürokratischen Regelungen häufig kaum erreicht würden. „Selbst das Land erkennt nunmehr an, dass dieses Gesetz gerade bei der Produktion etwa von Smartphones nicht dazu führen

wird, dass sich die Arbeitsbedingungen in den Herstellerländern mittelfristig verbessern“, so Schneider. Dies sei eine Bankrotterklärung in einem Kernelement des Gesetzes.

Auch bei der Verpflichtung zur Berechnung von Lebenszykluskosten für von den Kommunen angeforderte Leistungen stünden Aufwand und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis. Sachgerecht wäre gewesen, solche Prüfungen erst ab einem Auftragswert über 50.000 Euro zu verlangen, erläuterte Schneider.

Die vielfach kritische Rückmeldung aus Städten und Gemeinden zu diesem Gesetz sollte das Land veranlassen, die Evaluierung des Gesetzes deutlich früher durchzuführen, so Schneider. Ganz besonders ärgerlich sei ferner, dass das Land die Ermittlung der den Kommunen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten verzögere. „Es kann nicht sein, dass das Land mit diesem Gesetz die kommunalen Aufträge verteuert und sich seit mehr als einem Jahr nicht um die Ermittlung der dadurch verursachten Kosten kümmert“, monierte Schneider.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juni 2013

388 Broschüre „Wind ist (Mehr-)wert“

Die Repowering-InfoBörse hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, der Kommunalen Umweltaktion U.A.N. und dem BMU eine Aufsatzsammlung zur kommunalen Wertschöpfung durch Windenergienutzung herausgegeben. Neben einem Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen beleuchten diverse Akteure aus der Windenergiebranche das Thema aus ihrem Blickwinkel und zeigen anhand von Fallbeispielen die Chancen und Herausforderungen für Städte und Gemeinden auf. Die Broschüre kann unter <http://www.repowering-kommunal.de/downloads/> kostenlos herunter geladen werden.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juni 2013

389 Fachagentur Windenergie an Land gegründet

Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Verbände des Natur- und Umweltschutzes sowie der Wirtschaft haben am 23. April 2013 in Berlin gemeinsam die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Windenergieausbaus an Land e.V. (Fachagentur Windenergie an Land) gegründet.

Die Windenergienutzung ist eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele und findet als Baustein zum Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt breite Unterstützung. Allerdings stellen sich bei der Realisierung konkreter Windparkprojekte vor Ort mitunter eine Vielzahl schwieriger Fragen. In den Kommunen führen der zunehmende Ausbau der Windenergie und damit die größer werdenden Koordinierungserfordernisse bei der Raumnutzung zu einem großen Bedarf an einem intensiven Informationsaustausch und einer interessenunabhängigen Beratung. Hier soll die Fachagentur durch die Initiierung von Forschungsvorha-

ben und konkrete Informations- und Beratungsangebote helfen, Lösungen zu entwickeln, die den nachhaltigen Ausbau der Windenergie fördern und gleichzeitig die natürliche Vielfalt schützen helfen.

Die Fachagentur wird daher den Wissenstransfer aus Forschung und Entwicklung in die Praxis fördern und Kommunen sowie regionale Planungsgemeinschaften beraten. Sie wird sich in diesem Zusammenhang mit Fragen der räumlichen Steuerung, der Akzeptanz und Beteiligung, des Natur- und Artenschutzes, der Ästhetik gewachsener Kulturlandschaften sowie der notwendigen Abstimmung von Windenergie-, Netzausbau und Netzstabilität befassen.

Als unabhängige Einrichtung und mit Unterstützung wichtiger Akteure der Energiewende kann der Verein in besonderem Maß zur Akzeptanz der Windenergie beitragen und im Dialog den weiteren Ausbau der Windenergie an Land voranbringen. Die Fachagentur Windenergie an Land wird durch eine Vielzahl von Institutionen und Organisationen getragen. Gründungsmitglieder sind

- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg,
- die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien Hansestadt Hamburg,
- das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Hessen,
- das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz des Landes Niedersachsen,
- das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
- das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz,
- die Staatskanzlei des Saarlandes,
- das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt,
- das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,
- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie des Landes Thüringen,
- der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB),
- der Deutsche Städtetag (DST),
- der Deutsche Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur- Tier- und Umweltschutzverbände (DNR),
- der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND),
- der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA),
- der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sowie
- der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW).

Die inhaltliche Arbeit wird durch einen beratenden Beirat unterstützt, dem Institutionen aus Wissenschaft, Natur-

und Umweltschutz, Wirtschaft und der öffentlichen Hand als fördernde Mitglieder angehören werden. Folgende Unternehmen haben sich bereits im Vorfeld der Gründung bereit erklärt, die Fachagentur durch eine fördernde Mitgliedschaft zu unterstützen:

- ARGE Netz GmbH & Co. KG,
- Enercon GmbH,
- ENERTRAG AG,
- GE Wind Energy GmbH,
- juwi Energieprojekte GmbH,
- PNE Wind AG,
- Volkswind GmbH sowie
- Windwärts Energie GmbH.

Weitere Institutionen und Unternehmen haben bereits ihr Interesse an einer Mitarbeit im Beirat und damit der Unterstützung der Fachagentur signalisiert. Einige prüfen derzeit ein Engagement im Rahmen einer fördernden Mitgliedschaft. Das operative Geschäft des Vereins wird im Sommer 2013, nach Einrichtung der Geschäftsstelle, aufgenommen. Sitz der Fachagentur Windenergie an Land ist Berlin.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juni 2013

390 Gesprächsrunde beim Bund über Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Im April 2013 tagte im Bundeskanzleramt der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung. Als externe Gesprächspartner waren Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie der Länder geladen. Der Ausschuss ist die zentrale Steuerungsinstanz für die Umsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Darin sind alle Ressorts auf der Ebene der beamteten Staatssekretäre vertreten. Der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Ronald Pofalla, hob die Bedeutung des Themas hervor und sah die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf einem guten Weg.

Seit dem Jahr 2000 sei die neu in Anspruch genommene Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf zuletzt 81 ha/Tag gesunken. Die Bundesregierung bekräftigte ihr Ziel, bis 2020 die Neuinanspruchnahme pro Tag auf 30 Hektar zu verringern. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels waren sich die Teilnehmer einig, dass die Entwicklung der Innenstädte gestärkt werden müsse. Die Neubebauung von Flächen und Versiegelung muss reduziert werden. Insbesondere wurden stärkere Anreize für Bau-, Modernisierungs- und Nachnutzungsvorhaben, etwa in leerstehenden Gebäuden, als notwendig erachtet.

Die kommunalen Spitzenverbände haben dabei insbesondere auch angeregt, durch die Bundeswehrreform freige-wordene Konversionsflächen (leerstehende Kasernen) zu nutzen. Aus kommunaler Sicht wurde betont, dass das Ziel des Flächensparens jedoch nicht im Widerspruch zur

kommunalen Planungshoheit stehen dürfe. Weiterhin muss insbesondere die Sondersituation der ländlichen Räume beachtet werden. Diese dürfen nicht in ihrer Entwicklung - im Vergleich zum benachbarten Ballungsraum - nachteilig beeinflusst werden. Des Weiteren müssen praktische Probleme bei der interkommunalen Zusammenarbeit behoben werden.

Zum Flächensparen als einem Teil verantwortungsvoller Zukunftspolitik sowie bei den inhaltlichen Anforderungen an eine geplante Informationsplattform warnten die Teilnehmer übereinstimmend vor politischem Aktionismus. Bereits heute bestehen aus kommunaler Sicht zahlreiche gute länderspezifische Informationen, so dass vielmehr bestehende Quellen zusammengeführt werden sollten.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2013

391 VGH Mannheim zu Asylbewerberunterkunft im Gewerbegebiet

Eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber ist wegen ihres wohnähnlichen Charakters in einem Gewerbegebiet grundsätzlich unzulässig. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim mit unanfechtbarem Beschluss vom 14.03.2013 entschieden und in einem Eilverfahren den Vollzug einer Baugenehmigung vorerst gestoppt (Az.: 8 S 2504/12).

Die Antragsgegnerin erteilte einem Grundstückseigentümer eine Baugenehmigung zur Nutzung seines im «Handwerkergebiet» von Fellbach-Oeffingen gelegenen Gebäudes als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber. Der Bebauungsplan weist das Baugrundstück und das Grundstück der Antragsteller als «eingeschränktes Gewerbegebiet» aus. Die Antragsteller legten gegen die Baugenehmigung Widerspruch ein und begehrten zugleich Eilrechtsschutz. Das Verwaltungsgericht Stuttgart lehnte ihre Eilanträge ab. Dagegen legten sie Beschwerde ein.

Der VGH hat der Beschwerde stattgegeben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller angeordnet. Die Baugenehmigung sei bei summarischer Prüfung rechtswidrig, da sie das Recht der Antragsteller auf Bewahrung der Gebietsart «eingeschränktes Gewerbegebiet» verletze. Der VGH begründet dies mit einer wohnähnlichen Nutzung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, die sich mit der typischen Eigenart eines Gewerbegebiets nicht verträge. Die Gemeinschaftsunterkunft diene dem dauernden Aufenthalt der Asylbewerber. Die Unterkunft sei ihr räumlicher Lebensmittelpunkt während der Asylverfahren, die nach den Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge derzeit durchschnittlich 13 Monate dauerten. Wegen dieser nicht nur kurzen Verweildauer seien Asylbewerber in der Unterkunft als ihrem Lebensmittelpunkt vor den von einer gewerblichen Nutzung typischerweise ausgehenden Immissionen schutzwürdig.

Laut VGH wäre eine wohnähnliche Nutzung im Gewerbegebiet auch dann nicht ausnahmsweise zulässig, wenn es sich bei der Unterkunft um eine «Anlage für soziale Zwecke» im Sinne der Baunutzungsverordnung handeln sollte.

Die Antragsteller könnten als Eigentümer eines Grundstücks im Plangebiet die Beachtung der Festsetzungen des B-Plans über die Art der baulichen Nutzung beanspruchen, und zwar auch, um nicht selbst gesteigert Rücksicht auf die wohnähnliche Nutzung nehmen zu müssen.

Der VGH weist allerdings darauf hin, dass von den Festsetzungen des B-Plans hinsichtlich der Nutzungsart unter engen Voraussetzungen eine Befreiung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit denkbar sein könnte, etwa für den Fall eines tatsächlichen und erheblichen Mangels an Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber im Land Baden-Württemberg. Eine solche Befreiung sei bislang aber nicht erteilt worden. [Quelle: beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 05. April 2013]

Az.: II Mitt. StGB NRW Juni 2013

392 EuGH zum Verhältnis der SUP-Richtlinie zu § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 18.04.2013 in der Rechtssache C-463/11 zur Auslegung der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme; ABl. L 197, S. 30) im Hinblick auf das deutsche Bundesstädtebaurecht (BauGB) Stellung genommen.

Nach § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit von Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, unbeachtlich, wenn zu Unrecht angenommen wurde, dass durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer UVP-Pflicht unterliegen (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Der EuGH hat nun entschieden, dass die SUP-Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Verstoß gegen eine qualitative Voraussetzung, wonach es bei der Aufstellung bestimmter Bebauungspläne keiner Umweltprüfung bedarf, für unbeachtlich erklärt.

In dem Vorabentscheidungsverfahren ging es um die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans, den eine Gemeinde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt hatte, ohne eine Umweltprüfung nach der SUP-Richtlinie durchzuführen. Nach Auffassung des vorlegenden Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg handelte es sich bei dem im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens angefochtenen Bebauungsplan nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen wäre. Nach § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB ist diese Fehlbeurteilung für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans unbeachtlich. In seiner Entscheidung stellt der EuGH nun fest, dass der Deutsche Gesetzgeber mit dieser gesetzlichen Regelung die Grenzen des ihm durch Art. 3 Abs. 4 u. 5 der SUP-Richtlinie eingeräumten Wertungsspielraums überschritten hat. Für das Vorlageverfahren hatte dies zur Folge, dass § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB nicht zur Anwendung kam.

Der EuGH hat unter anderem ausgeführt, dass § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB dadurch, dass Bebauungspläne erhalten

bleiben, die im Sinne der Richtlinie, so wie sie in nationales Recht umgesetzt worden sei, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, letztlich darauf hinausliefe, dass es den Gemeinden ermöglicht werde, derartige Pläne ohne Vornahme einer Umweltprüfung aufzustellen, sofern die Pläne die in § 13a Abs. 1 S. 2 BauGB festgelegte quantitative Voraussetzung erfüllen und ihnen keiner der in § 13a Abs. 1 S. 4 und 5 BauGB genannten Ausschlussgründe entgegensteht.

Aufgrund des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts kann daher § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB jedenfalls in der Form, wie die Vorschrift vom Vorlagegericht ausgelegt worden ist, nicht mehr angewendet werden. Wegen der durch diese Entscheidung entstandenen Unsicherheiten über die Reichweite des § 214 Abs. 2a Nr. 1 BauGB sieht der aktuelle Entwurf der Bauplanungsrechtsnovelle (Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts) vor, die Norm aufzuheben.

Das vollständige EuGH-Urteil kann im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Rechtsprechung herunter geladen werden.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juni 2013

393 GDI-NRW Forum am 12. Juni 2013 in Düsseldorf

Das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen sowie die kommunalen Spitzenverbände laden zu einer Informationsveranstaltung der GDI-NRW ein. Unter dem Titel „GDI-Forum Nordrhein Westfalen - Schwerpunkt: Kommunale GDI-Anwendungen und INSPIRE „ werden Ihnen aus verschiedenen Anwendungsbereichen Praxisbeispiele und die neuesten Entwicklungen aufgezeigt. Details sind von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abrufbar.

Das GDI-Forum NRW findet am Mittwoch, den 12. Juni 2013 im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Haroldstr. 5 in 40213 Düsseldorf statt. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Leitungs- und Fachkräfte der Städte, Gemeinden und Kreise sowie der Landesverwaltung NRW, die mit den Themenbereichen Geodatenmanagement, Geodateninfrastrukturen, INSPIRE- oder der allgemeinen Prozessumsetzung betraut sind. Die Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist kostenfrei.

Der genaue Programmablauf kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinfo und Service/Fachgebiete - Bauen und Vergabe/Geodaten abgerufen werden. Die Anmeldungen werden ab sofort auf der Internetseite des Geoportal.NRW (<https://www.geoportal.nrw.de/application-informationen/inspire/veranstaltungen/index.php>) entgegengenommen.

Az.: II/1 671-00 Mitt. StGB NRW Juni 2013

394 Leerstandproblematik in Kleingartenanlagen

Der demografische Wandel geht auch am Kleingartenwesen nicht spurlos vorüber. Während insbesondere in Ballungsräumen die Nachfrage nach Kleingärten vielfach eine Renaissance erlebt, liegen in strukturschwachen Regionen viele Kleingärten brach. Das stellt nicht nur die Kleingärtnerorganisationen, sondern auch die Kommunen vor neue Aufgaben.

Ein 2011 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und vom Bundesinstitut für Bau- Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragtes Forschungsvorhaben untersuchte die Leerstände von Kleingärten in strukturschwachen Regionen quantitativ und qualitativ. Das Berliner Büro Weeber+Partner befragte hierzu ausgewählte Kommunen und regionale Kleingärtnerverbände und -vereine. Die Ergebnisse zeigen, dass die Leerstandsproblematik vor allem dort besteht, wo die Bevölkerung rückläufig ist sowie dort, wo in Relation zur Bevölkerung ein großer Bestand an Kleingärten vorhanden ist. Fallstudien in zehn Kommunen, die bereits über Erfahrungen bei der Bewältigung der Leerstandsproblematik verfügen, ergänzten die Befragungsergebnisse mit konkreten Vor-Ort-Eindrücken. Aus der Gesamtschau wurden Lösungsansätze zum Umgang mit Leerstand ermittelt und Schlussfolgerungen für Kleingärtnerorganisationen und Kommunen abgeleitet.

Mit Heft 158 der Schriftenreihe „Forschungen“ veröffentlichten BMVBS und BBSR nun eine Dokumentation der Untersuchungsergebnisse.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juni 2013

395 Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz ist durch Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz) vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden. Durch die Änderungen in den §§ 26 Abs. 2 Satz 1 und 30 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist es ab sofort möglich, Wohngeld auf ein Konto eines Haushaltsmitglieds bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Geldinstitut zu zahlen. Die Praxisrelevanz dieser Änderung dürfte jedoch nur gering sein.

Die Änderung des Wohngeldgesetzes ist am 09.04.2013 in Kraft getreten.

Maschinelles Datenabgleich

a) Veröffentlichung der Einheitlichen Verfahrensgrundsätze

Nach positiver Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu den „Einheitlichen Verfahrensgrundsätzen zur Durchführung des Datenabgleichs nach § 21 WoGG“ hat die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) die Verfahrensgrundsätze (Stand 28.03.2013) auf der Inter-

netseite der Deutschen Rentenversicherung (DRV) <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/wohngdav> veröffentlicht. Damit ist gewährleistet, dass der auf Renten und Mini-Jobs erweiterte Abgleich im April 2013 anlaufen kann, die Übersendung der Antwortdatensätze an die Wohngeldstellen erfolgt dann voraussichtlich im Juni 2013 (vgl. Ziffer 2 des RdErl. vom 15.11.2012 - IV.5-4082-695/12 -).

IT.NRW wird in Kürze ein Muster der Antwortdatensätze auf der Info-Seite einstellen.

b) Europäische Zinseinkünfte

Mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) konnten bislang keine Daten nach § 45e des Einkommensteuergesetzes i. V. m. der Zinsinformationsverordnung (europäischen Zinseinkünfte) abgeglichen werden. Von Seiten des BZSt wurde nunmehr als neuer Einsatzzeitpunkt der 31.12.2013 benannt, so dass voraussichtlich erstmalig die Antwortdatensätze zum Datenabgleich des 4. Quartals 2013 Auskünfte zu europäischen Zinseinkünften beinhalten (Übersendung der Antwortdatensätze an die Wohngeldstellen Mitte bis Ende Februar 2014).

c) Auswertung der Ergebnisse

Aufgrund von Hinweisen aus der Verwaltungspraxis wird der im RdErl. vom 15.11.2012 (V.5-4082-695/12) unter Ziffer 2.5 genannte Berichtstermin 30.09.2013 auf den 30.11.2013 verschoben, entsprechend der Termin für die Bezirksregierungen auf den 10.12.2013.

Zu den Fragen 1b und 2b sind die bis dahin feststehenden Rückforderungssummen zu melden, auf eine Schätzung der Rückforderungssumme ist zu verzichten.

d) Manueller Datenabgleich mit der Bundesagentur für Arbeit

Aufgrund Ziffer 1c des RdErl. vom 04.05.2007 (IV A 1-4082-559/07) ist bei Ausbleiben eines Folgeantrages von zuvor Arbeitslosengeld I beziehenden Wohngeldempfängern ein manueller Datenabgleich mit der Bundesagentur für Arbeit vorzunehmen, um festzustellen, ob und von welchem Zeitpunkt an die Bundesagentur die Leistung von Arbeitslosengeld I eingestellt hat.

Grundlage für diese Regelung war eine Prüfungsmittelung des Prüfungsamtes des Bundes im Auftrag des Bundesrechnungshofs.

Durch die Erweiterung des Datenabgleichs auf Mini-Jobs und versicherungspflichtige Beschäftigungen zum 01.01.2013 kann diese Verfahrensweise künftig entfallen, da damit die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und das Ausscheiden aus einem ALG I-Bezug festgestellt werden kann. Ziffer 1c des v.g. RdErl. wird daher aufgehoben.

Anlage „Angaben der Vermieterin/des Vermieters zum Wohnraum“

Einer der Verbesserungsvorschläge aus dem NKR-Pilotprojekt „Einfacher zum Wohngeld“ war, statt der

obligatorischen Vermieterbescheinigung auch die Vorlage des Mietvertrages als Nachweis anzuerkennen. Im Hinblick auf die Verwaltungspraxis sowie die Verfahrensweise in anderen Bundesländern kann abweichend von Ziffer 1.1 Satz 6 des Wohngeld-Verfahrenserlasses vom 13.05.2005 (SMBL 2374) ab sofort auf die Anlage „Angaben der Vermieterin/des Vermieters zum Wohnraum“ verzichtet werden, wenn durch Vorlage des Mietvertrages, des letzten Mieterhöhungsschreibens und der letzten drei Mietüberweisungsbelege sowie ggf. Nebenkostenabrechnungen alle Angaben über Inhalt und Beginn des Mietverhältnisses sowie die Miethöhe hinreichend nachgewiesen werden können. Dies gilt auch bei Erstanträgen auf Wohngeld. Der o.g. Verfahrenserlass wird bei nächster Gelegenheit entsprechend ergänzt. Das Gesetz ist im BGBl I 2013, S. 610 ff. veröffentlicht.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juni 2013

396 Wettbewerb für ein Bild zur Einführung der Rauchwarnmelderpflicht

Mit der vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossenen Einführung einer gesetzlichen Rauchwarnmelderpflicht, werden Rauchwarnmelder künftig noch mehr Menschen schützen und in naher Zukunft sogar zum Standard einer jeden Wohnung in NRW gehören. Mit dem Kreativwettbewerb suchen wir ein Bild, welches in besonderer Weise die Bedeutung von Rauchwarnmeldern als Lebensretter symbolisiert und zugleich zur Erhöhung der Akzeptanz einer gesetzlichen Rauchwarnmelderpflicht bei den Bürgerinnen und Bürgern in NRW beitragen kann. Das Gewinner-Motiv wird den Verbänden, Vereinen und Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen für ihre Projekte und Maßnahmen zur Bewerbung von Rauchwarnmeldern als Lebensretter kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das Bild kann Zeichencharakter haben, eine Bild- oder Comickarstellung oder ein Foto sein. Teilnehmen kann jeder, der sich in kreativer Art und Weise beteiligen möchte: ob Profi oder Laie, Gruppen oder Einzelpersonen - unabhängig von ihrem Alter. Gefragt ist, was kreativ ist! Einsendeschluss für den Kreativwettbewerb ist der 26. Mai 2013. Ideen können per Email an rauchmelder@mbwsv.nrw.de oder postalische an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen eingesendet werden. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen schreibt ein Kreativwettbewerb zur Erarbeitung eines Bildes zur gesetzlichen Einführung einer Rauchwarnmelderpflicht aus. Durch die Einführung eines Bildes für die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht soll

- die Bekanntheit und Akzeptanz der Rauchwarnmelderpflicht erhöht werden sowie
- ein Symbol / Markenzeichen für die Erhöhung der Sicherheit in Räumen durch Rauchwarnmelder geschaffen werden.

Das Bild soll genutzt werden

- durch das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen;

- durch Feuerwehren, Verbände, Vereine und Organisationen in NRW für verschiedene Projekte und Maßnahmen.

Zu erstellen ist ein Bild mit folgenden inhaltlichen Anforderungen:

- Das Bild soll eine Positiv-Aussage beinhalten;
- das Bild soll einen eindeutigen Bezug zum Land NRW erkennen lassen;
- das Bild soll prägnant in Form und Farbe sein, so dass es die Aufmerksamkeit auf sich zieht;
- das Bild soll originell, ansprechend, nicht belehrend und nicht erklärungsbedürftig, dazu innovativ gestaltet sein.

Gestalterische und technische Anforderungen:

- das Bild sollte für groß- und kleinformatige Drucksachen (Flyer und Broschüren), für die Darstellung im Internet geeignet sein;
- das Bild kann Zeichencharakter haben, eine Bild- oder Comickarstellung, ein Piktogramm oder ein Foto sein.

Teilnahmebedingungen:

- Jeder der sich in kreativer Art und Weise an diesem Wettbewerb beteiligen möchte ist herzlich eingeladen. Es können sich Fachleute und Laien, Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen unabhängig von ihrem Alter beteiligen.
- Mit der Einreichung erklären sich die Teilnehmer des Wettbewerbs bereit, im Falle einer Prämierung ihres Vorschlags die unbeschränkten Urheberrechte sowie Werknutzung- und Bearbeitungsrechte an das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in vollem Umfang abzutreten.

Der 1. Preis ist mit einem Preisgeld von 500.- Euro dotiert. Einsendungen sind in einem verschlossenen Umschlag oder per Email bis zum 26. Mai 2013 einzureichen beim Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf, per Email an: rauchmelder@mbwsv.nrw.de .

Die Einreichungsunterlagen müssen die persönlichen Daten (Vor- und Zunahme, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse) enthalten. Für eine gute Vergleichbarkeit der Einsendungen soll das Bild mit einer Größe von 210 mm x 297 mm (DIN A4) eingereicht werden bzw. als Grafikdatei in dem Format JPG oder PDF. Die Auswahl erfolgt durch eine Jury. Nähere Einzelheiten zu dem Wettbewerb sind dem Internetlink <http://www.mbwsv.nrw.de/service/Rauchwarnmelder/Kreativwettbewerb/index.php> zu entnehmen.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Juni 2013

397

App für Bodenrichtwerte

Wer ein Haus oder eine Eigentumswohnung kaufen will, steht häufig vor der Frage, ob der Grundstückspreis

marktgerecht ist. Eine Antwort auf diese Frage findet in NRW jeder kostenfrei und standortunabhängig mit einer neuen mobilen App auf dem Smartphone oder Tablet-PC.

Das statistische Landesamt NRW hat mit der BORIS-plus.NRW eine Anwendung entwickelt, mit der die wichtigsten Informationen zu aktuellen Bodenrichtwerten durch Lokalisierung des eigenen Standortes oder durch Eingabe einer Adresse in NRW abgerufen werden kann. Auf Luftbildkarten werden die Richtwerte für den umliegenden Grund und Boden angezeigt. Die App ist sowohl für Iphone und Ipad im Apple-App-Store als auch für das Android-Betriebssystem in Google-play verfügbar.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Umwelt, Abfall und Abwasser

398

Verwaltungsgericht Düsseldorf zur gewerblichen Altmetallsammlung

Das VG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 08.05.2013 (Az. 17 L 585/13) in einem Eilverfahren entschieden, dass bei der Untersagung einer gewerblichen Sammlung unter anderem von Altmetallen, Bauschutt sowie Holz aus privaten Haushalten durch die zuständige Behörde Vertrauensschutzgesichtspunkte nach § 18 Abs. 7 KrWG zu berücksichtigen sind. Nach dieser Vorschrift ist bezogen auf eine gewerbliche Sammlung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KrWG (01.06.2012) bereits durchgeführt wurde, das schutzwürdige Vertrauen des Trägers der Sammlung auf ihre weitere Durchführung zu beachten.

Das VG Düsseldorf bestätigt insoweit seine Rechtsprechung (Beschluss vom 18.12.2012 Az. 17 L 1943/12), wonach die zuständige Behörde (in NRW: die untere Abfallwirtschaftsbehörde der Kreise bzw. der kreisfreien Städte) eine gewerbliche Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG nur dann zu untersagen hat, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Sammlung verantwortlichen Person ergeben (§ 18 Abs. 5 Satz 2 1. Alternative KrWG) oder die Einhaltung der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 KrWG genannten Voraussetzungen für eine gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung anders nicht zu gewährleisten sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört unter anderem, dass die eingesammelten Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Bei einer gewerblichen Sammlung kommt hinzu, dass dieser keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen dürfen (§ 17 Abs. 3 KrWG).

Insoweit ist nach dem VG Düsseldorf in einem zweistufigen Verfahren zu prüfen, ob eine gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung auch nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG z. B. mit Auflagen zugelassen werden kann, um die Erfüllung der Voraussetzung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 KrWG sicherzustellen.

Das VG Düsseldorf stellt allerdings deutlich heraus, dass ein Vertrauensschutz nach § 18 Abs. 7 KrWG nur dann bestehen kann, wenn das Vertrauen schutzwürdig ist. Schutzwürdig ist das Vertrauen nur dann, wenn der Sammler vor dem 01.06.2012 (Inkrafttreten des KrWGs) seine Sammlung so betrieben hat, dass er nach damaliger Rechtslage mit keiner Untersagung derselben zu rechnen brauchte und sich auch zwischenzeitlich nicht als unzuverlässig erwiesen hat.

Die Anerkennung eines Vertrauens auf den Fortbestand einer Sammlung als schutzwürdig nach § 18 Abs. 7 KrWG setzt damit nach dem VG Düsseldorf voraus, dass der Sammler vor dem 01.06.2012 die von ihm gewerblich gesammelten Abfälle tatsächlich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt hat, grundsätzlich jedoch nicht, dass er letzteres bereits zu diesem Zeitpunkt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachgewiesen hat (vgl. hier auch: VG Düsseldorf, Beschluss vom 06.05.2013 Az. 17 L 580/13).

Bei der Prüfung einer bislang bestehenden Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von § 18 Abs. 7 KrWG bzw. der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung als Voraussetzung für das in der Vergangenheit begründete schutzwürdige Vertrauen ist nach dem VG Düsseldorf wegen des jeweils eindeutigen Bezugs im Gesetzestext („bislang nicht gefährdet hat“) auf die für die Zeit bis zum 31.05.2012 geltende Rechtslage nach dem außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) abzustellen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass insbesondere das VG Köln (Beschluss vom 25.01.2013 Az. 13 L 1796/12 abrufbar unter www.nrwe.de) dieser Rechtsprechungslinie des VG Düsseldorf nicht gefolgt ist und deutlich herausgestellt hat, dass nach Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 01.06.2012 bei der Beurteilung der weiteren Zulässigkeit einer gewerblichen Abfallsammlung auch auf die Schutzatbestände des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 KrWG abzustellen ist. Insoweit muss abgewartet werden, wie das OVG NRW zu dieser Rechtsfrage entscheiden wird.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2013

399 Gesetz zur Umsetzung der EU-IED-Richtlinie

Die EU-Richtlinie 2010/75/EU ist durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (BGBl. I 2013, S. 734 ff.) und durch 2 begleitende Artikel-Verordnungen (BGBl. I 2013, S. 973 ff. und 1021 ff.) in deutsches Recht umgesetzt worden. Die Rechtsänderungen sind grundsätzlich am 02.05.2013 in Kraft getreten.

Die EU-Richtlinie 2010/75/EU (die sog. IED-Richtlinie 2010/75/EU) ist eine EU-Richtlinie über Industrieemissionen und betrifft die integrierte Vermeidung/Verminderung von Umweltverschmutzungen. Sie betrifft europaweit ca. 52.000 Anlagen. In der BRD sind ca. 9000 Anlagen betroffen. Mit dem Artikelgesetz (BGBl. I 2013, S. 734 bis 752), der 1. Artikel-Verordnung (BGBl. I 2013, S. 973 bis 1020) sowie der 2. Artikel-Verordnung

(BGBl. I 2013, S. 1021 bis 1075) sind zahlreiche Rechtsänderungen verbunden. Im Überblick stellen sich diese Rechtsänderungen wie folgt dar:

1. Artikelgesetz (BGBl. I 2013, S. 734 ff.)

Durch das Artikelgesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (BGBl. I 2013, S. 734ff.) wurden folgende Gesetze geändert:

- Bundesimmissionsschutzgesetz -BlmSchG (Art. 1, S. 734)
- Wasserhaushaltsgesetz - WHG (Art. 2, S. 741),
- Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG (Art. 3, S. 744)
- Umweltrechtsbehelfsgesetz (Art. 4, S. 745)
- Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (Art. 5, S. 745)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (Art. 6, S. 745)
- Umweltschadensgesetz - USchadG (Art. 7, S. 752)
- Strafgesetzbuch - StGB (Art. 8 S. 752)

Das Artikelgesetz ist am 02.05.2013 in Kraft getreten (Art. 10 Abs. 3 des Artikelgesetzes). Ausgenommen sind einige Änderungen in Art. 1 und Art. 3, die bereits am 13.04.2013 in Kraft gesetzt worden sind (Art. 10 Abs. 1 des Artikelgesetzes). Die Änderungen in Art. 7 (Umweltschadensgesetz USchadG) treten erst am 07.01.2014 in Kraft (Art. 10 Abs. 2 des Artikelgesetzes).

2. Änderungen durch die 1. Artikel-VO (BGBl. I S. 973ff.)

Durch die 1. Artikel-VO (BGBl. I 2013, S. 973 ff.) ergeben sich folgende Änderungen:

- VO über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV - Art. 1, S. 973)
- VO über Immissions- und Störfallbeauftragte (5. BlmSchV - Art. 2, S. 998)
- Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV - Art. 3, S. 1000),
- 41. BlmSchV (BekanntgabeVO, Art. 4, S. 1001),
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV Art. 5, S. 1011)
- Abwasser-Verordnung (Art. 6, S. 1017)
- Deponie-Verordnung (Art. 7, S. 1017)
- EMAS-Privilegierungs-VO (Art. 8, S. 1019),
- VO über Emissionserklärungen (11. BlmSchV - Art. 9, S. 1019),
- VO über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BlmSchV - Art. 10, S. 1020)

Die 1. Artikel-VO ist am 02.05.2013 in Kraft getreten.

3. Änderungen durch die 2. Artikel-VO (BGBl. I S. 973 ff.)

Durch die 2. Artikel-VO (BGBl. I 2013, S. 1021 ff.) werden insbesondere die Anforderungen zum Betrieb nach dem Stand der Technik auf der Grundlage der europäischen Merkblätter zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) normiert. Insoweit sieht die 2. Artikel-VO folgende Rechtsänderungen vor:

- VO zur Emissionsbegrenzung von leichtflüssigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BlmSchV - Art. 1, S. 1021)
- VO über Großfeuerungs-, Gasturbinen und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BlmSchV, Art. 2, S. 1023)
- VO über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BlmSchV, Art. 3, S. 1044)
- VO zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen und Rohbenzin (20. BlmSchV - Art. 4, S. 1068)
- VO zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BlmSchV - Art. 5, S. 1068)
- VO zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BlmSchV - Art. 6, S. 1069)
- VO zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BlmSchV - Art. 7, S. 1070)

Die 2. Artikel-Verordnung ist ebenfalls am 02.04.2013 in Kraft getreten und umfasst insbesondere die komplette Neufassung der 17. BlmSchV (BGBl. I 2013, S. 1021 ff., 1044), welche die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen regelt. Insoweit ist zu beachten, dass bezogen auf Abfallentsorgungsanlagen nur Abfalldeponien nach dem KrWG zugelassen werden (§ 35 Abs. 2 KrWG, §§ 35 bis 44 KrWG). Im Übrigen gilt für Abfallentsorgungsanlagen das BlmSchG (§ 35 Abs. 1 KrWG) und die BlmSchG-Rechtsverordnungen. Hierzu gehören insbesondere, die

- 4. BlmSchV (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen hier: Ziffer 8 der Anlage 1 zur 4. BlmSchV - BGBl. I 2013, S. 973 ff.; Neufassung gilt ab 02.05.2013)
- 17. BlmSchV (VO über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen - BGBl. I 2013, S. 1044 Neufassung gilt ab: 02.05.2013)
- 30. BlmSchV (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen).

Außerdem ist bei der Abfalleinsammlung die

- 32. BlmSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung).

zu beachten.

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2013

400 Änderungen bei ElektroG und ElektrostoffVO

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (BGBl. I 2005, S. 762 ff., in Kraft getreten: 24.3.2005) ist erneut geändert worden (BGBl. I 2013, S. 1110). Die Änderung ist am 09.05.2013 in Kraft getreten. Nach § 9 Abs. 3 ElektroG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 3 Abs. 3 ElektroG) aus privaten Haushalten (Begriffsdefinition in § 3 Abs. 4 ElektroG) zu erfassen. Besitzer von Altgeräten haben Altgeräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen (§ 9 Abs. 1 ElektroG). Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen die privaten Haus-

halte über die bei ihnen bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten für Altgeräte informieren (§ 9 Abs. 2 ElektroG). In Nordrhein-Westfalen sind grundsätzlich die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für die Erfassung von Elektro-Altgeräten zuständig (§§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 6 Satz 1 LabfG NRW).

Mit der Änderung des ElektroG ist die EU-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikgeräte vom 04.07.2012 noch nicht in deutsches Recht umgesetzt worden. Diese Umsetzung muss in der BRD bis 14.02.2014 erfolgen und steht noch aus. Die EU-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikgeräte vom 04.07.2012 betrifft insbesondere die Verbesserung der Rückführung von kleinen Elektro-Altgeräten aus privaten Haushaltungen.

Mit der Änderung des ElektroG am 09.05.2013 ist allerdings gleichzeitig die EU-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten in deutsches Recht umgesetzt worden. Insoweit ist die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung ElektroStoffV BGBl. I 2013, S. 1111) in Kraft gesetzt worden. Die ElektroStoffV richtet sich in erster Linie an die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten. Diese dürfen Elektro- und Elektronikgeräte nur dann in Verkehr bringen, wenn diese die Anforderungen des § 3 ElektroStoffV erfüllen (§ 4 ElektroStoffV).

Schließlich ist die Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroGKostV) vom 06.07.2005 (BGBl. I 2005, S. 2020) erneut geändert worden (BGBl. I 2013, S. 657). § 22 Abs. 1 ElektroG sieht vor, dass die zuständige Behörde nach § 16 ElektroG (Umweltbundesamt) für Amtshandlungen nach dem ElektroG kostendeckende Gebühren und Auslagen erhebt. § 17 ElektroG enthält die Ermächtigung, die von den Herstellern nach § 6 Abs. 1 ElektroG zu gründende „Gemeinsame Stelle“ mit den hoheitlichen Aufgaben der zuständigen Behörde zu beleihen und dieser die Befugnis zu übertragen, für ihre Tätigkeiten Gebühren und Auslagen zu erheben.

Von dieser Ermächtigung hat das Umweltbundesamt als zuständige Behörde Gebrauch gemacht und die gemeinsame Stelle der Hersteller, namentlich die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (stiftung ear), mit hoheitlichen Aufgaben beleihen. Das Bundesumweltministerium ist nach § 22 Abs. 3 ElektroG ermächtigt, die Rechtsgrundlagen für den Ausgleich der Kosten zu schaffen, die durch die notwendigen Amtshandlungen nach dem ElektroG entstehen.

Diese Rechtsgrundlage ist die ElektroGKostV. Nach Mitteilung des Bundesumweltministeriums (www.bmu.de) war die Änderung der ElektroGKostV erforderlich, weil die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger seit dem Jahr 2012 mit zunehmender Häufigkeit von der Möglichkeit Gebrauch machen, Elektro- und Elektronikaltgeräte selbst zu verwerten (§ 9 Abs. 6 ElektroG), so dass die Hersteller auch zukünftig mit deutlich weniger Abhol- und Bereitstellungsanordnungen belastet werden. Damit jedoch der

fallzahlunabhängige Verwaltungsaufwand bei der stiftung ear weiter gedeckt werden kann, sind die jeweiligen Einzelanordnungen mit entsprechend höheren Gebühren zu belegen.

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2013

401

Verwaltungsgericht Köln zur gewerblichen Sammlung

Das VG Köln hat mit Beschlüssen vom 14.02.2013 (Az.: 13 L 40/13, 4613 und 47 /13 abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass die zuständige Behörde im Rahmen des Anzeigeverfahrens für gewerbliche Abfallsammlungen nach § 18 KrWG keine abfallrechtliche Befugnis hat, dem gewerblichen Sammler die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister aufzugeben. Die zuständige Behörde (in NRW: die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises, der kreisfreien Stadt) kann aber so das VG Köln sich selbst ein polizeiliches Führungszeugnis bzw. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister einholen.

Rechtsgrundlage ist insoweit § 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG). Die Berechtigung zur Einholung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister folgt aus § 150 a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 149 Abs. 2 Nr. 1 b der Gewerbeordnung (GewO). Auch nach § 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) bedarf die Einsichtnahme in das Handelsregister so das VG Köln - nicht der Mitwirkung des gewerblichen Sammlers, der die Anzeige nach § 18 KrWG stellen muss.

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2013

402

Reform des EU-Emissionshandels

Die Umwelt- und Energieminister von neun europäischen Mitgliedsstaaten haben sich in der vergangenen Woche dafür ausgesprochen, Emissionszertifikate vorübergehend vom Markt zu nehmen. In einer gemeinsamen Erklärung unterstützen sie das Vorhaben der EU-Kommission, nach dem so genannten Backloading-Verfahren 900 Mio. Zertifikate dem Markt vorübergehend zu entziehen, um den Preis für CO₂-Zertifikate zu stabilisieren.

Regierung und EU-Kommission wollen Zertifikate vom Markt nehmen

Neben dem deutschen Umweltminister Peter Altmaier (CDU) hat auch seine französische Amtskollegin Delphine Batho und der britische Energieminister Edward Davey die Erklärung unterzeichnet. Des Weiteren unterzeichneten die Umweltminister aus den Niederlanden, Schweden, Dänemark, Portugal, Finnland und Slowenien die Erklärung.

Die EU-Kommission hatte entsprechende Markteingriffe im November des vergangenen Jahres in ihrem Bericht zum Zustand des Kohlenstoffmarktes vorgeschlagen. Hintergrund ist das geringe Preisniveau für Verschmut-

zungsrechte im europäischen Emissionshandel. Nach Ansicht der Kommission büßt das System damit zunehmend seine Lenkungswirkung ein, weil kaum noch Anreize bestehen, in Technologien zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen zu investieren.

Der Hauptgrund für den Preisverfall am Zertifikatemarkt ist für die Kommission insbesondere die Finanz- und Wirtschaftskrise. In deren Folge seien Produktion und Energieverbrauch in unvorhersehbarer Weise zurückgegangen. So seien zwischen 2008 und 2011 insgesamt 8,72 Mrd. Zertifikate in den Markt gebracht worden. Die emissionshandlungspflichtigen Unternehmen hätten jedoch nur 7,77 Mrd. Zertifikate verbraucht. Infolge des verminderten Verbrauchs hätten sich insgesamt 955 Mio. überschüssige Zertifikate im Markt angehäuft, heißt es im Bericht der Kommission. Um den Markt zu stabilisieren, hatte die Kommission vorgeschlagen, bis 2015 insgesamt 900 Mio. Zertifikate vom Markt zurückzuhalten und diese erst ab dem Jahr 2019 zur Verfügung zu stellen.

Diesen Eingriff in den Emissionshandel verhinderte jedoch zunächst das Europäische Parlament. Die EU-Parlamentarier stimmten im April über den Plan der Kommission ab und stimmten mit knapper Mehrheit dagegen. Einen Tag nachdem die neun Umwelt- und Energieminister ihre gemeinsame Erklärung veröffentlichten, sickerte die Information durch, dass das Parlament erneut über den Backloading-Plan der Kommission entscheiden soll. Das erneute Votum im Umweltausschuss soll demnach am 19. Juni 2013 stattfinden. Das Plenum soll in der Sitzung am 5. Juli 2013 abstimmen.

Intensive Reform des Emissionshandels geplant

Doch die Umwelt- und Energieminister erhöhten mit ihrer Erklärung nicht nur den Druck, eine kurzfristige Lösung für die niedrigen Zertifikatspreise zu finden, sondern sie sprachen sich darüber hinaus für eine tiefergehende Reform des europäischen Emissionshandelssystems aus. Nach dem Willen der neun Minister soll die Kommission Ende des Jahres damit beginnen, Vorschläge für eine Strukturreform zu unterbreiten, um den Investoren ein klares Signal über die Klimaschutzziele über das Jahr 2020 hinaus zu geben, heißt es in der Erklärung.

Ziel sei es, den Emissionshandel als Leitinstrument der europäischen Klimaschutzpolitik zu erhalten. Die Mehrheit der Mitgliedsstaaten müsse die Treibhausgasemissionen weiter senken, um die Klimaschutzziele der Union zu erreichen. Ein nachhaltig niedriger Zertifikatspreis könnte jedoch dazu führen, dass das marktwirtschaftliche Steuerungsinstrument Emissionshandel an Bedeutung verliert und stattdessen vermehrt ordnungspolitische Instrumente eingesetzt werden. Eine solche Umkehr in der Instrumentenwahl würde für die europäische Wirtschaft höhere Kosten bedeuten. [Quelle: Euwid, 20.2013]

Anmerkung:

Aus kommunaler Sicht ist eine Stabilisierung des CO₂-Zertifikats-Preises im Hinblick auf die dauerhafte Weiterentwicklung und den Fortbestand des Energie- und Klimafonds (EKF) der Bundesregierung zu begrüßen.

Az.: II/3 818-00/8

Mitt. StGB NRW Juni 2013

403

Verwaltungsgericht Arnsberg zu gemeinnützigen Sammlungen

Das VG Arnsberg hat mit Beschluss vom 20.03.2013 (Az.: 8 L 916/12 abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass eine Abfall- Sammlung nach § 18 Abs. 6 Satz 2 KrWG wegen Unzuverlässigkeit des Sammlers (Anzeigender i. S. d. § 18 KrWG) untersagt werden kann, wenn ein offensichtlicher Missbrauch vorliegt, der mit der scheinbaren Gemeinnützigkeit einer Sammlung betrieben wird. Eine „vorläufige Bescheinigung“ des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit ist nach dem VG Arnsberg kein geeigneter Beleg für die Gemeinnützigkeit. Der gemeinnützige Träger muss von sich aus seine gemeinnützigen Aktivitäten nachweisen, um als gemeinnützige Sammlung im Sinne des § 3 Nr. 17, § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG angesehen werden zu können.

Weiterhin weist das VG Arnsberg darauf hin, dass ein Antragsteller im Sinne des § 18 Abs. 6 Satz 2 KrWG unzuverlässig ist, wenn es ihm an der Bereitschaft fehlt, die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Hierzu gehört auch die Beantragung erforderlicher, straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Abfallsammelcontainern auf öffentlichen Flächen (so auch: BayVGh, Beschluss vom 08.04.2013 Az.: 20 CS 13.377). Insoweit sind im Rahmen der Anzeige nach § 18 Abs. 2 KrWG auch konkrete Angaben zur genauen Anzahl und Größe der Container und dazu erforderlich, an welchen Orten in der Stadt dieser Container aufgestellt werden sollen (so: VG Münster, Beschluss vom 14.03.2013 Az.: 7 L 79/13).

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2013

404

Verwaltungsgericht Würzburg zu gewerblichen Sammlungen

Das VG Würzburg hat mit Beschluss vom 15.04.2013 (Az.: W 4 S 13.145 abrufbar unter: www.gesetze-bayern.de/Bayern-Recht/Gerichtsentscheidungen) entschieden, dass eine Abfall- Sammlung nach § 18 Abs. 6 Satz 2 KrWG wegen Unzuverlässigkeit des Sammlers (Anzeigender i. S. d. § 18 KrWG) untersagt werden kann, wenn der Sammler seine Gemeinnützigkeit vortäuscht (hier: Verteilung von Wäschekörben mit Handzetteln, die eine Gemeinnützigkeit vorgegeben) und außerdem die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der eingesammelten Abfälle nicht nachgewiesen werden kann. Insoweit besteht für den gewerblichen Sammler nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG eine Darlegungspflicht, d. h. der gewerbliche Sammler muss die Verwertungswege transparent und nachvollziehbar offenlegen.

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2013

405

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zu § 18 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Der BayVGh hat mit Beschlüssen vom 02.05.2013 Az.: 20 CS 13.700 und 20 CS 13.771 abrufbar unter www.gesetze-

bayern.de/Gerichtsentscheidungen) entschieden, dass die Untersagung einer gewerblichen Abfallsammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG grundsätzlich zulässig ist, wenn im Zuständigkeitsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers die Vergabe der Entsorgungsdienstleistung an ein privates Entsorgungsunternehmen als Drittbeauftragten (§ 22 KrWG) erheblich erschwert oder unterlaufen wird. Dieses lag nach Auffassung des BayVGH nahe, wenn in einem Landkreis, sich zwei flächendeckende Sammlungen und zwar eine Altpapierfassung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und eine gewerbliche Altpapiersammlung gegenüberstehen.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang der Vertrauensschutzbestand des § 18 Abs. 7 KrWG zu beachten. Wurde demnach die gewerbliche Altpapiersammlung bereits vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 durchgeführt und die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bislang nicht gefährdet, so muss dem schutzwürdigen Vertrauen des gewerblichen Sammlers auf die weitere Durchführung seiner Sammlung Rechnung getragen werden, so dass diese grundsätzlich nicht untersagt werden kann.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass der BayVGH die Anwendbarkeit des § 18 Abs. 7 KrWG nicht erschöpfend geprüft hat, sondern im Rahmen einer Interessenabwägung die sofortige Vollziehung der Untersagungsverfügung bezogen auf die gewerbliche Sammlung aufgehoben hat. In der Rechtsprechung ist allerdings entschieden worden, dass im Rahmen der Prüfung des § 18 Abs. 7 KrWG auch geprüft werden muss, ob zugunsten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 die Schutztatbestände des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG einschlägig sind.

In diesen Schutztatbeständen wird geregelt, wann einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, weil eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anzunehmen ist (so: VG Würzburg, Beschluss vom 15.04.2013 Az.: W 4 S 13.145; VG Ansbach, Beschluss vom 16.01.2013 Az.: AN 15 K 1200358 und Beschl. vom 23.01.2013 Az.: 11 K 12.01588 -).

§ 18 Abs. 7 KrWG gilt außerdem nicht für Sammlungen, die nicht auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) durchgeführt wurden und durch welche die Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrWG/AbfG zugeführt worden sind (so: BayVGH, Beschluss vom 24.07.2012 Az.: 20 CS 12.841 Altmetalle).

Vertrauensschutz nach § 18 Abs. 7 KrWG setzt insoweit eine rechtmäßige Sammlung vor Inkrafttreten des KrWG am 01.06.2012 voraus (so: VG Ansbach, Beschluss vom 16.01.2013 Az.: AN 15 K 1200358 und Beschl. vom 23.01.2013 Az.: 11 K 12.01588 -). Außerdem besteht kein schützenswertes Vertrauen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers bestehen

oder eine unzureichende Darlegung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gegeben ist (so: VG Würzburg, Beschluss vom 15.04.2013 Az.: W 4 S 13.145).

Az.: II/2 31-02 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juni 2013

406 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zur gewerblichen Sammlung

Der BayVGH hat mit Beschluss vom 08.04.2013 Az.: 20 CS 13.377 abrufbar unter www.gesetze-bayern.de/Gerichtsentscheidungen - entschieden, dass eine gewerbliche Abfallsammlung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 (1. Variante) KrWG durch die zuständige Behörde (in NRW: die untere Abfallwirtschaftsbehörde) untersagt werden kann, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des gewerblichen Sammlers (Anzeigenden) ergeben. Diese Unzuverlässigkeit ist nach dem BayVGH gegeben, wenn der gewerbliche Sammler Altkleidersammlercontainer bundesweit in verschiedenen Städten und Gemeinde (hier: u.a. 549 Container in 105 Städten) ohne vorherige Einholung behördlicher oder privater Erlaubnisse sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Flächen teilweise verkehrsbehindernd aufgestellt hat. Im Gewerbezentralregister seien für den Geschäftsführer der betroffenen Firma mehrere Bußgelder wegen verbotswidrigen Abstellens von Altkleidercontainern im öffentlichen Verkehrsraum bzw. widerrechtlicher Sondernutzung einer öffentlichen Straße eingetragen.

Insoweit war die zuständige Behörde nach dem BayVGH berechtigt, im Rahmen der Anzeige der gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG, Angaben dazu zu verlangen, an welchen Standorten und in welcher Zahl im Stadtgebiet die Altkleidercontainer aufgestellt werden (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 KrWG - Ausmaß der Sammlung). Da der gewerbliche Sammler diese Angaben verweigerte, musste die zuständige Behörde davon ausgehen, dass erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden bestehen, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass dieser Rechtsvorschriften einhält (hier: die Beantragung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen oder die Einholung des Einverständnisses für die Aufstellung von Containern auf privaten Flächen).

Az.: II/2 31-02 qu/qu

Mitt. StGB NRW Juni 2013

407 Müllgroßbehälter mit Kindersicherung

Neue Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen und Schiebe-Deckeln dürfen nach der DIN EN 840 seit dem Jahr 2000 nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn unter anderem sichergestellt ist, dass der Kopf eines Kindes nicht zwischen Deckel und Behälterwand eingeklemmt werden kann. Hierauf hat das Umweltministerium NRW in einem Schreiben vom 23.04.2013 an den StGB NRW nochmals hingewiesen. Die Geschäftsstelle empfiehlt den Städten und Gemeinden erneut zu überprüfen, ob Müllgroßbehälter (1.100 Liter Fassungsvermögen) mit Schiebe-Deckeln noch im Einsatz sind, die der DIN EN 840 nicht entsprechen.

Az.: II/2 31-02 qu/da

Mitt. StGB NRW Juni 2013

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 21.02.2013 (Az.: 7 C 9.12 abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.de/Entscheidungssuche) entschieden, dass die Telekom Ersatz verlangen kann, wenn sie ihre Kabel wegen Hochwasserschutzmaßnahmen verlegen muss (hier: Höherlegung einer Straße). Nur wenn der Straßenbaulastträger Änderungen an der Straße aus Verkehrsgründen vornimmt, muss die Telekom so dass BVerwG - die Leitungen unentgeltlich verlegen (so genannte Folgekostenpflicht - §§ 72 ff. Telekommunikationsgesetz).

Demgegenüber reicht es nach dem BVerwG nicht aus, dass eine Straße wegen Hochwasserschutzmaßnahmen verändert wird. Hier muss dann der Kostenpflichtige für den Hochwasserschutz die Verlegung bezahlen, denn ausschließlich er habe die Hochwasserschutz-Maßnahme veranlasst.

Az.: II/2 23-20 qu/da

Mitt. StGB NRW Juni 2013

409 Entwurf SüwV Abwasser NRW 2013 vorgelegt

Das Umweltministerium hat den kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 29.4.2013 den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Funktionsprüfung von Abwasserleitungen - die sog. Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwV Abw NRW 2013-Entwurf) - zugeleitet. Eine Stellungnahme wird zurzeit von den kommunalen Spitzenverbänden erstellt und bis zum 17.05.2013 (Ablauf der Frist zur Stellungnahme) abgegeben werden. Der Entwurf der SüwV Abw NRW 2013 (Stand: 12.04.2013) kann im Intranet des StGB NRW unter „Fachinfo/Service/Umwelt, Abfall, Abwasser“ und dort unter dem Dateinamen „Entwurf SüwV Abw NRW 2013“ abgerufen werden. Der Entwurf ist in folgenden Hintergrund einzuordnen:

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 16.03.2013 das Landeswassergesetz (LWG NRW) geändert worden (GV NRW 2013, S. 133ff.). Der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen) ist zum 16.03.2013 weggefallen. Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW (neue Fassung = n.F.) kann nunmehr eine neue Landesrechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Diese Rechtsverordnung liegt nun als Entwurf (Stand: 12.04.2013) vor.

In die neue Rechtsverordnung wird die Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW 1995 vom 16.01.1995 (SüwV Kan NRW, GV NRW 1995, S. 64) integriert werden (§§ 1 bis 6 SüwV Abw NRW 2013-Entwurf). Die SüwV Kan NRW 1995 regelt seit dem 01.01.1996 insbesondere die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasserkanälen.

Ohne die neue Rechtsverordnung kann das geänderte LWG NRW zurzeit nicht vollzogen werden (so auch: VG

Minden, Urteil vom 03.04.2013 Az.: 11 K 2559/12). Damit ist der Erlass der Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten zunächst abzuwarten, weil in dieser Rechtsverordnung alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z.B. Prüffristen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt werden sollen. Insoweit wird in der neuen Rechts-Verordnung teilweise der Regelungsinhalt wiederkehren, der in dem am 16.03.2013 weggefallenen § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW Regelungsgegenstand war.

Im Einzelnen:

Durch § 61 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG NRW n.F. wird die oberste Wasserbehörde (Umweltministerium NRW) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die SüwV Abw NRW 2013 - Entwurf (Stand: 12.04.2013) besteht aus drei Teilen:

1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen (§§ 1 bis 6 SüwV Abw NRW 2013 und Anlage 1)
2. Teil: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§§ 7 bis 13 SüwV Abw NRW 2013 und Anlagen 2 bis 6)
3. Teil: Inkrafttreten (§ 14 SüwV Abw NRW 2013-Entwurf)

Die Rechtsverordnung wird weiterhin regeln, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Ersterrichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind (§ 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013- Entwurf).

Zu prüfen sind nur private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Misch-Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) führen. Private Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser unterliegen nicht der Prüfpflicht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SüwV Abw- Entwurf). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet trifft den Erbbauberechtigten anstelle des Grundstückseigentümers die Prüfpflicht (§ 8 Abs. 6 SüwV Abw NRW 2013 - Entwurf).

- Die Prüfung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen (§ 9 Abs. 1 SüwV Abw NRW 2013-Entwurf). Insoweit gelten nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwV Abw NRW 2013- Entwurf) die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit in der künftigen SüwV Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen getroffen werden, d.h. in erster Linie sind die Regelungen der Verordnung maßgebend. Die Prüfung ist in einer Prüfbescheinigung nach Anlage 2 zur SüwV Abw NRW 2013 zu dokumentieren (§ 9 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 Entwurf). Die Wiederholungsprüfung soll nach 30 Jahren erfolgen (§ 8 Abs. 8 SüwV Abw NRW 2013 - Entwurf). Darüber hinaus werden in Anknüpfung an die LT-Drucksache 16/1265 folgende Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt:
- In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (in-

gen werden. Die Landesregierung habe aber eine solche Vollzugs-Rechts-Verordnung bislang nicht erlassen.

In dem konkreten Fall hatte die beklagte Stadt angeordnet, dass auch eine reine Regenwasserleitung auf dem privaten Grundstück, die in eine Mischwasserleitung auf dem privaten Grundstück einmündete, auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen war. Für eine solche Anordnung ergab sich so dass VG Minden auch aus der Altregelung des § 61 Abs. 3 Satz 1 LWG NRW a.F. keine Rechtsgrundlage, denn nach § 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW a.F. mussten nach dem Rechtsstandpunkt des VG Minden private Abwasserleitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen, nicht einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden.

Auch die Gefahr, dass aus einer privaten Mischwasserleitung durch Rückstau Schmutzwasser in eine einmündende Regenwasserleitung hineingelangt, ist nach dem VG Minden keine Vermischung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Nach dem VG Minden hätte der Landesgesetzgeber es in der Hand gehabt, diese Fallgestaltung eindeutig und unmissverständlich gesetzlich zu regeln. Da er dieses nicht getan hat, sind reine Regenwasserleitungen auf privaten Grundstücken keiner Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Prüfpflicht gilt deshalb nach dem VG Minden nur für private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser oder Mischabwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) führen.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Juni 2013

411 Stellungnahme zur Rechtsverordnung über Prüfung von Abwasserleitungen

Das Umweltministerium hat den kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 26.04.2013 den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Funktionsprüfung von Abwasserleitungen - die sog. Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwV Abw NRW 2013- Entwurf Stand: 12.04.2013) zugeleitet. Zu diesem Entwurf hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der VKU (Landesgruppe NRW) mit Schreiben vom 16.05.2013 Stellung genommen (abrufbar für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des StGB NRW - Mitgliederbereich - unter: Info nach Fachgebieten/Umwelt, Abfall, Abwasser). Im Einzelnen:

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 16.03.2013 das Landeswassergesetz (LWG NRW) geändert worden (GV NRW 2013, S. 133ff.). Der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen) ist zum 16.03.2013 weggefallen. Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW (neue Fassung) kann nunmehr eine neue Landes-Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Diese Rechtsverordnung liegt nun als Entwurf (Stand: 12.04.2013) vor.

In die neue Rechtsverordnung wird die Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW 1995 vom 16.01.1995

(SüwV Kan NRW, GV NRW 1995, S. 64) integriert werden (§§ 1 bis 6 SüwV Abw NRW 2013-Entwurf). Die SüwV Kan NRW 1995 regelt seit dem 01.01.1996 insbesondere die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasserkanälen. Ohne die neue Rechtsverordnung kann das geänderte LWG NRW zurzeit nicht vollzogen werden (so auch: VG Minden, Urteil vom 03.04.2013 Az.: 11 K 2559/12). Damit ist der Erlass der Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten zunächst abzuwarten, weil in dieser Rechtsverordnung alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z.B. Prüffristen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt werden sollen. Insoweit wird in der neuen Rechts-Verordnung teilweise der Regelungsinhalt wiederkehren, der in dem am 16.03.2013 weggefallenen § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW Regelungsgegenstand war.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU (Landesgruppe NRW) haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 16.05.2013 (Anlage 2) insbesondere folgende Änderungen eingefordert:

1. Keine Verschärfung der SüwV Kan NRW 1995

Die in der SüwV Abw NRW 2013 in den §§ 1 bis 6 vorgesehene Übernahme der SüwV Kan NRW 1995 muss ein 1:1 erfolgen. Eine Verschärfung der Anforderungen wird abgelehnt (Ziffer 1.1 der Stellungnahme).

2. Übernahme der Fristen in die Anlage 1 der SüwV Abw NRW 2013 Entwurf

Es bedarf einer klaren Übergangsregelung, wie die bereits laufenden Prüffristen für öffentliche Abwasserkanäle (1. Untersuchungstranche: 1.1.1996 bis 31.12.2005; 2. Untersuchungstranche: 1.1.2006 bis 31.12.2020) fortgeführt werden. Rechtsklarheit wird dadurch geschaffen, dass in der Anlage 1 des Verordnungs-Entwurfes die bisher geltenden Fristen eingesetzt werden (Ziffer 1.2 der Stellungnahme).

3. Erweiterung der Prüfumfanges (Ziffer 1 a der Anlage 1 der SüwV Abw NRW 2013 - Entwurf)

Die Selbstüberwachung von öffentlichen Kanalisationen wird im Hinblick auf die Regelung in der Anlage 1 Ziffer 1 a erweitert. Künftig sollen die Städte und Gemeinden nicht nur die Hauptkanäle in der Straße (einschließlich der Einbindungen der Anschlusskanäle) prüfen, sondern auch die Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen prüfen, wenn diese Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind und in der neuen SüwV Abw NRW 2013 Fristen für die erstmalige Prüfung in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwV Abw 2013 festgelegt sind.

Diese Regelungserweiterung kann nachvollzogen werden, weil eine ganzheitliche Prüfung des Abwasserleitungssystems Sinn macht. Für Grundstücksanschlüsse, die kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, gilt die Regelung nicht, weil der Teil 1 des Kapitels 1 nur für öffentliche Abwasserkanäle gilt (§ 7 Satz 2 SüwV Abw 2013 Entwurf). In diesen Fällen muss der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte (§ 8 Abs. 6 SüwV Ab NRW

2013 Entwurf) nicht nur die privaten Abwasserleitungen auf seinem Grundstück, sondern auch den Grundstücksanschluss prüfen, weil dieser dann in seinem Verantwortungsbereich liegt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012 Az.: 14 A 2688/09 - ; OVG NRW, Urteil vom OVG NRW, Beschl. vom 18.06.2012 Az.: 15 A 989/12 - ; OVG NRW, Beschluss vom 11.07.2011 Az.: 15 A 2625/09 - ; VG Minden, Urteil vom 30.01.2013 Az.: 11 K 2605/12).

In Anbetracht der Tatsache, dass seit dem Beginn der Diskussion über das Thema „Dichtheitsprüfung“ (März 2011) sehr viel Zeit vergangen ist, wurde eingefordert, dass die Stadt bzw. Gemeinde insbesondere das Recht haben muss, die in der Verordnung gesetzten Fristen zu verlängern (Ziffer 1.3 und 2.5 der Stellungnahme).

4. Ersterrichtung/wesentliche Änderung

Im Hinblick auf den zeitlichen Ansatzpunkt für die Wiederholungsprüfung (§ 8 Abs. 8 SüwV Abw NRW 2013 Entwurf) wurde vorgeschlagen, dass die Zustands- und Funktionsprüfung unverzüglich nach der Errichtung einer neuen Abwasserleitung erfolgen muss. Auch der Begriff der „wesentlichen Änderung“ muss im Interesse der Rechtsklarheit definiert werden (Ziffer 2.3 der Stellungnahme).

5. Wasserschutzgebiete

Bezogen auf die Prüfpflicht in Wasserschutzgebieten wurde eingefordert, in der Rechtsverordnung klarzustellen, dass unter Wasserschutzgebieten, diejenigen Gebiete gemeint sind, die durch Rechtsverordnung rechtsförmlich festgesetzt worden sind. Bei der Festlegung neuer Wasserschutzgebiete nach Inkrafttreten der SüwV Abw NRW 2013 wurde gefordert, dass die hier der Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung gilt bzw. die Stadt bzw. Gemeinde die Fristen in der Verordnung zumindest verlängern können muss (Ziffer 2.4 der Stellungnahme).

6. Prüfung außerhalb von Wasserschutzgebieten

Bei der Prüfung außerhalb von Wasserschutzgebieten wurde die Forderung erhoben, dass die Stadt bzw. Gemeinde die in der Verordnung festgelegten Fristen generell verkürzen und verlängern kann, damit in der Praxis sachgerechte Lösungen auch im Hinblick auf die zeitgleiche Sanierung öffentlicher Abwasserkanäle - möglich sind. Auch der Regelungsgehalt der § 61 a Abs. 5 LWG NRW a.F. enthielt diese Freiräume (Ziffer 2.5 der Stellungnahme). Zudem wurde vorgeschlagen zu regeln, dass die zuständigen Wasserbehörden den Städten, Gemeinden und Anstalten des öffentlichen Rechts die erforderlichen Daten über industrielle bzw. gewerbliche Abwassereinleiter zur Verfügung stellen, die den Anhängen 2 bis 57 der Bundes-Abwasser-Verordnung unterfallen und welche künftig die Prüffrist (31.12.2020) nach § 8 Abs. 4 SüwV Abw NRW 2013 gelten soll (Ziffer 2.5 der Stellungnahme).

7. Übergangsregelung

Die Übergangsregelung in § 11 SüwV Abw NRW 2013 Entwurf ist begrüßt worden, weil sichergestellt sein muss, dass diejenigen Grundstückseigentümer, die seit dem 01.01.1996 eine Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprü-

fung ihrer privaten Abwasserleitung durchgeführt haben bis zur nächsten Wiederholungsprüfung keine neue Prüfpflicht erfüllen müssen. Insoweit wird auch honoriert, dass diese Grundstückseigentümer in Erfüllung der bislang geltenden gesetzlichen Anforderungen tätig geworden sind. Dabei ist es wichtig, dass Prüfbescheinigungen im Hinblick auf § 45 Landesbauordnung alte Fassung nach § 66 Landesbauordnung anerkannt werden und im Übrigen auch Prüfbescheinigungen anerkannt werden, die unter Geltung des § 61 a Abs. 3 bis 6 Landeswassergesetz NRW alte Fassung seit dem 31.12.2007 ausgestellt worden sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Muster-Prüfbescheinigung durch das Umweltministerium erst durch Erlass vom 17. Juni 2011 eingeführt wurde und deshalb auch anderweitige Prüfbescheinigungen anerkannt werden müssen (Ziffer 2.10 der Stellungnahme).

8. Sachkunde

Im Hinblick auf die Sachkundigen und die in der Praxis festgestellten betrügerischen Machenschaften ist eingefordert worden, dass die Sachkundigen auch bei der Anerkennung ihre Zuverlässigkeit nachweisen müssen und ein Entzug dieser Anerkennung erfolgen muss, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Sachkundige nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (Ziffer 2.11 der Stellungnahme).

Über den weiteren Fortgang wird berichtet.

Az.: II/2 24-30 qu/qu

Mitt. StGB NRW Juni 2013

412

OVG Lüneburg zur gewerblichen Abfallsammlung

Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 21.03.2013 (Az.: 7 LB 56/11 abrufbar unter www.rechtsprechung.niedersachsen.de) erstmalig Abwägungskriterien im Bereich des Verbotes von gewerblichen Abfall-Sammlungen vorgegeben. Dabei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durch die zuständige Behörde (in MRW der Kreis) zu beachten. Erst wenn die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht anders zu gewährleisten sei, kann so das OVG Lüneburg - eine vollständige Untersagung der gewerblichen Sammlungen im Einzelfall verhältnismäßig sein (§ 18 Abs. 5 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Das OVG Lüneburg gab der Klage eines privaten Entsorgers gegen eine abfallrechtliche Untersagungsverfügung des beklagten Kreises statt. Die Untersagungsverfügung wurde zwar aus formellen Gründen aufgehoben. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen. Das OVG Lüneburg stellt allerdings heraus, dass die vollständige Untersagung der gewerblichen Sammlung selbst bei Vorliegen der in § 17 Abs. 3 KrWG genannten Tatbestandsmerkmale unverhältnismäßig sein könnte. Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG stehen überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung entgegen, wenn die Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch in Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers () gefährdet. Eine solche Gefährdung ist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KrWG anzunehmen, wenn die Erfüllung der Entsorgungspflich-

ten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder dessen Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird.

Nach dem OVG Lüneburg muss die angezeigte gewerbliche Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG nur untersagt werden, wenn eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sowie die überwiegenden öffentlichen Interessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG) nicht anders zu gewährleisten sind (gebundene Entscheidung). Aus dem Wortlaut des § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG schließt OVG Lüneburg auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. An diesem Grundsatz muss sich jede behördliche Maßnahme messen lassen. Folglich sei die vollständige Untersagung einer gewerblichen Sammlung als intensivster Grundrechtseingriff und damit als „ultima ratio“ anzusehen. Nach § 18 Abs. 5 S. 1 KrWG sind als mildere Mittel im Ermessen der Behörde Bedingungen, zeitliche Befristungen oder Auflagen für eine gewerbliche Sammlung möglich, soweit dies erforderlich ist, um eine Ausnahme von der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu rechtfertigen. Das OVG Lüneburg betont, dass eine vollständige Untersagung im Einzelfall erst dann verhältnismäßig sein dürfte, wenn die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht mehr anders zu gewährleisten sei. Das OVG Lüneburg stellt ebenso hohe Anforderungen an die Darlegung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde müsse in jedem Einzelfall sorgfältig darlegen, aus welchen Gründen eine mildere Maßnahme nach § 18 Abs. 5 S. 1 KrWG (als eine Untersagung) zur Erreichung des angestrebten Ziels Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ausscheidet.“

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Rechtsprechung des OVG NRW liegt noch nicht vor. Nach dem VG Düsseldorf (Beschluss vom 18.12.2012 Az.: 17 L 1901/12 abrufbar unter www.nrwe.de) ist grundsätzlich eine zweistufige Prüfung erforderlich, d.h. die zuständige Behörde (in NRW: der Kreis) muss zunächst prüfen, ob eine Zulassung nach § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG möglich ist. Dieses kann aber entgegen dem OVG Lüneburg nur dann gelten, wenn keine Gründe für die Untersagung nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG vorliegen (so zutreffend: VG Köln, Beschluss vom 25.01.2013 Az.: 13 L 179612 abrufbar unter www.nrwe.de - ; Queitsch in: Schink/Queitsch/Scholz, LAbfG NRW, Loseblatt-Kommentar, Stand: Mai 2013, § 9 LAbfG NRW Rz. 76 ff., 88). So ist etwa nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (kraft Gesetzes) anzunehmen, wenn Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte (z.B. ein privates Entsorgungsunternehmen) bereits eine haushaltsnahe getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt (z.B. Altpapierfassung mittels einer blauen Altpapierbox). Ist damit einer der Tatbestände des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG erfüllt, so stehen der gewerblichen Sammlung überwiegende

öffentliche Interessen entgegen, denn der Bundesgesetzgeber hat diese Tatbestände in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG gerade geschaffen, um kraft Gesetzes festzulegen, unter welchen Voraussetzungen überwiegende öffentliche Interessen anzunehmen sind, die einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen (vgl. VG Köln, Beschluss vom 25.01.2013 Az.: 13 L 179612 abrufbar unter www.nrwe.de ; Petersen/Doumet/Stöhr, NVwZ 2012, S. 521 ff., S. 527; Vetter, VBl. BW 2012, S. 201 ff., S. 207; Franßen in: Hansmann/Sellner, Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl., 2012, S. 1116 f.; Frenz AbfAllR 2012, S. 168 ff. S. 170 ff.; Queitsch in: Schink/Frenz/Queitsch, KrWG, Schnelleinstieg, 1. Aufl. 2012 Rz. 330 ff.).

Az.: II/2 31-02 qu/qu

Mitt. StGB NRW Juni 2013

413

Dokumentation des Wettbewerbs „Kommunaler Klimaschutz 2012“

Im Jahr 2012 führte das beim Deutschen Institut für Urbanistik angesiedelte Service- und Kompetenzzentrum „Kommunaler Klimaschutz“ gemeinsam mit dem Bundesumweltministerium erneut den Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ durch. In drei verschiedenen Kategorien wurden insgesamt zehn Preisträger für ihre herausragenden Aktivitäten im kommunalen Klimaschutz ausgezeichnet. Den Wettbewerbsbedingungen entsprechend handelt es sich um Projekte mit Modell- und Vorbildfunktion für andere Kommunen und Regionen.

Gewinner Kategorie 1 „Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften“:

Kreis Steinfurt (NRW): „Sanierung der Technischen Schule Steinfurt“; Stadt Aachen (NRW): „E-View: Der Energieanzeiger in Aachen“; Stadt Freilassing (Bayern): „Sanierung der Mittelschule Freilassing auf Passivhausniveau“, Stadt Köln (NRW): „Energieeffizienter Umbau des Rechenzentrums“ (Sonderpreis „Green IT“); Landkreis Vorpommern-Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern): „Geothermale Klimatisierung des Rechenzentrums“ (Sonderpreis „Green IT“).

Gewinner Kategorie 2 „Kommunale Kooperationsstrategien“:

Landkreis St. Wendel (Saarland): „Null-Emissions-Landkreis“; Region Achenal (Bayern): „Bioenergie und Klimaschutz im Achenal“.

Gewinner Kategorie 3: „Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen“:

Stadt Offenbach am Main (Hessen): „Haus-zu-Haus Beratung“; Gemeinde Oberreichenbach (Baden-Württemberg): „Elektro-Bürgerauto“; Landeshauptstadt Wiesbaden (Hessen): „CO₂ Marathon“.

Die vierfarbige Dokumentation stellt die unterschiedlichen Ansätze der Preisträger, klimaschädliches CO₂ effektiv zu vermeiden, ausführlich und anschaulich dar. Die Dokumentation zum Wettbewerb 2012 kann im Internet

unter www.difu.de/publikationen kostenlos bestellt oder PDF-Datei heruntergeladen werden.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2013

414 Klimaschutz-Programm der Europäischen Kommission

Die Europäische Union hat vor einigen Tagen ein umfangreiches Programm zur Anpassung an den Klimaschutz vorgelegt (neun Papiere). Dieses Programm beschäftigt sich nicht mit der Senkung der CO₂ Ausstöße (im englischen mitigation/Verminderung genannt), sondern mit Maßnahmen dem ohnehin schon eingetretenen Klimawandel zu begegnen (adaption/Anpassung). Bei den Anpassungen an den Klimawandel denkt die Kommission insbesondere an Maßnahmen zum Hochwasserschutz, zur Waldbrandbekämpfung oder zum Schutz der Wasserreserven bzw. des Bodens. Ein spezielles Kapitel in diesem Maßnahmenpaket bilden die Überlegungen zum Versicherungsschutz bei eingetretenen Schäden. In allen den o. g. Bereichen ist die kommunale Seite involviert. Das Europaabüro in Brüssel wird sich deshalb auch direkt oder durch die europäischen kommunalen Dachorganisationen indirekt in diesen langfristigen Beratungsprozess einschalten.

Projektion zum Klimawandel

Die Europäische Kommission prognostiziert in ihren Papieren eine generelle Änderung des Klimas in den Jahren 2021 2050, die tritt sie so ein in der Tat beunruhigend ist. Die Schlüsselaussagen sind dabei u. a., dass

- sich die Anzahl der so genannten Tropennächte (über 20 Grad) und die der heißen Tage (über 35 Grad) signifikant erhöhen werden und zwar für Deutschland von Südosten nach Nordosten fortschreitend;
- die Niederschlagsmenge in Deutschland abnehmen wird (-10 bis 15 %) in einer Richtung von Südwesten nach Nordosten;
- die Waldbrandgefahr von Süden (insbesondere Bayern) nach Norden zunehmen wird;
- die Überschwemmungen im Westen von Deutschland (insbesondere in NRW) leicht zunehmen werden.

Die Kommission fordert nun von den Nationalstaaten, dass gemeinsame Pläne zur Anpassung in Europa ausgearbeitet, dass entsprechende Schulungen des Personals durchgeführt werden; vor allem aber, dass Gelder für die notwendigen Maßnahmen (Schlagwort: Intelligente Techniken/smart grids) zur Verfügung gestellt werden. Was das EU-Budget betrifft, so können „volkswirtschaftlich wirksame“ Maßnahmen eigentlich nur aus dem Agrarfonds und aus den Strukturfonds finanziert werden. Hier liegt die politische Problematik auf der Hand. Entsprechende Gelder sind z. B. beim Agrarfonds im Grunde nur aus dem Bereich der Marktstützungsmaßnahmen für Agrarprodukte „abzuzweigen“ und in entsprechende Infrastrukturmaßnahmen umzuschichten.

Ein besonderes Problem des Klimawandels hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zum Versicherungsschutz bei Umweltschäden angeschnitten. Dieses Sonderproblem (Rückversicherungen) wird aller Voraussicht

eines der kompliziertesten sein, da die Deckung der potenziellen Schäden vermutlich sehr hohe Summen erfordert.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2013

415 Kommunalrelevante Projekte zu Energieeffizienz und Klimaschutz

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) hat eine neue Broschüre herausgegeben, die innovative Lösungen zum Gelingen der Windenergie vorstellt. Das fünfzigseitige Heft gliedert sich auf in die Bereiche Energieeffizienz und Energiesparen, Erneuerbaren Energien sowie Kommunikation zur Energiewende. Dabei werden 32 DBU-finanzierte Praxisbeispiele präsentiert.

Unter anderem stammen die Beispiele aus den Bereichen energieeffiziente Schulbauten oder andere kommunale Gebäude sowie einer Klimakampagne zur Haussanierung. Im Bereich der Erneuerbaren Energien werden Projekte zu Wasserkraftwerken oder zur Biomasse vorgestellt. Die Broschüre ist kostenfrei online abrufbar unter www.dbu.de (Rubrik Publikationen).

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2013

416 Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Der einheimische Eichenprozessionsspinner ist ein Schmetterling, der eine regelmäßig wiederkehrende Massenvermehrung durchläuft. In mehreren Bundesländern hat sich der Eichenprozessionsspinner in den vergangenen Jahren stark vermehrt. Die Raupen des Eichenprozessionsspinners fressen im Frühjahr ganze Bäume kahl, prozessieren in langen Reihen am Boden weiter und schützen sich dabei durch Brennhaare, die beim Menschen Allergien auslösen. Die mit dem massenhaften Auftreten der Raupen an Eichenbeständen verbundenen gesundheitlichen Gefahren und auch Schäden am Baumbestand können eine lokale Bekämpfung erforderlich machen, um Kontakt mit dem Menschen oder das Absterben von Landschaftselementen zu verhindern.

Für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners müssen wirksame und praktikable Maßnahmen ergriffen werden. Neben der Entfernung von Raupen und Nestern und der kurzzeitigen Sperrung von Wegen oder Flächen kann in vielen Situationen auch die Abtötung der Raupen durch den Einsatz von Insekten abtötenden Wirkstoffen erforderlich sein. Hierfür kommen Maßnahmen des Pflanzenschutzrechts und des Biozidrechts in Betracht, wobei die Regelungen in diesen Bereichen z. T. unterschiedlich sind. Die Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners hat dazu geführt, dass vermehrt Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Zulassungssituation von Mitteln ist differenziert und oft sind Biozid- und Pflanzenschutzmaßnahmen nicht einfach voneinander abzugrenzen.

Es war daher notwendig, die komplexe Situation transparent und verständlich aufzubereiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat die für die Zulassung von Biozid-Produkten zuständigen Fachbehörden die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als Zulas-

sungsstelle für Biozide in Deutschland zusammen mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gebeten, in Abstimmung mit dem für die Zulassung für Pflanzenschutzmittel zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) diese Aufbereitung vorzunehmen.

Diese Aufbereitung liegt nun vor und ist vom BMU als „Übersicht der nach Biozid- und Pflanzenschutzrecht im Jahr 2013 zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners verfügbaren Mittel“ herausgegeben worden. Sie informiert die Anwender über die Zulassungssituation für verschiedene Bekämpfungsmittel in Deutschland und deren Wirksamkeit und ermöglicht so, geeignete Mittel für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in 2013 einfach zu identifizieren. Die Publikation ist online abrufbar unter www.bmu.de unter Startseite > Unser Service > Publikationen > Downloads.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juni 2013

417 BMU zum Energie- und Klimafonds bei Anträgen aus dem Kommunalbereich

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat mit Pressemitteilung vom 17.04.2013 über die künftige Finanzmittelausstattung der einzelnen Programme des Energie- und Klimafonds (EKF) berichtet. Darin hebt das BMU hervor, dass ein Förderstopp vermieden werden könne. Durch die 311 Mio. Euro der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) werden Programme zur energetischen Gebäudesanierung, energetischen Stadtsanierung sowie das neue Batteriespeicherförderprogramm fortgeführt.

Weiterhin heißt es in der Pressemitteilung: „Die Mittel für die Bereiche Elektromobilität, Gebäudesanierung sowie das Batteriespeicher-Förderprogramm werden aus dem EKF zu 100 Prozent zugewiesen. Dies trifft auch für die Programme des internationalen Klima- und Umweltschutzes zu. Dieser Haushaltstitel wird ab dem Haushaltsjahr 2014 in den Bundeshaushalt überführt.“

Förderfähige Anträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie, dies betrifft mit rund 3.200 Anträgen fast jede vierte Kommune in Deutschland, beim Marktanreizprogramm, beim Mini-KWK-Programm, der Kälte-Richtlinie sowie im Bereich Forschung und Entwicklung von erneuerbaren Energien können somit bewilligt werden. Politische Zusagen für die Bereiche Elektromobilität, Internationaler Klima- und Umweltschutz sowie für das Batteriespeicher-Förderprogramm haben weiterhin Bestand. Auch die Finanzierung aller bis zum 31. Dezember 2012 eingegangenen Anträge für das Bundesprogramm zur Steigerung der

Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau können bei Förderfähigkeit bewilligt werden. Das Programm wird vom Bundesumweltministerium gefördert und vom Bundeslandwirtschaftsministerium durchgeführt.“ Die gesamte Pressemitteilung ist online abrufbar unter www.bmu.de unter der Rubrik „Presse und Reden“.

Aus kommunaler Sicht ist zu begrüßen, dass ein Förderstopp vermieden wurde. Nichtsdestotrotz klafft im EKF nunmehr eine Lücke von 600 Mio. Euro (s. StGB NRW-Mitteilung vom 29.04.2013), so dass im Schnitt Kürzungen von einem Drittel bei kommunalen Klimaschutz- und Energieprojekten zu erwarten sind. Dies bedeutet eine Einschränkung des bewährten kommunalen Umwelt- und Klimaschutzes vor Ort.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Juni 2013

418 1,4 Mrd. Euro für Energie- und Klimafonds

Nach dem Bewirtschaftungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) kann die Bundesregierung das Loch im Energie- und Klimafonds (EKF) nicht stopfen. Für Klimaschutz- und Energieeffizienzprojekte stehen insoweit danach in diesem Jahr nicht die geplanten zwei Mrd. Euro, sondern lediglich 1,4 Mrd. Euro zur Verfügung. Dabei sind 311 Mio. Euro von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) schon enthalten. Danach sind die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI), die Kommunalrichtlinie sowie weitere kommunale Klimaschutzprojekte und der Effizienzfonds künftig von Kürzungen betroffen.

Im EKF klafft nunmehr also eine Lücke von 600 Mio. Euro. Die meisten kommunalen Programme werden zwar weitergeführt werden können; es drohen jedoch empfindliche Kürzungen. In Pressemitteilungen war von Kürzungen von im Schnitt einem Drittel die Rede. Nach dem Einbruch der Preise für CO₂-Emissionszertifikate und der Ablehnung von deren Verknappung im EU-Parlament (vgl. StGB NRW-Mitteilung 199/2013) ist dies ein weiterer Schlag für den kommunalen Umwelt- und Klimaschutz.

Die kommunale Seite fordert die Bundesregierung auf, die Finanzierung des EKF anderweitig sicherzustellen und die erforderlichen 600 Mio. Euro freizumachen. Den Städten und Gemeinden muss es auch weiterhin möglich sein, ihre Bürger etwa dezentral mit alternativen Energien zu versorgen, Energieberatungen vor Ort durchzuführen und somit wichtige Energieeinsparpotenziale aufzudecken. Der Fonds ist schließlich eine unabdingbare Voraussetzung für die Fortführung zahlreicher kommunaler Projekte und damit auch ein Garant für das Gelingen der Energiewende insgesamt.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW Juni 2013